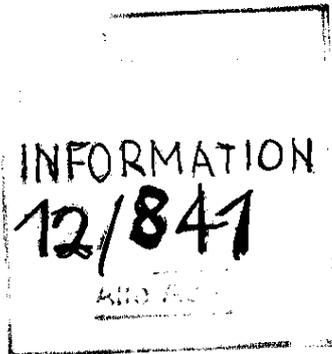




Verwaltungsmodernisierung in Nordrhein-Westfalen



Thema:





*Innenminister
Fritz Behrens*

Vorwort

Schon im Verlauf der Beratungen des Ersten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung hatte sich ein ungewöhnlich großes Interesse an den Reformvorhaben der Landesregierung gezeigt.

Die Beratungen des Referentenentwurfes zum Zweiten Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung haben diesen Eindruck bestätigt: Binnen weniger Wochen war die Broschüre mit dem Text des Referentenentwurfes vergriffen, viele Interessenten mussten auf das Internet-Angebot verwiesen werden.

Entsprechend groß war auch der Andrang im Rahmen der Verbändeanhörung. Kommunale Spitzenverbände, Gewerkschaften und andere Beteiligte gaben mehr als 80 Stellungnahmen ab, die alle in den Entscheidungsprozess eingeflossen sind.

Das Ergebnis ist ein ausgewogener Gesetzentwurf, der zwar nicht den Interessen aller gerecht wird, aber eine gute Grundlage für die Beratungen des Landesgesetzgebers darstellt.

Mit der Einbringung des Gesetzentwurfs übernimmt der Landtag nun das weitere Verfahren. Ich wünsche mir, dass er sorgfältig und zügig berät, damit das Gesetzgebungsverfahren wie geplant im Frühjahr 2000 beendet sein wird und das Gesetz selbst – jedenfalls in seinen wesentlichen Teilen – zum 1. Januar 2001 in Kraft treten kann.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fritz Behrens'.

Dr. Fritz Behrens
Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

**Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und
Verwaltung in Nordrhein-Westfalen
(Zweites Modernisierungsgesetz - 2. ModernG)**

Inhaltsverzeichnis

| Artikel | Bezeichnung | Seite | Begründung Seite |
|------------|--|-------|---------------------|
| | Allgemeine Begründung | | 55 |
| Artikel 1 | Gesetz zur Eingliederung von Landesoberbehörden und Unteren Landesbehörden in die Staatlichen Regionaldirektionen | 05 | 58 |
| Artikel 2 | Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz | 06 | 62 |
| Artikel 3 | Gesetz zur Überleitung der bisher von den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Straßenbauverwaltung | 07 | 62 |
| Artikel 4 | Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen | 07 | 64 |
| Artikel 5 | Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes | 12 | 67 |
| Artikel 6 | Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zuständigen Verwaltungsbehörden | 13 | 67 |
| Artikel 7 | Änderung des Gesetzes über den Bedarf und die Ausbauplanung der Landesstraßen | 14 | 67 |
| Artikel 8 | Änderung des Landesorganisationsgesetzes | 14 | 68 |
| Artikel 9 | Gesetz zur Regelung der Dienstaufsicht über die Staatlichen Regionaldirektionen in Personalangelegenheiten | 17 | 75 |
| Artikel 10 | Änderung des Landesplanungsgesetzes | 17 | 75 |
| Artikel 11 | Änderung des Landesabfallgesetzes | 24 | 78 |
| Artikel 12 | Änderung des Landesbeamtengesetzes | 25 | 79 |
| Artikel 13 | Änderung des Landesbesoldungsgesetzes | 25 | 79 |
| Artikel 14 | Änderung des Schulverwaltungsgesetzes | 26 | 80 |
| Artikel 15 | Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen | 30 | 81 |
| Artikel 16 | Änderung der Ersatzschulordnung | 30 | 81 |

| | | | |
|------------|--|----|----|
| Artikel 17 | Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes | 32 | 82 |
| Artikel 18 | Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes | 33 | 83 |
| Artikel 19 | Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes | 34 | 84 |
| Artikel 20 | Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz | 34 | 84 |
| Artikel 21 | Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes | 35 | 84 |
| Artikel 22 | Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz | 35 | 84 |
| Artikel 23 | Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes | 36 | 85 |
| Artikel 24 | Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose | 36 | 85 |
| Artikel 25 | Änderung des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen | 37 | 85 |
| Artikel 26 | Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches | 37 | 86 |
| Artikel 27 | Änderung der Landschaftsverbandsordnung | 38 | 87 |
| Artikel 28 | Gesetz zur Regelung personalrechtlicher Folgen der Verlagerung von Aufgaben der Landschaftsverbände auf andere Träger | 40 | 89 |
| Artikel 29 | Gesetz zur Regelung vermögensrechtlicher Folgen der Verlagerung von Aufgaben der Landschaftsverbände auf andere kommunale Träger | 41 | 90 |
| Artikel 30 | Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen | 41 | 90 |
| Artikel 31 | Änderung der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände | 42 | 91 |
| Artikel 32 | Gesetz über die Auflösung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet | 42 | 91 |
| Artikel 33 | Gesetz über die Errichtung eines Verbandes Agentur Ruhr | 44 | 93 |

| | | | |
|------------|---|----|----|
| Artikel 34 | Änderung der Verordnung über die Bestellung von Vertretern des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit | 51 | 96 |
| Artikel 35 | Änderung des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege | 51 | 97 |
| Artikel 36 | Übergangsregelung für Maßnahmen nach § 39 Landesbeamtengesetz | 52 | 97 |
| Artikel 37 | Übergangsregelung zum Landesbesoldungsgesetz | 52 | 97 |
| Artikel 38 | Gesetz zur Regelung personalvertretungsrechtlicher bei den Staatlichen Regionaldirektionen | 53 | 97 |
| Artikel 39 | Neubekanntmachungsermächtigung | 53 | 98 |
| Artikel 40 | Wiederherstellung des Verordnungsranges | 54 | 98 |
| Artikel 41 | Inkrafttreten/ Ausserkrafttreten | 55 | 98 |

Artikel 1
**Gesetz zur Eingliederung von Landesoberbehörden
und Unteren Landesbehörden in die
Staatlichen Regionaldirektionen**

§ 1

Die dem Geologischen Landesamt durch Gesetze und Rechtsverordnungen übertragenen Aufgaben werden auf die Staatliche Regionaldirektion Düsseldorf übertragen. Das Geologische Landesamt wird aufgelöst.

§ 2

Die dem Landesamt für Ausbildungsförderung durch Gesetze und Rechtsverordnungen übertragenen Aufgaben werden auf die Staatliche Regionaldirektion Köln übertragen. Das Landesamt für Ausbildungsförderung wird aufgelöst.

§ 3

Die dem Landesoberbergamt und den Bergämtern durch Gesetze und Rechtsverordnungen übertragenen Aufgaben werden auf die Staatliche Regionaldirektion Arnberg übertragen. Das Landesoberbergamt und die Bergämter werden aufgelöst.

§ 4

Die dem Landesversicherungsamt durch Gesetze und Rechtsverordnungen übertragenen Aufgaben werden auf die Staatliche Regionaldirektion Düsseldorf übertragen. Das Landesversicherungsamt wird aufgelöst.

§ 5

Die dem Landesversorgungsamt und den Versorgungsämtern durch Gesetze und Rechtsverordnungen übertragenen Aufgaben werden auf die Staatliche Regionaldirektion Münster übertragen. Das Landesversorgungsamt und die Versorgungsämter werden aufgelöst.

§ 6

Die den Seemannsämtern durch Gesetze und Rechtsverordnungen übertragenen Aufgaben werden auf die Staatliche Regionaldirektion Düsseldorf übertragen. Die Seemannsämter werden aufgelöst.

Artikel 2
Änderung des Ausführungsgesetzes zum
Flurbereinigungsgesetz

Das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes des Bundes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546) und zur Anpassung von Vorschriften des Landeskulturrechts und des Rechts der Wasser- und Bodenverbände an die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz) vom 8. Dezember 1953 (GV.NRW. S. 411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV.NRW. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die durch Gesetze oder Rechtsverordnungen auf das Landesamt für Agrarordnung und die Ämter für Agrarordnung übertragenen Aufgaben werden auf die Staatliche Regionaldirektion Münster übertragen. Das Landesamt für Agrarordnung und die Ämter für Agrarordnung werden aufgelöst."

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

"(2) Flurbereinigungsbehörde und obere Flurbereinigungsbehörde ist die Staatliche Regionaldirektion Münster. Die Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde und der oberen Flurbereinigungsbehörde werden innerhalb einer Abteilung organisatorisch voneinander getrennt wahrgenommen."

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter "Landesamt für Agrarordnung" durch die Wörter "obere Flurbereinigungsbehörde" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter "Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" durch die Wörter "Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft" ersetzt.

3. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Sie werden von dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft aus der Zahl der höheren Beamten der oberen Flurbereinigungsbehörde oder einer Flurbereinigungsbehörde für die Dauer ihres Hauptamtes bestellt; nach Beendigung des Hauptamtes kann das Ministerium die Bestellung verlängern."

Artikel 3
**Gesetz zur Überleitung der bisher von
den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgaben
im Bereich der Straßenbauverwaltung**

§ 1

Die bisher von den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Straßenbauverwaltung (§ 5 Abs. 1 Buchstabe b) Landschaftsverbandsordnung) werden in die Trägerschaft des Landes übergeleitet und auf die Staatlichen Regionaldirektionen Köln und Münster übertragen. Die Planfeststellung und Plangenehmigung für Landes- und Kreisstraßen obliegt jeder Staatlichen Regionaldirektion für ihren Bezirk.

§ 2

Das Land wird Träger der Straßenbaulast für die Landesstraßen, soweit nicht die Straßenbaulast auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften einem anderen Träger obliegt. Das Eigentum an den Landesstraßen einschließlich der Nebenanlagen sowie alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, und das sonstige der Landesstraßenbauverwaltung dienende, im Eigentum der Landschaftsverbände stehende Vermögen gehen auf das Land über.

Artikel 4
**Änderung des Straßen- und Wegegesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW. S. 1028) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die amtliche Abkürzung "StrWG NW" durch die amtliche Abkürzung "StrWG NRW" ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Verzeichnisse für die im Landesteil Rheinland gelegenen Landesstraßen und Kreisstraßen werden von der Staatlichen Regionaldirektion Köln, die Verzeichnisse für die im Landesteil Westfalen-Lippe gelegenen Landesstraßen und Kreisstraßen von der Staatlichen Regionaldirektion Münster geführt."

bb) Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz eingefügt:

"Für Straßen nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 (Hauptverkehrsstraßen) unterrichten die Gemeinden die Staatlichen Regionaldirektionen Köln und Münster auf Anfrage über den Bestand."

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Nummern für die Landesstraßen werden von dem für Straßenwesen zuständigen Ministerium, die der Kreisstraßen im Landesteil Rheinland von der Staatlichen Regionaldirektion Köln, die der Kreisstraßen im Landesteil Westfalen-Lippe von der Staatliche Regionaldirektion Münster bestimmt."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "der Landschaftsverband" durch die Wörter "die nach § 56 Abs. 2 Nr. 1 zuständige Straßenbaubehörde" ersetzt und das Wort "Bezirksregierung" durch die Wörter "Staatliche Regionaldirektion" ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "Bezirksregierung" durch die Wörter "Staatliche Regionaldirektion" ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "der Landschaftsverband" durch die Wörter "die nach § 56 Abs. 2 Nr. 1 zuständige Straßenbaubehörde" ersetzt und das Wort "Bezirksregierung" durch die Wörter "Staatliche Regionaldirektion" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden jeweils das Wort "Bezirksregierung" durch die Wörter "Staatlichen Regionaldirektion" ersetzt.

4. In § 8 Abs. 4 werden nach dem Wort "Anhörung" die Wörter "des Regionalrates und" eingefügt.

5. § 19a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort "Landschaftsverbände" gestrichen.

- b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt:

"Das für das Straßenwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Höhe der Gebühren durch Rechtsverordnung zu regeln, soweit sie dem Land als Träger der Straßenbaulast zustehen."

6. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Linienabstimmung“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Linienabstimmung)“ gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Diese erfolgt in einem Verfahren, an dem die Träger öffentlicher Belange, die Bürger sowie bei Landesstraßen der Regionalrat zu beteiligen sind."

cc) In Satz 6 werden nach dem Wort "Planungsverfahrens" die Wörter "für Kreisstraßen" eingefügt.

- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Behörden" die Wörter "bei der Planung von Kreisstraßen" eingefügt und die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "der Planung zur Linienabstimmung" durch die Wörter „dem Verfahren nach Absatz 2 Satz 2" ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter "bei der Planung zur Linienabstimmung" gestrichen.

cc) In Satz 8 wird das Wort "genehmigte" durch das Wort "bestimmte" ersetzt.

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6; in ihm erhält Satz 1 folgende Fassung:

"Die abgestimmte, bei Landesstraßen bestimmte Planung ist im Flächennutzungsplan zu vermerken".

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

"(5) Die abgestimmte Planung für Landesstraßen in der Baulast des Landes ist dem für das Straßenwesen zuständigen Ministerium innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, des Regionalrates und der Bürger zur Bestimmung der Planung und Linienführung vorzulegen. Die Bestimmung der Planung und Linienführung kann versagt werden, wenn das Vorhaben mit der Planung des Landes nicht im Einklang steht."

7. In § 37b Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz werden die Wörter "auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast" gestrichen.

8. § 39a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter "die Bezirksregierung" durch die Wörter "die Staatliche Regionaldirektion" ersetzt.

b) Absatz 2 Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) Die Staatliche Regionaldirektion stellt den Plan fest und erteilt die Plangenehmigung. Sie trifft die Entscheidung, ob an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt wird, wenn die Voraussetzung des § 38 Abs. 1 a erfüllt sind. Bestehen bei Landesstraßen zwischen ihr und einer anderen beteiligten Behörde Meinungsverschiedenheiten, so hat sie die Entscheidung des für das Straßenwesen zuständigen Ministeriums einzuholen."

9. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlauf wird Absatz 1.

b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „die Landschaftsverbände“ durch die Wörter „das Land“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für das Land werden von der Staatlichen Regionaldirektion Köln für den Landesteil Rheinland und von der Staatlichen Regionaldirektion Münster für den Landesteil Westfalen-Lippe wahrgenommen.“

10. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden die Wörter "den Landschaftsverbänden" durch die Wörter "dem Land" ersetzt.

- b) In Absatz 6 werden die Wörter "die Landschaftsverbände" durch die Wörter "das Land" ersetzt und nach dem Wort "und" das Wort "die" eingefügt.

11. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Erfüllung der den Trägern der Straßenbaulast nach den gesetzlichen Vorschriften obliegenden Aufgaben wird, soweit diese nicht dem Land obliegt, durch die Straßenaufsicht überwacht."

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Ist ein anderer als das Land Träger der Straßenbaulast und kommt dieser seinen Pflichten nicht nach, so kann die Straßenaufsichtsbehörde anordnen, dass er die notwendigen Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist durchführt."

12. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort "Bezirksregierung" durch die Wörter "die Staatliche Regionaldirektion" und die Wörter "der Oberkreisdirektor" durch die Wörter "die Landrätin oder der Landrat" ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird gestrichen.

- bb) Nummer 2 wird Nummer 1 und erhält folgende Fassung:

"1. für die Ortsdurchfahrten der Landesstraßen, soweit nicht das Land Träger der Straßenbaulast ist, für die Kreisstraßen einschließlich der Ortsdurchfahrten und für die Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen in den kreisfreien Städten die Staatliche Regionaldirektion;"

- cc) Nummer 3 wird Nummer 2, in ihr werden die Wörter "der Oberkreisdirektor" durch die Wörter "die Landrätin oder der Landrat" ersetzt.

13. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- "1. für Landesstraßen von den Staatlichen Regionaldirektion Köln für den Landesteil Rheinland und von der Staatlichen Regionaldirektion Münster für den Landesteil Westfalen-Lippe, soweit nicht die Gemeinden Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten sind;
2. für die Kreisstraßen von den Kreisen, soweit nicht die Gemeinden Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten sind, und den kreisfreien Städten;"

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden gestrichen.

c) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

"Die Gemeinden, die Kreise und die nach Absatz 2 Nr. 1 für die Landesstraßen zuständigen Straßenbaubehörden können gegen Ersatz der entstehenden Kosten Vereinbarungen über die Übertragung von Verwaltung und Unterhaltung einschließlich des Um- und Ausbaues der Straßen treffen, für die sie die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahrnehmen. Die Rechte des Trägers der Straßenbaulast bleiben unberührt. Die nach Satz 1 übertragenen Aufgaben der Straßenbaubehörde sind im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast auszuüben."

14. In § 70 Abs. 2 werden die Wörter "und auf die Landschaftsverbände" gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV.NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV.NRW. S. 136) - insoweit nach Anhörung des Verkehrsausschusses des Landtages - sowie der §§ 8 Abs. 3,)a Abs. 3, 22 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I. S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452) wird die Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes vom 11. März 1975 (GV.NRW.S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1995 (GV.NRW.S. 500), wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter "den Landschaftsverbänden" durch die Wörter "der Staatliche Regionaldirektion Köln für den Landesteil Rheinland und der Staatliche Regionaldirektion Münster für den Landesteil Westfalen-Lippe" ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort "Bezirksregierung" durch die Wörter "Staatliche Regionaldirektion" ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Wörter "den Landschaftsverbänden" durch die Wörter "der Staatlichen Regionaldirektion Köln für den Landesteil Rheinland und der Staatlichen Regionaldirektion Münster für den Landesteil Westfalen-Lippe" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter "den Landschaftsverbänden" durch die Wörter "der Staatlichen Regionaldirektion Köln für den Landesteil Rheinland und der Staatlichen Regionaldirektion Münster für den Landesteil Westfalen-Lippe" ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort "Bezirksregierung" durch die Wörter "Staatliche Regionaldirektion" ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zuständigen Verwaltungsbehörden

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432) wird die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zuständigen Verwaltungsbehörden vom 13. November 1973 (GV.NRW.S. 529), geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1995 (GV.NRW.S. 499), wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter "den Landschaftsverbänden" werden durch die Wörter "der Staatlichen Regionaldirektion Köln für den Landesteil Rheinland und der Staatlichen Regionaldirektion Münster für den Landesteil Westfalen-Lippe" ersetzt.

Artikel 7
**Änderung des Gesetzes über den Bedarf und
die Ausbauplanung der Landesstraßen**

Das Gesetz über den Bedarf und die Ausbauplanung der Landesstraßen (Landesstraßenausbaugesetz – LStrAusbauG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1993 (GV.NRW. S. 297) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „der Landschaftsverbände“ durch die Wörter „des Landes“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „der Landschaftsverbände“ durch die Wörter „des Landes“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen, das Wort „Landschaftsverbände“ durch die Wörter „Staatlichen Regionaldirektionen Köln und Münster“ ersetzt und hinter diesen Wörtern die Wörter „in Abstimmung mit den Regionalräten nach § 7 Abs. 4 Landesplanungsgesetz“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 8
Änderung des Landesorganisationsgesetzes

Das Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung - Landesorganisationsgesetz (LOG.NW.) - vom 10. Juli 1962 (GV.NRW.S.298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV.NRW.S.136), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die amtliche Abkürzung "LOG.NW." durch die amtliche Abkürzung "LOG NRW" ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Text zu § 8 erhält folgende Fassung:
"Staatliche Regionaldirektion"
 - b) Nach § 14 wird eingefügt:
"§ 14a Landesbetriebe"
3. In § 5 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 werden jeweils nach dem Wort "Behörde" die Wörter "sachlich und örtlich" eingefügt.

4. In § 6 Abs. 2 werden die Wörter "die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, das Geologische Landesamt, das Landesamt für Agrarordnung, das Landesamt für Ausbildungsförderung," die Wörter "das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd, die Landeseichdirektion," die Wörter "das Landesoberbergamt," und die Wörter "das Landesvermessungsamt, das Landesversicherungsamt, das Landesversorgungsamt" gestrichen; nach dem Wort "Versorgung" werden die Wörter "Landesamt für Ökologie, Forsten, Ernährungswirtschaft und Landentwicklung, die/der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug," eingefügt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Landes" die Wörter "und in besonderen Fällen für das ganze Land" eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort "Bezirksregierungen" durch die Wörter "Staatliche Regionaldirektionen" ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort "Bezirksregierung" durch die Wörter "Staatliche Regionaldirektion" ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Bezirksregierung" durch die Wörter "Staatliche Regionaldirektion" ersetzt.
 - c) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"(2) Die Staatliche Regionaldirektion ist eine Bündelungsbehörde."
 - d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. In Absatz 3 wird das Wort "Bezirksregierung" durch die Wörter "Staatliche Regionaldirektion" ersetzt.
 - e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Staatlichen Regionaldirektionen gliedern sich in Abteilungen, die aus den Dezernaten gebildet werden. Soweit möglich werden Dezernate, die Aufgaben aus dem Geschäftsbereich eines Ministeriums wahrnehmen, in ressortorientierten Abteilungen zusammengefasst. Der Aufbau und die Geschäftsordnung der Staatlichen Regionaldirektionen werden vom Innenministerium im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts festgelegt."

7. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden das Wort "Oberkreisdirektoren" durch die Wörter "Landrätinnen und Landräte" ersetzt und vor den Wörtern "die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz" die Wörter "die Direktorinnen oder Direktoren der Kommunalverbände als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde," eingefügt sowie die Wörter "die Ämter für Agrarordnung,", die Wörter "die Staatlichen Bauämter, die Bergämter, die Eichämter,", die Wörter "die Seemannsämter," und die Wörter "die Versorgungsämter" gestrichen.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort "Bezirksregierungen" durch die Wörter "Staatliche Regionaldirektionen" ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort "Bezirksregierungen" durch die Wörter "Staatliche Regionaldirektionen" ersetzt.

9. Es wird folgender neuer § 14 a eingefügt:

"§ 14 a
Landesbetriebe

(1) Landesbetriebe sind rechtlich unselbständige, organisatorisch abgesonderte Teile der Landesverwaltung, deren Tätigkeit erwerbswirtschaftlich oder zumindest auf Kostendeckung ausgerichtet ist.

(2) Landesbetriebe können hoheitliche Aufgaben wahrnehmen.

(3) Nach der Umwandlung von Behörden oder Einrichtungen in Landesbetriebe kann das für die Errichtung des Landesbetriebes zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Landesregierung bestimmen, dass alle Dienststellen der Landesverwaltung, die bislang Dienstleistungen oder Produkte von der überführten Behörde oder Einrichtung bezogen oder deren Sach- und Personalmittel genutzt haben, verpflichtet bleiben, weiterhin die Dienstleistungen, Produkte und Nutzungen des Landesbetriebes in Anspruch zu nehmen. In der Rechtsverordnung können der Umfang und die Dauer des Abnahme- und Benutzungszwangs näher bestimmt werden."

10. § 23 wird aufgehoben.

Artikel 9
**Gesetz zur Regelung der Dienstaufsicht über die
Staatlichen Regionaldirektionen in Personalangelegenheiten**

§ 1

Für alle Beamtinnen und Beamten der Staatlichen Regionaldirektionen, die Fachaufgaben im Geschäftsbereich einer bestimmten obersten Landesbehörde wahrnehmen und hierfür eine spezielle Ausbildung besitzen, ist diese oberste Landesbehörde gleichzeitig die oberste Dienstbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1 Landesbeamtengesetz. Satz 1 gilt für vergleichbare Angestellte entsprechend.

§ 2

- (1) Für die aus dem Landesoberbergamt und den Bergämtern, dem Landesamt für Agrarordnung und den Ämtern für Agrarordnung, dem Landesversorgungsamt und den Versorgungsämtern, dem Landesamt für Ausbildungsförderung, dem Landesversicherungsamt und dem Geologischen Landesamt in die Staatlichen Regionaldirektionen übernommenen Beamtinnen und Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes bleibt für eine Übergangsfrist von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die jeweils zuständige oberste Landesbehörde oberste Dienstbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1 Landesbeamtengesetz. Satz 1 gilt für vergleichbare Angestellte entsprechend.
- (2) Für die von den Landschaftsverbänden Rheinland sowie Westfalen-Lippe übernommenen Beschäftigten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes gilt Abs. 1 entsprechend.

Artikel 10
Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1999 (GV. NRW. S. 412) wird wie folgt geändert:

I.

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

"1. die kreisfreien Städte je angefangene 150.000 Einwohner 1 Mitglied des Regionalrates;"

- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die nach Absatz 3 gewählten Mitglieder des Regionalrates müssen in der kreisfreien Stadt oder in dem Kreis, von dem sie gewählt werden, ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Die §§ 7 und 12 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1999 (GV.NRW. S.412), gelten entsprechend"

- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 3 und 6 werden gestrichen.

bb) Es werden nach Satz 4 (neu) die folgenden neuen Sätze angefügt:

"Jede Partei oder Wählergruppe erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter der Staatlichen Regionaldirektion zu ziehende Los."

- d) Absatz 10 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Die Mitgliedschaft im Regionalrat erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl oder Berufung des Mitglieds wegfallen; dies gilt ebenfalls, wenn die Vertretung des Kreises oder der kreisfreien Stadt, von der das Mitglied gewählt worden ist, neu zu wählen ist."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Zusätzlich berufen die stimmberechtigten Mitglieder je ein Mitglied mit beratender Stimme aus den im Regionalbezirk tätigen Sportverbänden, den nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbänden sowie der Regionalstellen Frau und Beruf hinzu."

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter "in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1979 (GV.NW. S.2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV.NW.S. 210)," gestrichen ersetzt; in Satz 3 wird folgender Halbsatz angefügt:

";dies gilt nicht für das Mitglied der Regionalstellen Frau und Beruf, das im Dienst eines Kreises oder einer Gemeinde steht."

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "des Kommunalverbandes Ruhrgebiet" durch die Wörter "des Verbandes Agentur Ruhr" ersetzt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommunalverbände Rheinland oder Westfalen-Lippe, der kreisfreien Städte und der Kreise des Regionalbezirks nehmen mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Regionalrates teil."

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Staatliche Regionaldirektion unterrichtet den Regionalrat über alle regional bedeutsamen Entwicklungen. Sie berät mit dem Regionalrat die Vorbereitung und Festlegung von raumbedeutsamen und strukturwirksamen Planungen sowie Förderprogrammen und -maßnahmen des Landes von regionaler Bedeutung auf folgenden Gebieten:

1. Städtebau,
2. Wohnungsbau,
3. Schul- und Sportstättenbau,
4. Krankenhausbau,
5. Verkehr (soweit nicht in Absatz 4 geregelt),
6. Freizeit- und Erholungswesen,
7. Landschaftspflege,
8. Wasserwirtschaft,
9. Abfallbeseitigung und Altlasten
10. Kultur,
11. Tourismus.

Der Regionalrat kann jederzeit von der Staatlichen Regionaldirektion Auskunft über Stand und Vorbereitung dieser Planungen, Programme und Maßnahmen verlangen; er hat dem Antrag eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Auskunft stattzugeben."

b) Folgende neue Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

"(3) Der Regionalrat kann auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms, des Landesentwicklungsplans und der Gebietsentwicklungspläne Vorschläge für Förderprogramme und -

maßnahmen von regionaler Bedeutung unterbreiten. Dabei sind Vorschläge aus der Region, insbesondere der Regionalkonferenzen zu berücksichtigen, zusammenzuführen und zu bewerten; der Regionalrat nimmt eine Prioritätensetzung vor. Weicht das zuständige Ministerium von den Vorschlägen der Regionalräte ab, ist dies im Einzelnen zu begründen.

(4) Der Regionalrat beschließt auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms, des Landesentwicklungsplans und der Gebietsentwicklungspläne über die Vorschläge der Region für die Verkehrsinfrastrukturplanung (gesetzliche Bedarfs- und Ausbaupläne des Bundes und des Landes). Dazu unterrichtet die Staatliche Regionaldirektion den Regionalrat frühzeitig über die Absicht, derartige Pläne aufzustellen oder zu ändern. Die Staatliche Regionaldirektion stellt dem Regionalrat die hierzu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und erteilt auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Stand und die Vorbereitung dieser Planungen. Weicht das für den Verkehr zuständige Ministerium von den Vorschlägen des Regionalrats ab, ist dies in einer Stellungnahme zu begründen."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

4. § 8 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Regionalrates können Kommissionen gebildet werden. Sie sollen der Stärke der einzelnen Parteien oder Wählergruppen des Regionalrates entsprechend zusammengesetzt sein. In die Kommissionen können auch Personen entsandt werden, die nicht Mitglied des Regionalrates sind. Das Nähere ist vom Regionalrat in der Geschäftsordnung zu regeln."

5. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte des Braunkohlenplangebietes wählen nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 Mitglieder des Braunkohlenausschusses aus den ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegenden Gemeinden."

b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Staatlichen Regionaldirektion (Bergverwaltung), der Staatlichen Regionaldirektion (Agrarordnungsverwaltung) der Staatlichen Regionaldirektion (Geologischer Dienst), des Landesamtes für Ökologie, Forsten, Ernährungswirtschaft und Landentwicklung, des Erftverbandes, des Bergbautreibenden, des Kommunalverbandes Rheinland, eine Vertreterin oder ein Vertreter für die im Braunkohlenplangebiet tätigen nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände sowie je ein Mitglied der Unterausschüsse nehmen mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teil."

6. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter "nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren" gestrichen.
- b) In Absatz 5 wird Satz 3 gestrichen. Folgende Sätze werden angefügt:

"Jede Partei oder Wählergruppe erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter der Staatlichen Regionaldirektion zu ziehende Los."

- c) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Finden in den kreisfreien Städten oder Kreisen eines Regionalbezirks Neuwahlen statt, so sind die Sitze nach den Absätzen 4 bis 7 unter Berücksichtigung der bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu verteilen."

II.

1. In § 1 Abs. 3,

§ 3 Abs. 1,

§ 5 Abs. 1, Abs. 4, Abs. 7 Satz 1 und 2, Abs. 8, Abs. 9, Abs. 11, Abs. 13 Satz 1 und 2,

§ 6 Abs. 1 Satz 2, Abs., 2,

§ 7 Abs. 3 (Abs. 5 neu),

§ 14 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 4,

§ 18,

§ 23 a Abs. 3,

§ 26 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und 3, Abs. 4, Abs. 5 Satz 1,

§ 27 Abs. 3, 4 Satz 1 und 2, Abs. 5 Satz 1 und 2, Abs. 6 Satz 1 und 3, Abs. 7 Satz 1, Abs. 8 Satz 2, Abs. 9 Satz 1 und 2,

§ 28 Abs. 4 Satz 3 und

§ 30 Abs. 2

wird das Wort "Regierungsbezirk" durch das Wort "Regionalbezirk", das Wort "Regierungsbezirken" durch das Wort "Regionalbezirken", das Wort "Regierungsbezirks" durch das Wort "Regionalbezirks" ersetzt.

2. Im Inhaltsverzeichnis zu § 5,

im Textteil des § 5 in der Überschrift, in Abs. 1 Satz 2, Abs. 7 Satz 7, Abs. 9 Satz 2, Abs. 11 Satz 1, in

§ 6 Abs. 1 Sätze 1, 4, 5 und 7,

§ 7 Abs. 1 Sätze 1 und 4 und Abs. 3 (Abs. 5 neu),
§ 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Sätze 1 und 3, Abs. 4,
§ 9 Abs. 2,
§ 10 Abs. 2 Sätze 3 und 4,
§ 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 3,
§ 16 Abs. 1 Satz 4,
§ 19 Abs. 1 Sätze 1 und 2,
§ 19 a Satz 1,
§ 20 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Sätze 1 und 2, Abs. 6,
§ 23 b,
§ 23 d,
§ 26 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1
§ 27 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, Abs. 9 Satz 1,
§ 28 Abs. 4 Satz 3,
§ 30 Abs. 2 und
§ 36 Sätze 1 und 2

wird das Wort "Bezirksplanungsrat" durch das Wort "Regionalrat" ersetzt.

3. Im Inhaltsverzeichnis zu den §§ 6, 7, 8 und 10, in § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Sätze 2 und 3, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Satz 1, Abs. 7 Satz 7 und Abs. 9 Sätze 1 und 3, in § 6 in der Überschrift, in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2, in § 7 in der Überschrift, in Abs. 1 Sätze 2 und 3, in § 8 in der Überschrift, in Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Sätze 1 und 2, in § 9 Abs. 1, § 10 in der Überschrift, in Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Sätze 1 und 5, § 15 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 3, § 22 Abs. 1 Satz 1, § 26 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, § 27 Abs. 6 Sätze 2 und 3, Abs. 9 Satz 2 und § 33 Abs. 5 Satz 4

wird das Wort "Bezirksplanungsrates" durch das Wort "Regionalrates" ersetzt.

4. In § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, § 6 Abs. 3 Satz 1, § 13 Abs. 2 Satz 1, § 27 Abs. 3, § 42 und § 44 Abs. 1 Nr. 5

wird das Wort "Bezirksplanungsräte" durch das Wort "Regionalräte" ersetzt.

5. In § 5 Abs. 2 Satz 2 und in § 21 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "Bezirksplanungsräten" durch das Wort "Regionalräten" ersetzt.

6. In § 3 Abs. 1,
§ 5 Abs. 5 Satz 1, Abs. 7 Satz 1, Abs. 9 Sätze 1 und 2, Abs. 13,
§ 6 Abs. 3 Satz 1,
§ 7 Abs. 2 Satz 2 (Satz 3 neu),
§ 9 Abs. 2,
§ 10 Abs. 2 Satz 4,
§ 23,
§ 23 e Satz 1,
§ 27 Abs. 4 Satz 1, Abs. 6 Sätze 1 bis 4, Abs. 7, Abs. 8 Satz 2,
§ 31 Abs. 3 Satz 2 und
§ 34 Abs. 3 Satz 4

wird das Wort "Bezirksregierung" durch die Wörter "Staatliche Regionaldirektion" und das Wort "Bezirksregierungen" durch die Wörter "Staatliche Regionaldirektionen" ersetzt.

7. In § 2 Nr. 4,
§ 3 in der Überschrift, in Abs. 1, Abs. 2 Satz 1,
in § 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 4,
§ 9 Abs. 1,
§ 13 Abs. 4 Satz 2,
§ 14 Abs. 4 Satz 2,
§ 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Sätze 1 und 2,
§ 16 Abs. 2 Satz 2,
§ 17 Satz 1,
§ 19 Abs. 1 Satz 2,
§ 20 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Sätze 1 und 2, Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 6 Satz 1,
§ 23 a Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4,
§ 23 b Abs. 2 Satz 1, Abs. 3,
§ 23 c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2,
§ 23 d Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 4,
§ 23 e Abs. 1 Satz 2,
§ 23 h Abs. 1,
§ 30 Abs. 7,
§ 31 Abs. 1 Satz 2,
§ 32 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 2,
§ 33 Abs. 1 Sätze 1 und 7, Abs. 3 Sätze 3, 5 und 7, Abs. 4 Sätze 1 und 2, Abs. 5 Sätze 2 bis 4,

§ 34 Abs. 3 Satz 2,
§ 36 Satz 1,
§ 41 Abs. 4,
§ 42 Abs. 2 und 3 und
§ 43

wird das Wort "Bezirksplanungsbehörde" durch das Wort "Regionalplanungsbehörde" und das Wort "Bezirksplanungsbehörden" durch das Wort "Regionalplanungsbehörden" ersetzt.

Artikel 11 Änderung des Landesabfallgesetzes

Das Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LAbfG-) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GV. NRW. S.666), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 9 werden die Wörter "die Landschaftsverbände" durch die Wörter "die Staatlichen Regionaldirektionen Köln und Münster" ersetzt.
2. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Bezirksplanungsrat" durch das Wort "Regionalrat" ersetzt.
3. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter "in Verwaltungsvorschriften" durch die Wörter "durch Rechtsverordnung" ersetzt.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Die Staatlichen Umweltämter unterstützen die zuständigen Behörden bei der Entgegennahme der in Satz 1 genannten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse sowie dem Führen der Dateien."
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter "Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten" durch die Wörter "Landesamt für Ökologie, Forsten, Ernährungswirtschaft und Landentwicklung" ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV.NRW.S.234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV.NRW.S.148), wird wie folgt geändert:

In § 38 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort "Regierungspräsidenten" durch die Wörter "Direktoren der Staatlichen Regionaldirektionen" ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1995 (GV. NRW. S. 1166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 750), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Besoldungsgruppe B 2 werden

aa) gestrichen:

„Vizepräsident des Geologischen Landesamts“,

bb) ersetzt:

bei der Amtsbezeichnung „Leitender Direktor“ das Wort „Landschaftsverbandes“ durch das Wort „Kommunalverbandes“,

b) In Besoldungsgruppe B 3 werden

aa) eingefügt:

"Abteilungsdirektor - als Leiter einer besonders großen oder besonders bedeutenden Abteilung bei einer Staatlichen Regionaldirektion".

bb) gestrichen:

„Direktor des Landesversicherungsamts“,

„Vizepräsident des Landesoberbergamts“,

- c) In Besoldungsgruppe B 4 wird vor den Wörtern "Direktor der Fachhochschule" eingefügt:

„Abteilungsdirektor - als der ständige Vertreter des Direktors einer Staatlichen Regionaldirektion“.

- d) In Besoldungsgruppe B 5 werden

- aa) eingefügt:

„Präsident des Landesamts für Ökologie, Forsten , Ernährungswirtschaft und Landentwicklung“,

- bb) gestrichen:

„Präsident der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung“, „Präsident des Geologischen Landesamts“, „Präsident des Landesoberbergamts“.

- e) In Besoldungsgruppe B 8 wird eingefügt:

„Direktor einer Staatlichen Regionaldirektion“.

Artikel 14

Änderung des Schulverwaltungsgesetzes

Das Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NRW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetze vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386 und S. 408), wird wie folgt geändert:

I.

1. § 10 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:

"die Kreise und kreisfreien Städte sind berechtigt, Schulen für Körperbehinderte zu errichten und fortzuführen."

- b) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

"Auf Verlangen eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt ist der Kommunalverband verpflichtet, Schulen für Körperbehinderte in die Trägerschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu überführen (§ 8)."

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung und folgender Satz 4 wird angefügt:

„Je ein von der katholischen und evangelischen Kirche benannter Geistlicher oder anderer Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf kreisangehörige Gemeinden Anwendung, sofern sie, ohne hierzu nach Absatz 1 verpflichtet zu sein, einen Schulausschuss bilden.“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wird ein Schulausschuss mit anderen Ausschüssen zu einem gemeinsamen Ausschuss zusammengefasst, so findet Absatz 2 Satz 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt.“

3. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

II.

1. In § 4 b Abs. 2,
§ 5 Abs. 5 Satz 1,
§ 10 Abs. 5 Satz 3,
§ 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3,
§ 16 Abs. 2 und Abs. 4 und Abs. 5 und Abs. 6,
§ 20 Abs. 7,
§ 26 b Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2,
§ 30 Abs. 2 Satz 2,
§ 31 Satz 1,
§ 36

werden die Wörter „der Kultusminister“ durch die Wörter „das für den Schulbereich zuständige Ministerium“ ersetzt.

2. In § 18 Abs. 6,
§ 20 Abs. 9,
§ 26 Abs. 1 Satz 1,
§ 28 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2
werden die Wörter „vom Kultusminister“ durch die Wörter „von dem für den Schulbereich zuständigen Ministerium“ ersetzt.
3. In § 4 b Abs. 1 Satz 2,
§ 8 Abs. 2 Satz 1,
§ 27
wird das Wort „Kultusministers“ durch die Wörter „für den Schulbereich zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 7 Satz 2
werden die Wörter „den Kultusminister“ durch die Wörter „das für den Schulbereich zuständige Ministerium“ und das Wort „Finanzminister“ durch das Wort „Finanzministerium“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 8 wird das Wort „Kultusminister“ durch die Wörter „für den Schulbereich zuständige Ministerium“ ersetzt.
6. In § 19 b Abs. 3 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für den Schulbereich zuständige Ministerium“ ersetzt.
7. In § 15 Abs. 1 Satz 2, 1. und 2. Halbsatz und Satz 3 wird das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.
8. In § 8 Abs. 2 Satz 1,
§ 30 Abs. 2 Satz 2
wird das Wort „ihm“ durch das Wort „diesem“ ersetzt.
9. In § 4 e Abs. 5 Satz 3, werden die Wörter „Ministerium für Schule und Weiterbildung“ durch die Wörter „für den Schulbereich zuständige Ministerium“ ersetzt.
10. In § 10 Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „Innenminister“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.
11. In § 11 Abs. 5 werden die Wörter „der Innenminister“ durch die Wörter „das Innenministerium“, das Wort „Landschaftsverbänden“ durch das Wort „Kommunalverbänden“ und die Wörter „der für den Sitz des Schulverbandes zuständige Regierungspräsident“ durch die Wörter „die für den Sitz des Schulverbandes zuständige Staatliche Regionaldirektion“ ersetzt.

12. In § 16 Abs. 2 werden die Wörter „Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „für die Angelegenheiten der Jugendhilfe zuständigen Ministerium“ ersetzt.
13. In § 10 Abs. 8 werden die Wörter „den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch „das für die Angelegenheiten der Jugendhilfe zuständige Ministerium“ ersetzt.
14. In § 10 Abs. 5 Satz 4,
§ 10 Abs. 6,
§ 10 Abs. 8,
§ 22 Abs. 2 Satz 1
wird das Wort „Landschaftsverbände“ durch das Wort „Kommunalverbände“ ersetzt.
15. In § 16 Abs. 3 wird das Wort „Landschaftsverband“ durch das Wort „Kommunalverband“ ersetzt.
16. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „das Landesoberbergamt“ durch die Wörter „die Staatliche Regionaldirektion Arnsberg“ ersetzt.
17. In § 15 Abs. 2 Satz 1,
§ 16 Abs. 3
§ 17 Abs. 1,
§ 18 Abs. 3 Satz 7
werden die Wörter „der Regierungspräsident“ durch die Wörter „die Staatliche Regionaldirektion“ ersetzt.
18. In § 16 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „einem Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „einer Staatlichen Regionaldirektion“ und die Wörter „eines oder mehrerer anderer Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „einer Staatlichen Regionaldirektion oder mehrerer anderer Staatlichen Regionaldirektionen“ ersetzt.
19. In § 10 b Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bezirksregierungen“ durch die Wörter „Staatlichen Regionaldirektionen“ ersetzt.
20. In § 15 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „ihm“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.
21. In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „diese“ und das Wort „seinem“ durch das Wort „ihrem“ ersetzt.
22. § 16 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 15

Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen

Das erste Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulordnungsgesetz – SchOG) vom 8. April 1952 (GS. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 408), wird wie folgt geändert:

I.

1. In § 37 Abs. 1 werden die Wörter „des Kultusministers“ durch die Wörter „der oberen Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
2. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „staatlichen“ durch das Wort „oberen“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit die Lehrkraft über eine Lehramtsbefähigung verfügt und ihr entsprechend im Unterricht eingesetzt werden soll, ist die Ausübung der Tätigkeit der oberen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.“
 - b) In Absatz 3 werden vor dem Wort „Schulaufsichtsbehörde“ das Wort „oberen“ und nach den Wörtern „bei Einholen der Genehmigung“ die Wörter „und Erstattung der Anzeige“ eingefügt.

II.

In § 23 Abs. 7, § 42, § 47 werden die Wörter „der Kultusminister“ durch die Wörter „das für den Schulbereich zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Ersatzschulverordnung

Die Verordnung über die Ersatzschulen (ESchVO) vom 27. September 1994 (GV. NRW. S. 953) wird wie folgt geändert:

I.

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und der nachfolgende Halbsatz angefügt:

„die auch die Entscheidung trifft.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Nr. 8 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und der folgende Satz angefügt:

„Bei Anträgen auf vorläufige Erlaubnis reicht ein Nachweis über die Aufbringung der Eigenleistung für mindestens ein Jahr,“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Kultusministeriums“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird der nach dem zweiten Komma folgende Halbsatz wie folgt gefasst:
„soweit einer Verlängerung dieser Fristen nicht vorher zugestimmt worden ist.“

c) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden die Wörter „das Kultusministerium“ durch die Wörter „die obere Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „des Kultusministeriums“ durch die Wörter „der oberen Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Anzeige nach § 41 Abs. 2 Satz 2 SchOG ist neben dem Arbeitsvertrag ein Nachweis über die Laufbahnbefähigung beizufügen.“

II.

1. In § 2 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für den Schulbereich zuständige Ministerium“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Kultusministeriums“ durch die Wörter „für den Schulbereich zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

3. In § 10 Abs. 2 werden die Wörter „Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „für die Angelegenheiten der Jugendhilfe zuständigen Ministerium“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

"§ 6

(1) Soweit die Kreise gem. § 3 kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben durch Satzung heranziehen, tragen die Gemeinden 50 vom Hundert der Aufwendungen. Die Kreise legen durch Satzung einen Härteausgleich fest, wenn infolge erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet die Beteiligung kreisangehöriger Gemeinden an den Aufwendungen für diese zu einer erheblichen Härte führt.

(2) Um die Zusammenführung der Aufgaben- und Finanzverantwortung zu erproben, können Kreise und kreisangehörige Gemeinden auch eine von Absatz 1 Satz 1 abweichende Verteilung der Sozialhilfeaufwendungen vereinbaren. Ziel, Inhalt, Dauer und Verfahren entsprechender Vorhaben teilen die Kreise dem für das Sozialhilferecht zuständigen Ministerium mit.

(3) Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium wertet unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände die Auswirkungen der Regelung gem. Absatz 1 und die Erprobungen nach Absatz 2 aus, die für die Feststellung der inhaltlichen und finanziellen Auswirkungen der Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung von Bedeutung sind. Die Kreise und kreisangehörigen Gemeinden sind verpflichtet, bei der Auswertung mitzuwirken und auf Verlangen dem Ministerium Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen."

2. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

"Für den Personenkreis, für den der örtliche Träger der Sozialhilfe gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 15. Juni 1999 ab dem 1. Januar 2004 für die Hilfe zur Pflege (Abschnitt 3, Unterabschnitt 10 des Bundessozialhilfegesetzes) zuständig ist, trägt der örtliche Träger der Sozialhilfe ab dem 1. Januar 2001 25 vom Hundert, ab dem 1. Januar 2002 50 vom Hundert und ab dem 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003 75 vom Hundert der notwendigen Nettoaufwendungen. Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe können durch Satzung einen Härteausgleich festlegen, wenn infolge erheblicher struktureller Unterschiede im Gebiet eines überörtlichen Trägers der Sozialhilfe

die Beteiligung örtlicher Träger der Sozialhilfe an den Aufwendungen für diese zu einer erheblichen Härte führt.

Artikel 18
Änderung der Verordnung zur
Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AV-BSHG) vom 15. Juni 1999 (GV.NRW. S.386) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

"§ 2

- (1) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig
 1. für die in § 100 BSHG genannten Aufgaben, soweit nicht gemäß Absatz 3 der örtliche Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig ist,
 2. für die Hilfe zum Lebensunterhalt oder die Hilfe in besonderen Lebenslagen außerhalb einer Anstalt, eines Heimes oder einer gleichartigen Einrichtung, wenn die Hilfe dazu bestimmt ist, Nichtsesshafte sesshaft zu machen.
- (2) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe bestellt die Landesärzte nach § 126 a Abs. 1 BSHG.
- (3) Der örtliche Träger der Sozialhilfe ist abweichend von § 100 BSHG sachlich zuständig
 1. ab dem 1. Januar 2004 für Hilfen in besonderen Lebenslagen für Personen mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, wenn die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren ist; dies gilt nicht für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres unmittelbar zuvor ununterbrochen seit 12 Monaten Eingliederungshilfe für Behinderte in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung erhalten haben, und für die durch §§ 85 und 86 SGB XI dem überörtlichen Träger zugewiesenen Aufgaben,
 2. für die Versorgung Behinderter mit Körperersatzstücken, größeren orthopädischen und größeren anderen Hilfsmitteln im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 3 BSHG,
 3. für die Blindenhilfe nach § 67 BSHG.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

"§ 3

Bei der vorbeugenden Gesundheitshilfe (§ 36 BSHG), Krankenhilfe (§ 37 BSHG) und Hilfe zur Pflege (§ 68 BSHG) für Krebskranke, wenn es wegen des Leidens in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren, tritt an die Stelle des Grundbetrages nach § 79 BSHG der Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 BSHG."

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

"§4

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 116 Abs. 4 BSHG wird aufgrund von § 36 Abs. 2 Satz 1 OWiG auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe übertragen."

Artikel 19

Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes

Das Gesetz zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen - PfG NW) vom 19. März 1996 (GV.NRW.S. 137) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 wird das Wort "überörtliche" durch das Wort "örtliche" ersetzt.
2. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "überörtlichen" durch das Wort "örtlichen" ersetzt und nach den Wörtern "oder den" das Wort "überörtlichen" eingefügt.

Artikel 20

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz vom 16. September 1975 (GV. NRW. S. 548), geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1982 (GV. NRW. S. 250), wird aufgrund des § 18 Abs. 1 des Heimgesetzes (HeimG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl I S. 763, 1069) und aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl I S. 2432, 2445), wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1

Zuständige Behörden zur Durchführung des Heimgesetzes sind die Kreise und kreisfreien Städte."

Artikel 21

**Änderung des Gesetzes zur Durchführung der
Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes**

Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KoFSchwBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV.NRW.S. 401) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Wort "Landschaftsverbände" durch das Wort "Kommunalverbände" ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 werden die Wörter "die Wohnungshilfe nach § 27c des Bundesversorgungsgesetzes, wenn es sich um die Förderung von Baumaßnahmen überörtlicher Bedeutung handelt" durch die Wörter "die Hilfen nach § 26c des Bundesversorgungsgesetzes in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung" ersetzt.
 - b) In Nr. 5 werden das Komma nach den Wörtern "§§ 26b" und das Wort "26c" gestrichen.
3. In § 12 wird das Wort "Landschaftsverbände" durch das Wort "Kommunalverbände" ersetzt.

Artikel 22

**Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten
nach dem Schwerbehindertengesetz**

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz vom 31. Januar 1989 (GV.NRW S. 78) wird aufgrund des § 37 Abs. 1 Satz 1, des § 37 Abs. 2, des § 62 Abs. 4 Satz 1 und des § 64 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1997 (BGBl I S. 3158, 3160), wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 6 wird das letzte Wort „und“ gestrichen.
2. In § 1 Nr. 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
3. Es wird folgende Nummer eingefügt:

„8. nach § 50 Abs. 2 SchwbG die Stellungnahme gegenüber der Dienststelle abzugeben, die schwerbehinderte Beamte vorzeitig in den Ruhestand versetzen oder entlassen will.“

Artikel 23
Änderung des Gesetzes
zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (Landesbetreuungsgesetz - LBtG) vom 3. April 1992 (GV. NRW. S. 124) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "- soweit nicht nach Absatz 2 die Landschaftsverbände zuständig sind -" gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "die Landschaftsverbände" durch die Wörter "die kreisfreien und die Großen kreisangehörigen Städte, für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden die Kreise" ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung: "Sie nehmen ihre Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr".
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 24
Änderung des Gesetzes über die Hilfen für
Blinde und Gehörlose

Das Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose - GHBG - vom 25. November 1997 (GV.NRW.S. 430, 436) wird wie folgt geändert:

In § 8 wird das Wort "Landschaftsverbände" durch die Wörter "Kreise und kreisfreien Städte" ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz zur Erhaltung und Pflege von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (Wohnungsgesetz - WoG -) vom 6. November 1984 (GV.NRW.S. 681) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe "§ 3 Weisungsrecht" wird durch die Angabe "§ 3 (weggefallen)" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Die Gemeinden nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr."

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

3. § 3 wird aufgehoben.

4. In § 9 werden in Absatz 1 die Wörter "vom 4. Mai 1981 (GV.NW. S. 232)" durch die Wörter "vom 4. Juli 1995 (GV.NRW. S. 610)" ersetzt.

Artikel 26

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches

Die Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 7. Juli 1987 (GV.NRW. S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1998 (GV.NRW. S. 645), wird aufgrund des § 46 Abs. 2 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I. S. 137) wie folgt geändert:

1. Die §§ 14 bis 16 werden aufgehoben.

2. In § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen des Umlegungsausschusses, die vor dem 01. Januar 2001 eingeleitet worden sind, werden nach den bis dahin geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen."

Artikel 27
Änderung der
Landschaftsverbandsordnung

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1999 (GV.NRW. S. 412), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO)“ durch die Wörter „Kommunalverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KVerbO)“ ersetzt.
2. In den §§ 1 bis 29 werden die Wörter „Landschaftsverband“, „Landschaftsverbandsgebiet“, „Landschaftsversammlung“, „Landschaftsausschuß“, „Direktor des Landschaftsverbandes“, „Landesrat“, „Landschaftsumlage“ in der jeweils verwendeten Form durch die Wörter „Kommunalverband“, „Kommunalverbandsgebiet“, „Kommunalverbandsversammlung“, „Kommunalverbandsausschuß“, „Direktor des Kommunalverbandes“, „Beigeordneter“, „Verbandsumlage“ in der jeweiligen entsprechenden Form ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a) Nr. 4 werden in Satz 1 die Wörter „anderen Fachkrankenhäusern und“ sowie Satz 2 gestrichen.
 - bb) Die Buchstaben b) und d) werden aufgehoben; die Buchstaben c) und e) werden Buchstaben b) und c).
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Der Kommunalverband Rheinland ist Träger der Rheinischen Klinik für Orthopädie in Viersen."
4. In § 5 b wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Funktionsbezeichnungen dieses Gesetzes werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.“

5. § 7 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl "75 000" durch die Zahl "100 000" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl "75 000" durch die Zahl "100 000" und die Zahl "40 000" durch die Zahl "50 000" ersetzt.
- c) In Absatz 2 erhalten die Sätze 7 und 8 folgende Fassung:

"Es findet eine Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion statt. Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los. "

- d) In Absatz 4 Satz 1 und 3 werden die Wörter "Höchstzahlverfahren d'Hondt" durch die Wörter "Verfahren der mathematischen Proportion" ersetzt.

6. § 8a Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

7. § 13 Abs. 1 Buchstabe d) wird gestrichen; Buchstabe e) wird Buchstabe d).

8. In § 14 Abs. 1 Satz 4 wird der Verweis "§ 8 Abs. 4" durch den Verweis "§ 8 Abs. 3" ersetzt.

9. § 30 erhält folgende Fassung:

"§ 30

Fortgeltung der bisherigen Versorgungsregelung

Die Kommunalverbände bleiben für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der ehemaligen Provinzialverbände, die bei Inkrafttreten der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Gebiet des Landes ganz oder überwiegend den Landschaftsverbänden obliegende Aufgaben wahrgenommen haben, sowie deren Hinterbliebene zur Zahlung der Versorgungsbezüge verpflichtet."

Artikel 28
Gesetz zur Regelung personalrechtlicher Folgen
der Verlagerung von Aufgaben der
Landschaftsverbände auf andere Träger

§ 1
Personalübergang

(1) Beim Übergang von Aufgaben der Landschaftsverbände auf andere Körperschaften finden für die Beamtinnen und Beamten der Landschaftsverbände die Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes Anwendung. Die Beamtinnen und Beamten sind entsprechend den von ihnen jeweils wahrgenommenen Aufgaben anteilig von den Körperschaften zu übernehmen. Dies gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf.

(2) Für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter und Auszubildenden der Landschaftsverbände gilt Absatz 1 entsprechend. Die übernehmende Körperschaft tritt in die Beschäftigungsverhältnisse der aufgenommenen Beschäftigten ein. Für die Beschäftigungsverhältnisse gelten insgesamt die bisherigen Arbeitsbedingungen einschließlich der Vereinbarung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung weiter. Die Tarifverträge über den Rationalisierungsschutz finden Anwendung. Betriebsbedingte Entlassungen aus Anlass der Verwaltungsmodernisierung und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung sind ausgeschlossen, soweit es nicht um die Korrektur zur tarifgemäßen Eingruppierung geht. Auf die Arbeitsverhältnisse der vom Land übernommenen Beschäftigten findet das Tarifrecht in der für das Land geltenden Fassung Anwendung. Verringerungen der Vergütung/des Lohnes, die sich am Überleitungsstichtag ergeben, werden durch eine Überleitungszulage ausgeglichen. Die Überleitungszulage vermindert sich bei Erhöhungen der Grundvergütung/des Monatstabellenlohnes durch Aufsteigen in den Stufen sowie durch eine höhere Eingruppierung/Einreihung bis zur vollen Höhe des Steigerungsbetrages, bei allgemeinen Erhöhungen der Grundvergütung/des Monatstabellenlohnes zu einem Drittel des Steigerungsbetrages. Dieser Regelungen bedarf es nicht, wenn - wie von der Landesregierung beabsichtigt - eine tarifvertragliche Überleitungsvereinbarung mit den für den öffentlichen Dienst zuständigen Gewerkschaften zustande kommt.

(3) Kommt innerhalb von sechs Monaten nach Aufgabenübergang ein Einvernehmen zwischen den beteiligten Körperschaften nicht zustande, so trifft bei der Aufgabenverlagerung auf die Kreise und kreisfreien Städte die am Sitz der bisherigen Landschaftsverbände bestehende Staatliche Regionaldirektion die Entscheidung anstelle der beteiligten Körperschaften; im Übrigen entscheidet das Innenministerium im Einvernehmen mit derjenigen obersten Landesbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Aufgabe übergeht.

Artikel 29

Gesetz zur Regelung vermögensrechtlicher Folgen der Verlagerung von Aufgaben der Landschaftsverbände auf andere kommunale Träger

§ 1

Interkommunaler Vermögensübergang

Soweit Aufgaben der Landschaftsverbände auf andere kommunale Körperschaften übergehen, geht das zur Aufgabenerfüllung erforderliche bzw. bestimmte Vermögen auf den neuen Aufgabenträger über. Die Beteiligten können einvernehmlich Regelungen über einen angemessenen finanziellen Ausgleich treffen.

Artikel 30

Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV.NRW. S. 175), wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1 bis 34 werden die Wörter „Landschaftsverband“, „Landschaftsverbandsordnung“, „Landschaftsausschuss“ und „Landschaftsversammlung“ in der jeweils verwendeten Form durch die Wörter „Kommunalverband“, „Kommunalverbandsordnung“, „Kommunalverbandsausschuss“ und „Kommunalverbandsversammlung“ in der jeweils entsprechenden Form ersetzt.
2. In § 1 Absatz 2 Satz 2 werden im Klammerzusatz die Wörter „Buchstabe e)“ durch die Wörter „Buchstabe c)“ ersetzt.
3. In § 28 Satz 1 werden die Wörter "die Bezirksregierung" durch die Wörter "die staatliche Regionaldirektion" ersetzt.
4. Es wird folgender § 33a eingefügt:

"§ 33 a

Amts- und Funktionsbezeichnungen

Die in diesem Gesetz genannten Funktionsbezeichnungen und Ämter gelten auch in der weiblichen Form."

Artikel 31

Änderung der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände (Eingruppierungsverordnung –EingrVO-)

Die Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände (Eingruppierungsverordnung –EingrVO-) vom 9. Februar 1979 (GV. NRW. S. 619), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1994 (GV. NRW. S. 933), wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 4 und 5 werden die Wörter „Direktor des Landschaftsverbandes“ und „Landesrat“ in der jeweils verwendeten Form durch die Wörter „Direktor des Kommunalverbandes“ und „Beigeordneter“ in der jeweils entsprechenden Form ersetzt.
2. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter "und Landesrat" gestrichen.
3. Es wird folgender § 11 eingefügt:

" § 11

Amts- und Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Verordnung genannten Ämter und Funktionsbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form."

Artikel 32

Gesetz über die Auflösung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

§ 1

Auflösung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

- (1) Der Kommunalverband Ruhrgebiet wird mit Ablauf des 31.12.2000 aufgelöst.
- (2) Soweit es zu seiner Abwicklung erforderlich ist, gilt er als fortbestehend.
- (3) Zur Abwicklung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet bestellt die Landesregierung eine Beauftragte/einen Beauftragten. Sie/er trifft anstelle der Organe des aufgelösten Kommunalverbandes Ruhrgebiet die zur Abwicklung erforderlichen Entscheidungen.

§ 2

Aufgabenübergang

Die Aufgabe der Sicherung von Grün-, Wasser-, Wald- und sonstigen von der Bebauung freizuhaltenden Flächen mit überörtlicher Bedeutung für die Erholung und zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes (Verbandsgrünflächen) gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 KVRG geht auf den Verband Agentur Ruhr über.

§ 3

Überleitung des Personals

(1) Beim Übergang von Aufgaben des Kommunalverbandes Ruhrgebiet auf andere Körperschaften finden für die Beamten des bisherigen Kommunalverbandes Ruhrgebiet die Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes Anwendung. Die Beamten sind entsprechend den von ihnen jeweils wahrgenommenen Aufgaben anteilig von den Körperschaften zu übernehmen. Die verbleibenden Beamten und die Versorgungsempfänger sind von den Mitgliedskörperschaften des Kommunalverbandes Ruhrgebiet anteilig zu übernehmen; als Verteilungsschlüssel dient der Anteil des jeweiligen Mitglieds an der Verbandsumlage zum Stand des Inkrafttretens dieses Gesetzes, es sei denn, die Mitgliedskörperschaften einigen sich auf einen anderen Schlüssel. Die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes gelten entsprechend.

(2) Für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt Absatz 1 entsprechend. Die übernehmende Körperschaft tritt in die Beschäftigungsverhältnisse der aufgenommenen Beschäftigten ein. Sie tritt auch in die sich aus Personalüberleitungsverträgen ergebenden Verpflichtungen des Kommunalverbandes Ruhrgebiet ein. Für die Beschäftigungsverhältnisse gelten insgesamt die bisherigen Arbeitsbedingungen einschließlich der Vereinbarung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung weiter. Die Tarifverträge über den Rationalisierungsschutz finden Anwendung. Betriebsbedingte Entlassungen aus Anlass der Verwaltungsmodernisierung und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung sind ausgeschlossen, soweit es nicht um die Korrektur zur tarifgemäßen Eingruppierung geht.

(3) Kommt innerhalb von 6 Monaten nach Auflösung ein Einvernehmen zwischen den beteiligten Körperschaften nicht zustande, so trifft der Beauftragte die Entscheidung anstelle der beteiligten Körperschaften. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3, 1. Halbsatz und des Absatzes 2 erfolgt die Entscheidung nach Maßgabe des in Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz vorgesehenen Verteilungsschlüssels.

§ 4

Vermögensübergang und Aufteilung des Vermögens

(1) Mit dem Aufgabenübergang gemäß § 2 geht das mit der Aufgabe verbundene Vermögen mit allen Rechten und Pflichten auf den Verband Agentur Ruhr über.

(2) Die Rechte und Pflichten des Kommunalverbandes Ruhrgebiet aus Beteiligungen an Gesellschaften des privaten Rechts gehen auf die Mitgliedskörperschaften über; soweit die Gesellschaftsverträge die Teilung des

Geschäftsanteils zulassen, übernehmen die Mitgliedskörperschaften selbständige Teile, die ihrem Anteil an der Verbandsumlage zum Stand des Inkrafttretens dieses Gesetzes entsprechen.

(3) Das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird entsprechend den Anteilen der Mitgliedskörperschaften an der Verbandsumlage zum Stand des Inkrafttretens dieses Gesetzes unter ihnen aufgeteilt.

Artikel 33

Gesetz über die Errichtung eines Verbandes Agentur Ruhr

I. GRUNDLAGEN

§ 1

Mitgliedskörperschaften, Rechtsform, Gebiet

(1) Die kreisfreien Städte [Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowie die Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Recklinghausen, Unna und Wesel] bilden den Verband Agentur Ruhr (der Verband).

(2) Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung durch seine gewählten Organe. Er hat Dienstherrnfähigkeit.

(3) Das Gebiet des Verbandes umfasst das Gebiet der Mitgliedskörperschaften. Es kann nur durch Gesetz geändert werden. Werden die Grenzen von Mitgliedskörperschaften geändert, die zugleich Grenzen des Verbandes sind, so werden dadurch auch dessen Grenzen geändert.

II. WIRKUNGSKREIS

§ 2

Aufgaben

(1) Der Verband nimmt folgende kommunale Aufgaben mit überörtlicher Bedeutung wahr:

1. Die Sicherung von Grün-, Wasser-, Wald- und sonstigen von der Bebauung freizuhaltenen Flächen mit überörtlicher Bedeutung für die Erholung und zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes (Verbandsgrünflächen),
2. die Trägerschaft für den Ausbau und die Pflege des Emscher-Landschaftsparks,
3. die Projektträgerschaft für den Ausbau und die Pflege des Netzwerkes Industriekultur,

4. die Entwicklung und Durchführung regional bedeutsamer Kulturprojekte,
5. die Entwicklung und Durchführung von regionalen Tourismuskonzepten,
6. die Entwicklung und Durchführung regional bedeutsamer Projekte der Strukturpolitik und der Beschäftigungspolitik,
7. die Entwicklung und Durchführung von Konzepten für das regionale Verkehrsmanagement.

Die Aufgaben, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes anderen Trägern öffentlicher Aufgaben zugewiesen sind, bleiben unberührt.

(2) Der Verband kann darüber hinaus durch Satzung oder Vereinbarung nach § 23 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftarbeit weitere kommunale Aufgaben mit überörtlicher Bedeutung übernehmen. Die Satzung und die Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedskörperschaften. Soweit es sich um Aufgaben handelt, zu deren Erfüllung die Mitgliedskörperschaften verpflichtet sind, ist außerdem die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

§ 3

Satzungen

Der Verband kann seine Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Die Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

III. VERWALTUNG DES VERBANDES

§ 4

Organe, Ausschüsse, Fraktionen und Beirat

- (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.
- (2) Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung können Ausschüsse und Fraktionen gebildet werden.
- (3) Zur Begleitung der Arbeit des Verbandes wird ein Beirat gebildet. Dem Beirat können unter anderem Vertreter bzw. Vertreterinnen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Arbeitnehmer und Arbeitgeber angehören.

§ 5

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. die Grundsätze, nach denen die Verwaltung des Verbandes Agentur Ruhr geführt werden soll,
2. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers,
3. die Bildung von Ausschüssen,
4. die Wahl des Beirates und die Dauer seiner Wahlperiode,
5. die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Einrichtungen oder Gesellschaften des Verbandes einschließlich deren Veräußerungen,
6. die Auswahl der Geschäftsführer der Gesellschaften,
7. die jährliche Aufgabenplanung, insbesondere in den Tätigkeitsfeldern der vom Verband errichteten Einrichtungen oder Gesellschaften,
8. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen, den Erlass der Haushaltssatzung, die Festsetzung von Investitionsprogrammen, die Verbandsumlage, die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung.

§ 6

Bildung der Verbandsversammlung

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind für die Mitgliedskörperschaften deren Hauptverwaltungsbeamte.

(2) Die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften innerhalb von sechs Wochen nach deren Wahl für die Dauer deren Wahlzeit gewählt. Jedes Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Verbandes aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften und der kreisangehörigen Gemeinden. Über die Reservelisten sind auch auf Reservelisten für die allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften benannte Bewerber wählbar.

(3) Auf jede Mitgliedskörperschaft entfällt einschließlich der nach Absatz 1 bestimmten Mitglieder bis zu einer Einwohnerzahl von 150.000 ein Mitglied. Für jede weitere 150.000 Einwohner und für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 60.000 ist je ein weiteres Mitglied zu wählen. Bei der Wahl eines Mitglieds ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Vertretung zu ziehende Los. Sind mehrere Mitglieder zu wählen, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Es findet eine Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion statt. Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von

der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los. Für jedes zu wählende Mitglied wird zugleich ein Ersatzmitglied gewählt.

(4) Bei der Wahl der Reservelisten kann die Zweitstimme für eine Liste oder nur für einen einzelnen Bewerber einer Liste abgegeben werden. Die Zahl der auf die einzelnen Bewerber in der Reserveliste entfallenen Zweitstimmen bestimmt die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste. Die übrigen Bewerber folgen in der Reihenfolge der Liste.

(5) Entspricht die Sitzverteilung in der Verbandsversammlung auf Grund des Erststimmenergebnisses nach Absatz 2 sowie unter Einbeziehung der in Absatz 1 bezeichneten Hauptverwaltungsbeamten (soweit diese einer Partei oder Wählergruppe zugerechnet werden können) nicht dem Ergebnis, das sich bei einer Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen ergeben würde, so ist eine neue Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze (Verhältnisausgleich) zu bilden. Dazu wird die Zahl der nach Absatz 1 und 2 errungenen Sitze derjenigen Partei oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmenzahl erreicht hat, mit der Gesamtzahl der gültigen Stimmen vervielfältigt und durch die Stimmenzahl dieser Partei oder Wählergruppe geteilt. Auf Grund der neuen Ausgangszahl werden für die Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren der mathematischen Proportion neue Zuteilungszahlen errechnet und ihnen die an diesen Zahlen noch fehlenden Sitze aus den Reservelisten in der sich nach Absatz 3 ergebenden Reihenfolge zugewiesen. Dabei werden Bewerber, die bereits nach Absatz 2 gewählt worden sind, nicht berücksichtigt. Bei den Berechnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bleiben die Stimmenzahlen solcher Parteien oder Wählergruppen außer Betracht, für die keine Reserveliste eingereicht worden ist. Sie nehmen am Verhältnisausgleich nicht teil. Die Sätze 4 und 5 gelten entsprechend, soweit die nach Absatz 1 bestimmten Vertreter der Mitgliedskörperschaften keiner der Parteien oder Wählergruppen zuzurechnen sind, die am Verhältnisausgleich teilnehmen.

(6) Die Reservelisten sind von den für das Gebiet des Verbandes zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen, die in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind, bis zum 22. Tag nach dem Wahltag der Allgemeinen Kommunalwahlen dem Direktor des Verbandes einzureichen. Dieser leitet nach Zulassung je eine Ausfertigung der Reservelisten den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften unverzüglich zu. Als Bewerber kann in einer Reserveliste nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe des Wahlgebietes hierzu gewählt worden ist.

(7) Ein Mitglied der Verbandsversammlung, das im Laufe der Wahlzeit die Wählbarkeit verliert, scheidet aus der Verbandsversammlung aus. Scheidet ein mit Erststimmen gewähltes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus der Verbandsversammlung aus, so rückt das für diesen Fall gewählte Ersatzmitglied nach. Scheidet auch das nachgerückte Mitglied aus, so ist, falls es für eine Partei oder Wählergruppe aufgestellt war, sein Nachfolger aus der Reserveliste dieser Partei oder Wählergruppe in der sich nach Absatz 4 ergebenden Reihenfolge zu berufen. Das Gleiche gilt, wenn ein aus der Reserveliste gewähltes Mitglied aus der Verbandsversammlung ausscheidet. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer stellt den Nachfolger fest und macht dies öffentlich bekannt.

(8) Finden in einer Mitgliedskörperschaft Wiederholungswahlen im ganzen Wahlgebiet statt oder wird im Laufe der allgemeinen Wahlzeit die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft neu gewählt, so sind

1. die mit Erststimmen in dieser Mitgliedskörperschaft gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder neu zu wählen,
2. die Sitze nach Absatz 5 unter Berücksichtigung der bei der Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu errechnen und zuzuweisen.

Soweit Mitglieder neu zu wählen oder Sitze neu zu errechnen und zuzuweisen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens zum Zeitpunkt der Neuwahl oder im Zeitpunkt der Neuzeuweisung.

(9) Die Wahlzeit der Verbandsversammlung endet mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften.

§ 7

Einberufung, Zusammentritt und Vorsitz der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt spätestens am dreißigsten Tage nach Ablauf der in § 6 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Frist zu ihrer ersten Sitzung zusammen.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit ohne Aussprache die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und zwei Stellvertreter. Sie kann weitere Stellvertreter wählen.
- (3) Das Wahlverfahren, die Verpflichtung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter sowie deren Abberufung regelt der Verband durch Satzung.

§ 8

Zuständigkeiten der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers; gesetzliche Vertretung

Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer leitet die Geschäfte des Verbandes eigenverantwortlich, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie in eigener Verantwortung aus, vertritt den Verband Agentur Ruhr in seinen Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

§ 9

Verbandsgeschäftsführerin/ Verbandsgeschäftsführer, Beamte, Angestellte und Arbeiter, Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Verbandes zur allgemeinen Vertreterin oder zum allgemeinen Vertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers. Näheres zu der Regelung der Vertretung bestimmt die Satzung.

(3) Die Verbandsversammlung kann die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer abberufen. Näheres regelt die Satzung.

(4) Dienstvorgesetzter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers ist die Verbandsversammlung; Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes ist der Verbandsgeschäftsführer. Die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Angestellten und Arbeiter trifft die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

(5) Zur Verwirklichung des Verfassungsgebotes der Gleichberechtigung von Frau und Mann bestellt der Verband eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Verbandes mit, die die Belange von Frauen betreffen oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

IV. VERBANDSWIRTSCHAFT

§ 10

Verbandsumlage

(1) Der Verband erhebt nach den hierfür geltenden Vorschriften von den Mitgliedskörperschaften eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zum Ausgleich des Haushaltsplans nicht ausreichen (Verbandsumlage).

(2) Die Verbandsumlage ist für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muss der Beschluss vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefasst sein.

(3) Eine Erhöhung des Umlagesatzes der Verbandsumlage ist nur zulässig, wenn alle anderen Möglichkeiten, den Haushalt auszugleichen, ausgeschöpft sind.

(4) Bei der Festsetzung der Verbandsumlage sind die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitgliedskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich zu berücksichtigen.

§ 11

Haushalts- und Wirtschaftsführung

Auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung einschließlich der überörtlichen Prüfung des Verbandes und seiner Sondervermögen finden die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

§ 12

Organisation in Gesellschaften

Der Verband kann zur Durchführung seiner in § 2 genannten Aufgaben Gesellschaften des privaten Rechts mit beschränkter Haftung für die Zeit von bis zu zehn Jahren gründen. Die Regelungen der §§ 108 ff. GO finden entsprechende Anwendung.

V. AUFSICHT

§ 13

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über den Verband führt die für den Sitz des Verbandes zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass der Verband im Einklang mit den Gesetzen verwaltet wird (allgemeine Aufsicht).

(2) Im Übrigen gelten für die Aufsicht über den Verband die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend.

VI. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Staatlichen Regionaldirektionen Arnsberg, Düsseldorf und Münster.

§ 15

Anwendung der Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Die Vorschriften der Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit finden entsprechende Anwendung, soweit nicht das Gesetz oder die Verbandssatzung besondere Regelungen treffen.

§ 16

Erstmalige Wahl der Verbandsversammlung

Abweichend von der in § 6 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Wahlzeit findet die erstmalige Wahl der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes statt. Im Übrigen findet § 6 entsprechende Anwendung.

§ 17

Evaluation

Der Verband ist zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu überprüfen.

Artikel 34

Änderung der Verordnung über die Bestellung von Vertretern des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Verordnung über die Bestellung von Vertretern des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 26. März 1960 (GV.NRW. S. 48) wird aufgrund des § 36 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600), wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter "und bei den Verwaltungsgerichten" gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 35

Änderung des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege

Das Gesetz über die Berufe in der Altenpflege - AltPflG - vom 19. Juni 1994 (GV.NRW. S.335), geändert durch Gesetz vom 5. März 1997 (GV.NRW. S. 28), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 wird jeweils das Wort "Bezirksregierung" durch die Wörter "Staatlichen Regionaldirektion Detmold" ersetzt.
2. In § 5 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 wird jeweils das Wort "Bezirksregierung" durch die Wörter "Staatliche Regionaldirektion Detmold" ersetzt.

Artikel 36
Übergangsregelung für Maßnahmen nach § 39
Landesbeamtengesetz

Für Maßnahmen nach § 39 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV.NRW.S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV.NRW.S. 148), die im Rahmen der Umsetzung dieses Gesetzes erforderlich werden, wird der Zeitpunkt für den Beginn der in § 39 Satz 2 LBG genannten Frist auf den 1. Juli 2001 festgesetzt.

Artikel 37
Übergangsregelung zum Landesbesoldungsgesetz

(1) Die nach Artikel 13 dieses Gesetzes unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einreihung von Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnung B sowie Änderungen von Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

| Bisherige Amtsbezeichnung/ Funktionsbezeichnung | Bisherige Besoldungsgruppe | Neue Amtsbezeichnung/ Funktionsbezeichnung | Neue Besoldungsgruppe |
|---|----------------------------|---|-----------------------|
| Regierungspräsident | B 8 | Direktor einer Staatlichen Regionaldirektion | B 8 |
| Präsident der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung | B 5 | Präsident des Landesamts für Ökologie, Forsten, Ernährungswirtschaft und Landentwicklung | B 5 |
| Präsident des Geologischen Landesamts | B 5 | Abteilungsleiter (Bundesbesoldungsordnung B) | B 2 |
| Präsident des Landesoberbergamts | B 5 | Abteilungsleiter (Bundesbesoldungsordnung B) | B 2 |
| Regierungsvizepräsident | B 4 | Abteilungsleiter - als der ständige Vertreter des Direktors einer Staatlichen Regionaldirektion | B 4 |

| | | | |
|---|-----|--|------|
| Vizepräsident des Landesoberbergamts | B 3 | Leitender Regierungsdirektor (Bundesbesoldungsordnung A) | A 16 |
| Direktor des Landesversicherungsamts | B 3 | Abteilungsleiter (Bundesbesoldungsordnung B) | B 2 |
| Vizepräsident des Geologischen Landesamts | B 2 | Leitender Regierungsdirektor (Bundesbesoldungsordnung A) | A 16 |

- (3) Die Beamten führen die neuen Amtsbezeichnungen.
- (4) Verringern sich durch dieses Gesetz die Dienstbezüge eines Beamten, gilt Artikel IX § 11 des 2. BesVNG entsprechend.

Artikel 38

Gesetz zur Regelung personalvertretungsrechtlicher Folgen bei den Staatlichen Regionaldirektionen

§ 1

Personalratswahl

- (1) Abweichend von § 24 Abs. 1 Buchstabe a) des Landespersonalvertretungsgesetzes ist der Personalrat auch dann neu zu wählen, wenn die Zahl der regelmäßig Beschäftigten um weniger als die Hälfte, mindestens aber um 50 gestiegen oder gesunken ist.
- (2) Personalratswahlen sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen.

Artikel 39

Neubekanntmachungsermächtigung

1. Das Innenministerium wird ermächtigt
 1. das Landesorganisationsgesetz,
 2. die Landschaftsverbandordnung,

3. die Eingruppierungsverordnung

in der sich aus Artikel 8, 27 und 31 dieses Gesetzes ergebenden Fassung neubekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes und der Rechtschreibung zu bereinigen.

2. Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt

das Landesplanungsgesetz

in der sich aus Artikel 10 dieses Gesetzes ergebenden Fassung neubekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes und der Rechtschreibung zu bereinigen.

3. Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand, Transport und Verkehr wird ermächtigt

das Straßen- und Wegegesetz

in der sich aus Artikel 4 dieses Gesetzes ergebenden Fassung neubekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes und der Rechtschreibung zu bereinigen.

4. Das Finanzministerium wird ermächtigt

das Landesbesoldungsgesetz

in der sich aus Artikel 13 dieses Gesetzes ergebenden Fassung neubekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes und der Rechtschreibung zu bereinigen.

Artikel 40

Wiederherstellung des Verordnungsranges

1. Die auf den Artikel 5, 6, 16, 18, 20, 22, 26 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Verordnungsermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.
2. Artikel 12 § 1 des Ersten Modernisierungsgesetzes vom 15. Juni 1999 (GV.NRW. S. 386) kann aufgrund der einschlägigen Verordnungsermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 41

Inkrafttreten/Außerkräftreten

1. Art. 32, 33 und 40 Nummer 2 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.
2. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am 01. Januar 2001 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

- 1) Die umfassende Modernisierung von Regierung und Verwaltung ist wichtige Zukunftsaufgabe und somit wesentlicher Schwerpunkt der Landespolitik. Das Verhältnis von gesellschaftlichem Fortschritt, Demokratie und administrativer Effizienz zueinander ist neu zu interpretieren. Der Schaffung zeitgemäßer, leistungsfähiger Verwaltungsstrukturen kommt dabei entscheidende Bedeutung zu; sie sollen die Position Nordrhein-Westfalens im internationalen Standortwettbewerb stärken und im zusammenwachsenden Europa die Handlungsspielräume der Regionen des Landes festigen und ausbauen. Ebenso wichtig ist es, qualitätsbewusstes und lösungsorientiertes Verwaltungshandeln näher an die Bürgerinnen und Bürger sowie an die Wirtschaft zu bringen und die erfolgreiche Tradition der kommunalen Selbstverwaltung in Nordrhein-Westfalen fortzusetzen. Durch einen gestrafften und übersichtlichen Verwaltungsaufbau und die Verlagerung von Aufgaben möglichst auf die örtliche Verwaltungsebene wird die Qualität des Verwaltungshandelns verbessert, werden Verfahren beschleunigt und wird Verwaltung insgesamt vereinfacht. Der Landeshaushalt soll mittelfristig entlastet und so die politische Gestaltungsfähigkeit gesichert werden.

Bereits in der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten vom 17. Juni 1998 heißt es, dass „Regierung und Verwaltung ... auf ihre wichtigsten Aufgaben zurückgeführt (werden müssen), Aufgaben- und Finanzverantwortung müssen stärker zusammengebracht werden.“ Das in der Folge vom Innenministerium erstellte „Eckpunktepapier zur Verwaltungsmodernisierung“ vom 11.11.1998 enthält Vorschläge für Reformprojekte, die sich vor allem auf vier Handlungsfelder beziehen:

1. Optimierung des Verwaltungsaufbaus und der Behördenstrukturen
2. konsequente Aufgabenkritik und Vorschriftenüberprüfung
3. Binnenmodernisierung der Behörden und Einrichtungen
4. Unterstützung der Kommunen in ihren Reformbemühungen.

Die Landesregierung hat beschlossen, diese Ziele nachdrücklich zu verfolgen und – neben Umsetzungsschritten innerhalb der Exekutive – auch die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen einzuleiten.

Das „Erste Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung“ wurde bereits am 10. März 1999 in den Landtag eingebracht und am 9. Juni 1999 (GV.NRW. S. 386) verabschiedet. Es enthält schwer-

punktmäßig Reformen zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und zur Verbesserung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren.

Mit dem vorgelegten Entwurf eines „Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Zweites Modernisierungsgesetz – 2. ModernG NRW)“ sollen weitere Überlegungen zur Verwaltungsreform konsequent umgesetzt werden.

- 2) Der Entwurf des „Zweiten Modernisierungsgesetzes“ beschäftigt sich vor allem mit der Neuordnung der staatlichen Verwaltung. Durch die Konzentration von staatlichen Aufgaben auf der mittleren Verwaltungsebene soll die Verwaltung übersichtlicher und in ihrem Handeln effizienter werden. Die Integration von Landesoberbehörden und unteren Landesbehörden in Staatliche Regionaldirektionen (StRD) führt ebenso zu Synergie- und Einspareffekten wie der Zusammenschluss von Landesoberbehörden oder deren Umwandlung in nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geführte Landesbetriebe. Im Ergebnis sollen zwei bisherige Landesoberbehörden, nämlich das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik und das Landesvermessungsamt und die staatliche Eichverwaltung mit der Landeseichdirektion und den Eichämtern in Landesbetriebe umgewandelt sowie sechs Landesoberbehörden und 28 untere staatliche Behörden in die staatliche Mittelinstanz integriert werden. Daneben sollen die 28 Staatlichen Bauämter und weitere Einrichtungen der staatlichen Bauverwaltung ab dem 1. Januar 2001 nicht mehr in der bisherigen Form fortbestehen.

Auch die deutlichere Trennung von staatlichen und kommunalen Aufgaben (z.B. Straßenbau) entspricht den Anforderungen an eine moderne Verwaltung.

Der zweite Schwerpunkt des Entwurfs zielt auf die Aufgabenverlagerung im Verhältnis vom Land zu den Kommunen und im Verhältnis der verschiedenen kommunalen Aufgabenträger zueinander. Durch die Verlagerung von Aufgaben, die bislang von der staatlichen Verwaltung bzw. wesentlich von den bisherigen Landschaftsverbänden wahrgenommen wurden, werden die Kreise und Gemeinden gestärkt. Zwei Kommunalverbände, Rheinland und Westfalen-Lippe, sollen solche Aufgaben erledigen, deren überörtliche kommunale Wahrnehmung weiterhin sinnvoll ist.

Ein gesetzlicher Umlageverband der Kreise und Kreisfreien Städte unter finanzieller Beteiligung des Landes (Verband „Agentur Ruhr“) soll für die besonderen überörtlichen kommunalen Belange des Ruhrgebiets anstelle des Kommunalverbandes Ruhrgebiet zuständig sein.

Bei jeder StRD wird ein Regionalrat als kommunal besetztes Gremium gebildet, das zusätzlich zu den Aufgaben des bisherigen Bezirksplanungsrates auch Funktionen für die regionale Strukturpolitik und eine integrierte Verkehrspolitik übernimmt.

- 3) Der Gesetzentwurf ist als Artikelgesetz ausgestaltet. Er umfasst 41 Artikel und enthält 8 neue Gesetze, ändert 20 Landesgesetze sowie 8 Rechtsverordnungen. Die Artikel 1 - 38 enthalten die neuen Gesetze bzw. die einzelnen Änderungsvorschriften. Artikel 39 regelt die Neubekanntmachung der durch das Arti-

kelgesetz geänderten Gesetze. Übergangsregelungen sind in Artikel 36 und in Artikel 37 (zu Artikel 13) enthalten. In Artikel 40 wird die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang geregelt und in Artikel 41 das Inkrafttreten dieses und das Außerkrafttreten anderer Gesetze.

Die Artikel 1 bis 13 haben die Neustrukturierung der staatlichen Verwaltung zum Gegenstand. Im Mittelpunkt stehen die Eingliederungen der staatlichen Behörden in die mittlere Verwaltungsebene (Art. 1 und 2) sowie die Änderung des Landesorganisationsgesetzes (LOG.NW.) in Artikel 8. Wie im Besonderen Teil der Begründung im Einzelnen ausgeführt wird, haben die Änderungen folgende Auswirkungen:

- Eingliederung folgender Bereiche in jeweils eine Staatliche Regionaldirektion:

- Geologisches Landesamt in die StRD Düsseldorf (Standort Krefeld)
- Landesamt für Ausbildungsförderung in die StRD Köln (Standort Aachen)
- Landesoberbergamt (Standort Dortmund) mit den sechs Bergämtern als Außenstellen in die StRD Arnsberg
- Landesversicherungsamt in die StRD Düsseldorf (Standort Essen)
- Landesversorgungsamt (Standort Münster) mit den elf Versorgungsämtern als Außenstellen in die StRD Münster
- Auflösung der drei Staatlichen Seemannsämter und Übernahme der Aufgaben durch die StRD Düsseldorf.
- Landesamt für Agrarordnung (Standort Recklinghausen) mit den acht Ämtern für Agrarordnung als Außenstellen in die StRD Münster

Als Organisationsprinzip für die StRD gilt, dass deren Abteilungen nach Möglichkeit ressortbezogen zu bilden sind.

Artikel 3 leitet die bisher von den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Straßenbauverwaltung auf die StRD Köln und Münster über, mit Ausnahme der Planfeststellung für Landes- und Kreisstraßen, die allen StRD zugeordnet wird.

Artikel 9 enthält Regelungen zur Dienstaufsicht über das künftig bei den StRD beschäftigte Personal, die zum Teil nach Ablauf von fünf Jahren überprüft werden müssen.

Weiter ist vorgesehen (vgl. Artikel 8):

- Umwandlung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik und des Landesvermessungsamtes in Landesbetriebe.
- Umwandlung der Eichverwaltung – Landeseichdirektion und zwölf Eichämter – in einen Landesbetrieb.
- Zusammenführung des Teilbereichs Ökologie, Bodenordnung und Forsten der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung und des Landesamtes für Ernährungswirt-

schaft und Jagd zu einem Landesamt für Ökologie, Forsten, Ernährungswirtschaft und Landwirtschaft.

Artikel 10 stärkt die Befugnisse der Regionalräte bei den Staatlichen Regionaldirektionen.

Artikel 34 schafft die Aufgabe eines Vertreters des öffentlichen Interesses bei den Verwaltungsgerichten, die bisher bei den Bezirksregierungen wahrgenommen wird, ab. Artikel 35 betrifft die Konzentration einer Aufgabe aus dem Bereich Altenpflege bei der Staatlichen Regionaldirektion Detmold.

Die zukünftige Aufgabenstruktur im kommunalen Bereich ergibt sich aus den Artikeln 14 bis 33. Die Einzelheiten zum jeweiligen Artikel sind in der dortigen Besonderen Begründung dargestellt. Zusammenfassend lässt sich festhalten:

- Zwei Kommunalverbände nehmen überörtliche soziale Aufgaben, Aufgaben der Jugendhilfe und Gesundheitsangelegenheiten wahr; sie sind Träger von Sonderschulen, soweit die Trägerschaft nicht von Kreisen und kreisfreien Städten auf Antrag übernommen wird. Außerdem sind sie für landschaftliche Kulturpflege und Kommunalwirtschaft zuständig.
- Zur Förderung regionaler Belange wird ein Verband "Agentur Ruhr" errichtet. Der Kommunalverband Ruhr wird aufgelöst.
- Es werden zahlreiche Aufgaben von oben nach unten verlagert, sowohl aus dem staatlichen in den kommunalen Bereich als auch von den höheren Kommunalverbänden auf die Kreise und kreisfreien Städte. Der Aufgabenverlagerung vom Staat auf die Kommunen soll eine entsprechende Finanzierungsregelung folgen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Gesetz zur Eingliederung von Landesoberbehörden und unteren Landesbehörden in die Staatlichen Regionaldirektionen

Allgemeine Begründung

Das "Zweite Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung" verfolgt das Ziel, die Voraussetzungen für eine straffere, an Effizienzgewinnen ausgerichtete staatliche Verwaltungsstruktur und Aufgabenverteilung in Nordrhein-Westfalen zu schaffen. Eine weitgehende Eingliederung von Landesoberbehörden und ihnen zugeordneten unteren staatlichen Verwaltungsbehörden zugunsten der staatlichen Mittelebene sind Kernpunkte dieser Reform. In Artikel 1 dieses Gesetzes werden wesentliche Teile der neuen Aufgabenzuordnung geregelt.

Wesentliche Gründe hierfür sind: Die Landesverwaltung soll stärker dienstleistungsorientiert und bürgernäher werden. Ihre Leistungsfähigkeit wird zunehmend zum Wettbewerbsfaktor. Die Landesverwaltung hat es in der Regel mit komplexen Lebenssachverhalten zu tun, deren gegenseitige Verflechtung eine interdisziplinäre und möglichst gebündelte Aufgabenwahrnehmung verlangt. Soweit wie möglich sollen daher staatliche Aufgaben auf der regionalen Ebene und nur in einem Behördentyp (Bündelungsbehörde) zusammengefasst werden. Dadurch werden Informationsaustausch, Abstimmungsprozesse sowie Planungs- und Verwaltungsverfahren in diesen Verwaltungen verbessert. Die Integration leistet damit zugleich einen Beitrag zur Transparenz der "Behördenlandschaft". Die grundsätzlichen Vorteile dieser Lösung liegen daher - in jeweils unterschiedlicher Ausprägung - in der Gewährleistung

- eines einheitlichen Verwaltungsvollzuges,
- einer schnellen und widerspruchsfreien Abwägung möglichst aller Fachbelange durch umfassende Kompetenz,
- einer deutlichen Kostensenkung durch gemeinsame Nutzung personeller und sachlicher Infrastruktur bzw. sonstiger Ressourcen,
- eines verbesserten Krisenmanagements durch Konzentration der Informations-, Kommunikations- und Koordinationsmöglichkeiten zwischen den Fachbereichen,
- besserer Eingangsvoraussetzungen für einheitliche Modernisierungskonzepte.

Zur Koordination mehrerer Sonderbehördenstränge bedarf es einer gemeinsamen höheren Ebene, die bei diesen Sonderverwaltungen erst im Kabinetts oder im Ministerium gefunden wird.

Für die Versorgungsverwaltung, die Agrarordnungsverwaltung und die Bergverwaltung ist darüber hinaus noch von Bedeutung: Diese Sonderverwaltungen unterliegen aus verschiedenen Gründen seit längerem einem Wandel in der ursprünglichen Aufgabenstellung. Dieser Veränderungsprozess kann langfristig am ehesten durch vollständige Integration in die StRD bewältigt werden.

Die aus diesen Gründen vom Gesetzentwurf vorgesehene Konzentration staatlicher Verwaltung auf der Mittelebene realisiert daher neue behördenübergreifende Aspekte, die über eine auf die einzelne Behörde beschränkte Sicht hinausgehen. Insofern besteht auch kein Widerspruch zu den Ergebnissen der vom Arbeitsstab Aufgabenkritik beim Finanzministerium durchgeführten Organisationsuntersuchungen, weil sich diese weitgehend auf die jeweils untersuchte Einzelbehörde konzentrierten.

Von den bisher 14 Landesoberbehörden bleiben fünf, nämlich das Landeskriminalamt, das Landesamt für Besoldung und Versorgung, das Landesumweltamt, das Rechenzentrum der Finanzverwaltung sowie das neu strukturierte Landesamt für Ökologie, Forsten, Ernährungswirtschaft und Landentwicklung erhalten. Hinzu kommt als sechste Landesoberbehörde die/der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug.

In die staatliche Mittelebene werden die bisher nicht integrierten Sonderverwaltungen der Agrarordnungsverwaltung, der Versorgungsverwaltung sowie der Bergverwaltung vollständig eingegliedert.

Darüber hinaus werden drei weitere Landesoberbehörden, nämlich das Geologische Landesamt, das Landesamt für Ausbildungsförderung und das Landesversicherungsamt sowie die drei Seemannsämter (untere Landesbehörden) in der staatlichen Mittelbehörde zusammengeführt.

Durch diese Integration von sechs Landesoberbehörden und 28 unteren Landesbehörden in die staatliche Mittelinstanz wird die Behördenstruktur straffer, übersichtlicher und durch die Erreichung von längerfristigen Synergieeffekten effizienter gestaltet.

Einzelbegründung

Zur Umsetzung dieser Neugliederung wird im Einzelnen geregelt:

Das Geologische Landesamt (§ 1), das Landesamt für Ausbildungsförderung (§ 2), das Landesoberbergamt und die Bergämter (§ 3), das Landesversicherungsamt (§ 4), das Landesversorgungsamt und die Versorgungsämter (§ 5) sowie die Seemannsämter (§ 6) werden aufgelöst; die bisherigen Behörden werden als Außenstellen der jeweiligen Staatlichen Regionaldirektion geführt und grundsätzlich am Standort belassen. Alle Aufgaben, die diesen Behörden durch Gesetze bzw. Rechtsverordnungen des Landes übertragen worden sind, werden durch die Regelungen in Artikel 1 jeweils auf eine staatliche Regionaldirektion übertragen. Die jeweiligen staatlichen Regionaldirektionen übernehmen diese Aufgaben im Wege der Vorortzuständigkeit für das gesamte Landesgebiet.

Die gegen die Eingliederung des Geologischen Landesamtes in erster Linie angeführten Befürchtungen des Verlustes der fachlichen Neutralität sowie der Qualität der geowissenschaftlichen Dienstleistungen sind unbegründet. An den materiellen Zuständigkeiten wird sich nichts ändern. Die unabhängige fachliche Arbeit des geologischen Dienstes ist nicht in Frage gestellt. Hochschulen, Wirtschaft und Behörden werden auch künftig in dem vorgesehenen Fachbereich einen kompetenten Ansprechpartner für ihre Belange finden, weil die fachliche Geschlossenheit im Rahmen der künftigen Aufbaustruktur der StRD gewährleistet bleibt.

Die Staatliche Regionaldirektion Köln nimmt die Aufgaben eines Landesamtes für Ausbildungsförderung, das wegen seiner geringen Personalstärke nicht als selbständige Behörde erhalten bleiben kann, im Sinne der §§ 40a, 41 BAföG wahr.

Die Staatliche Regionaldirektion Arnberg nimmt die Aufgaben als Obere Bergbehörde und Bergamt wahr. Die Integration der Bergverwaltung kann nicht als ein negatives Signal an die Unternehmen, die Beschäftigten des Bergbaus und die Bergbauzulieferer verstanden werden. Der gegenwärtige bergbehördliche Aufgabenbestand soll in der künftigen StRD sichergestellt werden. Der Bergbau wird auch künftig für die Landesregierung hohe Bedeutung haben.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Sozialversicherungsträger und deren sozialpolitische Aufgabenstellung stehen der Eingliederung des Landesversicherungsamtes in die StRD Düsseldorf nicht entgegen. Der Eigenständigkeit des Landesversicherungsamtes soll durch entsprechende organisatorische Maßnahmen Rechnung getragen werden. Eine Interessenkollision ist nicht zu befürchten, da im Konfliktfall das Weisungsrecht durch die Fachaufsichtsbehörde des MFJFG besteht und außerdem aufgrund der Bündelungsfunktion davon auszugehen ist, dass es zu einer Konfliktbereinigung bereits im Vorfeld durch Einschaltung der Leitungsebene der StRD kommt. Auch aus der Tatsache, dass die Bezirksregierungen schon jetzt umfangreiche Kompetenzen im Bereich der Krankenhausversorgung (Planung, Förderung, Pflegesatzgenehmigung) haben, ergibt sich keine Interessenkollision. Gleiche oder gewichtigere Interessenkonflikte ergäben sich bereits heute aus der Doppelfunktion des MFJFG als Aufsichtsbehörde über die Landesverbände der Krankenkassen einerseits und die Aufgaben in der Krankenhausversorgung andererseits. Zwingende Gründe, die Selbständigkeit des Landesversicherungsamtes zu erhalten, lassen sich daraus nicht ableiten.

Die Staatliche Regionaldirektion Münster nimmt die Aufgaben als Landesversorgungsamt und Versorgungsamt wahr, deren Aufgaben als typische Verwaltungsaufgaben für die vorgesehene Integration besonders geeignet sind.

Bezüglich der Versorgungsverwaltung wird die Lockerung bundesrechtlicher Vorgaben verfolgt. Zur Zeit sind die Länder noch an das Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung gebunden, das vorgibt, dass die Versorgungsverwaltung als zweistufige Sonderverwaltung mit ungeteilter Dienst- und Fachaufsicht zu organisieren ist. Auf Initiative des Bundesrates ist deshalb der Entwurf eines "Zweiten Zuständigkeitslockerungsgesetzes" am 23. März 1999 in den Bundestag eingebracht worden (Drucksache 14/640), der in Art. 33 die Aufhebung des o.g. Errichtungsgesetzes vorsieht. Nordrhein-Westfalen will die angestrebten Freiräume i.S.d. Art. 1 nutzen.

Durch diese generellen Regelungen zur Aufgabenübertragung in Artikel 1 des 2. Modernisierungsgesetzes wird die Änderung einer Anzahl von Spezialgesetzen und Rechtsverordnungen im Rahmen dieses Gesetzes entbehrlich.

Die von den in den §§ 1 bis 6 geregelten Aufgabenverlagerungen erfassten Gesetze und Rechtsverordnungen sind allerdings so rechtzeitig, dass das gleichzeitige Inkrafttreten mit den entsprechenden Bestimmungen des 2. Modernisierungsgesetzes gesichert ist, redaktionell anzupassen. Die Landesregierung wird diesbezüglich weitere Gesetze und Rechtsverordnungen vorlegen. Zuständigkeiten, die den betroffenen Behörden durch Erlasse oberster Landesbehörden übertragen worden sind, werden von den jeweils federführenden obersten Landesbehörden rechtzeitig aufgehoben bzw. an die geänderten Zuständigkeiten angepasst.

Die Integration der Agrarordnungsverwaltung in die Staatliche Regionaldirektion Münster ist wegen bundesgesetzlicher Besonderheiten im Rahmen von Artikel 2 - Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungs-gesetzes - geregelt.

Weitere Folgeregelungen finden sich in Artikel 8 - Änderung des Landesorganisationsgesetzes -.

Zu Artikel 2

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz

Zu Nr. 1 und 2 (§§ 1 und 2):

Mit der Eingliederung des Teils Landesamt für Agrarordnung (der bisherigen Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung) und der Ämter für Agrarordnung als Außenstellen in die Staatliche Regionaldirektion Münster werden die bisherigen Aufgaben dieser Sonder(Fach-) Verwaltung auf die Staatliche Regionaldirektion Münster unter gleichzeitiger Auflösung des Landesamtes und der Ämter für Agrarordnung übertragen.

Die Eingliederung führt dazu, dass künftig die nach § 2 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) von den Ländern zu bestimmenden Fachbehörden, welche Flurbereinigungsbehörden und obere Flurbereinigungsbehörde sind, in Nordrhein-Westfalen in einer Behörde integriert sind.

Der beabsichtigten Neuordnung der Agrarordnungsverwaltung stehen bisher die bundesrechtlichen Vorgaben entgegen, die - abgesehen von der in Fachkreisen streitigen Frage der Eigenständigkeit dieser Verwaltung - zwingend die Zweistufigkeit des Behördenaufbaus vorschreiben. Bei der vorgeschlagenen Integration der unteren Flurbereinigungsbehörde wird diese Zweistufigkeit nicht gewahrt und kann allein durch die vorgesehene organisatorische Trennung innerhalb einer Staatlichen Regionaldirektion nicht gewährleistet werden.

Die vorgeschlagene Neuordnung der Agrarordnungsverwaltung setzt voraus, dass das FlurbG rechtzeitig zugunsten der Länder geändert wird. Nordrhein-Westfalen wird deshalb eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes ergreifen, die beiden Bedenken Rechnung trägt und deshalb eine Zuständigkeitslockerung für die Länder in der Weise anstrebt, dass die Länder künftig selbst bestimmen können, welche Behörden die Aufgaben nach dem Flurbereinigungsgesetz wahrnehmen.

Zu Nr. 3 (§ 5):

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung.

Zu Artikel 3

Gesetz zur Überleitung der bisher von den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Straßenbauverwaltung

Zu § 1

Die bisher von den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgaben im Bereich Straßenbauverwaltung werden in die staatliche Verantwortung des Landes übernommen. Hierbei wird eine Verständigung zwischen Land und Kommunen über die Finanzierungsregelungen während des parlamentarischen Beratungsverfahrens zum GFG 2001 angestrebt.

Die Neuordnung der Straßenbauverwaltung trägt der mit der Verwaltungsneuordnung bezweckten klaren Trennung von staatlichen und kommunalen Aufgaben Rechnung. Sie entspricht auch der in allen anderen Bundesländern bewährten Praxis. Die verkehrliche Versorgung über den Wirkungsbereich kommunaler Raumeinheiten hinaus ist eine staatliche Aufgabe der Daseinsvorsorge, die der Verantwortung des Landes obliegt. Mit der Übernahme in staatliche Trägerschaft wird das Land in dieser Verantwortung für die regional und überregional bedeutsame Straßeninfrastruktur gestärkt. Für die Landesstraßen erhält es erstmals die unmittelbare Verantwortung für die schon bisher von ihm finanzierten Aufgaben. Im Sinne von mehr Transparenz tritt an die Stelle des bisherigen Nebeneinanders der Landschaftsverbände und der Bezirksregierungen eine einheitliche Zuständigkeit der Staatlichen Regionaldirektionen im Bereich der regionalen Verkehrsinfrastruktur. Durch die Vernetzung der Straßenbauplanung mit anderen bei den Staatlichen Regionaldirektionen wahrgenommenen staatlichen Aufgaben wie Gebietsentwicklungsplanung, Landschafts-, Natur- und Gewässerschutz entstehen Synergieeffekte.

Die Zentralisierung bei zwei Staatlichen Regionaldirektionen - Köln und Münster - entspricht dem überwiegend großräumigen Charakter der Planung und des zu verwaltenden Straßennetzes. Eingeschlossen ist auch die bisher von den Landschaftsverbänden wahrgenommene Bewilligung der ihnen zur Förderung des kommunalen Straßenbaus und des öffentlichen Personenverkehrs zugewiesenen Bundes- und Landesmittel. Die Zuständigkeit für Planfeststellungen und Plangenehmigungen bei Landes- und Kreisstraßen soll allerdings allen Staatlichen Regionaldirektionen zugeordnet werden. Damit werden Anhörungs- und Planfeststellungsbefugnis zusammengeführt.

Diese Lösung ist aus Effizienz- und Kostengründen sowie unter personalwirtschaftlichen Gesichtspunkten eindeutig vorteilhafter als die Zuordnung der Straßenbauverwaltung oder von Teilaufgaben wie der Straßenplanung zu allen fünf Staatlichen Regionaldirektionen. Die Gesamtsteuerung über Aufgaben und Straßenbauprojekte einer größeren Region ermöglicht eine flexible Anpassung an sich wandelnde verkehrspolitische und finanzielle Szenarien sowie die Erhaltung und Fortentwicklung des Qualitätsstandards auf Grund der Erfahrungen aus einer größeren Zahl von Projekten. Fachspezifisches Personal ließe sich nicht ohne Personalvermehrung auf fünf Stellen verteilen, und die Staatlichen Regionaldirektionen könnten die entstehenden Lücken nicht durch vorhandenes Personal der Bezirksregierungen schließen, weil straßenbauspezifisches Fachwissen dort in aller Regel nicht vorhanden ist. Die Standorte in Köln und Münster, aber auch die Standorte der Außenstellen, deren Zuständigkeitsbereiche sich nicht an den Regionalbezirksgrenzen orientieren, können im derzeitigen, bereits optimierten Zuschnitt erhalten bleiben. Dies ist zum einen für die Beschäftigten sozial verträglicher und fördert ihre Akzeptanz der Verstaatlichung, zum anderen bleibt die Bürgernähe durch die Präsenz in der Fläche gewährleistet.

Eine Verteilung der Straßenplanung auf alle fünf Regionaldirektionen würde zu einer Vielzahl neuer Schnittstellen zwischen der Linienplanung, Entwurfsplanung und der Bauausführung und Straßenerhaltung führen und ist geeignet, die Funktionsfähigkeit der Straßenbauverwaltung in NRW ernsthaft in Frage zu stellen. Die in allen Phasen der Straßenplanung und Bauausführung erforderliche Rückkoppelung der Fachbereiche untereinander würde erschwert. Weitere Reibungsverluste bis hin zur Gefahr gegenseitiger Behinderungen könnten entstehen, wenn für ein und dasselbe Projekt zwei Regionaldirektionen verantwortlich sind und die Projektbearbeitung über die Außenstellen steuern, je nachdem, ob es sich in der Planungs- oder in der Ausführungsphase befindet. Ohne

die Möglichkeiten interdisziplinärer Projektbearbeitung brächte die Verteilung von Planungspersonal nicht die davon erhoffte Stärkung der Planungskompetenz der fünf Staatlichen Regionaldirektionen. Aus diesem Grunde werden auch in keinem anderen Bundesland die Straßenplanung und die übrigen Aufgaben der Straßenbauverwaltung getrennt. Die bei den Regionaldirektionen einzurichtenden Regionalräte, die über Vorschläge der Region zu Infrastrukturprogrammen und -planungen in ihrer Region beschließen sollen, erhalten eine fachlich kompetente Information und Beratung durch die umfassend mit Straßenplanungs- und -bauprojekten vertrauten Straßenbauabteilungen der Regionaldirektionen Köln und Münster. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Einfluss und die Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der strategischen Straßenplanung für die jeweiligen Regionalbezirke bei allen Regionalräten gleich stark ist.

Zu § 2

Da die Straßenbauaufgaben vollständig auf das Land übergehen und die Nebenanlagen (z.B. Straßenmeistereien) sowie das sonstige der Straßenbauverwaltung dienende im Eigentum der Landschaftsverbände stehende Vermögen (z.B. Landesstraßenbauämter, mobile Gerätschaften) keinem über die Erfüllung dieser Aufgaben hinausgehenden Zweck dienen, ist es interessengerecht, sie in die Regelung über den Übergang der Straßenbaulast und des Straßeneigentums einzubeziehen.

Zu Artikel 4

Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Zu Nr. 1 (Überschrift):

Die Änderung entspricht dem Kabinettsbeschluss vom 20. Oktober 1998, wonach in Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes die Abkürzung "NRW" anstelle von "NW" aufzunehmen ist.

Zu Nr. 2 (§ 4):

Die Änderungen tragen der Verlagerung der Aufgaben der Landschaftsverbände im Bereich der Straßenbauverwaltung auf die Staatlichen Regionaldirektionen Köln für den Landesteil Rheinland (Regionalbezirke Düsseldorf und Köln) und Münster für den Landesteil Westfalen-Lippe (Regionalbezirke Arnsberg, Detmold und Münster) Rechnung. Im Zusammenhang mit der Führung der Straßenverzeichnisse der Landes- und Kreisstraßen steht auch der Aufbau einer Straßendatenbank, die unter anderem Grundlage für ein effektives Staumanagement ist. Um hier wirksame Umleitungsempfehlungen aufnehmen zu können, benötigen die zuständigen Staatlichen Regionaldirektionen auch Informationen über den Bestand der Hauptverkehrsstraßen in der Baulast der Gemeinden. Daher wird ihnen mit Absatz 2 Satz 6 ein entsprechendes Informationsrecht eingeräumt.

Zu Nr. 3 a (§ 5 Abs. 2):

Die Festsetzung der Ortsdurchfahrten ist eine Aufgabe der für die Landesstraßen zuständigen Straßenbaubehörde. Dem trägt die Änderung der Formulierung „Straßenbaubehörde des Landes“ Rechnung. Die Straßenbaubehörde des Landes setzt die Ortsdurchfahrt im Einvernehmen mit der belegenen Gemeinde und der für die Gemeinde als Aufsichtsbehörde zuständigen Staatlichen Regionaldirektion fest.

Zu Nr. 3 b (§ 5 Abs. 3):

Auch bei der Festsetzung der Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen durch die Kreise und kreisfreien Städte ist sachlich nur eine Herstellung des Einvernehmens nur mit den Gemeinden, nicht mit den Staatlichen Regionaldirektionen als Nachfolgern der Bezirksregierungen gerechtfertigt. Es handelt sich um eine Rechtsangleichung an Absatz 2.

Zu Nr. 3 c (§ 5 Abs. 5):

Es handelt sich um Rechtsangleichungen an die Änderungen in den Absätzen 2 und 3. Die Festsetzung einer zusätzlichen Ortsdurchfahrt folgt denselben Regeln wie die erstmalige Festsetzung.

Zu Nr. 4 (§ 8 Absatz 4):

Die bei den Staatlichen Regionaldirektionen einzurichtenden Regionalräte sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen des Landes mitwirken. Deshalb ist auch ihre Anhörung bei der Aufstellung eines infolge großräumiger Planungen oder Programme des Landes erforderlichen Umstufungsprogramms vorgesehen.

Zu Nr. 5 (§ 19a):

Die Änderungen berücksichtigen den Wechsel der Straßenbaulast für die Landesstraßen von höheren Kommunalverbänden, die Gebühren durch Satzungen festlegten, auf das Land. Gebühren für Sondernutzungen an Landesstraßen sind nunmehr durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Nr. 6 (§ 37):

Die Änderungen tragen dem Wechsel der Straßenbaulast für die Landesstraßen auf das Land Rechnung. Dieser erfordert insofern Änderungen bei der Planung für Landesstraßen, als es sich nunmehr um Planungen des Landes als Straßenbaulastträger handelt. Die die Straßenbaulast für die Landesstraßen wahrnehmenden Staatlichen Regionaldirektionen erstellen für das Land die Planungen und führen das Abstimmungsverfahren durch. Zur Konzentrierung der Zuständigkeit für die Planung und das Linienabstimmungsverfahren auf zwei Staatliche Regionaldirektionen wird auf die Begründung zu Artikel 3, § 1 verwiesen. Zur Sicherstellung des fachlichen Einflusses des Landes als Straßenbaulastträger ist die abgestimmte Planung nunmehr dem für Straßenwesen zuständigen Ministerium zur Bestimmung der Planung und Linienführung vorzulegen. Die bisher in § 37 Abs. 6 alt vorgesehene Genehmigung, die auf eine Prüfung der Übereinstimmung mit der Planung des Landes beschränkt war, entspräche nicht mehr den veränderten Zuständigkeiten und der Funktion des Landes als Verwaltungsträger und Träger der Straßenbaulast. Außerdem wird durch die Änderung in Absatz 5 klargestellt, dass bei der Linienabstimmung für Landesstraßen auch der Regionalrat beteiligt wird, in dessen Regionalbezirk die Straße liegt.

Zu Nr. 7 (§ 37b):

Nach dem Wechsel der Straßenbaulast für Landesstraßen auf das Land bedarf die Festsetzung von Planungsgebieten durch das für Straßenwesen zuständige Ministerium keines besonderen Antrags des Straßenbaulastträgers.

Zu Nr. 8 a (§ 39 Abs. 1):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Anhörungsbehörden in Planfeststellungsverfahren für Landes- und Kreisstraßen werden die Staatliche Regionaldirektionen als Nachfolger der Bezirksregierungen.

Zu Nr. 8b (§ 39 a Abs. 2):

Planfeststellungsbehörden für die Landes- und Kreisstraßen (ebenso für Gemeindestraßen im Außenbereich gemäß § 38 Abs. 5 StrWG) sollen alle Staatlichen Regionaldirektionen werden. Damit wird für diese Vorhaben eine dezentrale Zuständigkeit begründet. Außerdem werden die Aufgaben der Anhörungsbehörde und der Planfeststellungsbehörde zusammengeführt. Dies entspricht den Zuständigkeiten der Staatlichen Regionaldirektionen in anderen Verwaltungsbereichen.

Zu Nr. 9 (§ 43):

Die Änderungen berücksichtigen den Wechsel der Straßenbaulast für Landesstraßen auf das Land und stellen klar, dass die für Straßenwesen zuständigen Staatlichen Regionaldirektionen die sich aus der Straßenbaulast ergebenden Aufgaben für das Land wahrnehmen.

Zu Nr. 10 (§ 44):

Die Änderungen berücksichtigen den Wechsel der Straßenbaulast für Landesstraßen auf das Land.

Zu Nr. 11 (§ 53):

Soweit das Land Straßenbaulastträger der Landesstraßen ist, bedarf es keiner gesetzlichen Ausgestaltung der Straßenaufsicht durch das für Straßenwesen zuständige Ministerium, weil die Aufgaben der Straßenbaulast wahrnehmenden Regionaldirektionen nachgeordnete Dienststellen sind.

Zu Nr. 12 (§ 54):

Die Änderungen berücksichtigen, dass die Aufgaben der oberen Straßenaufsichtsbehörden von den Staatlichen Regionaldirektionen und die der unteren Straßenaufsichtsbehörden von den Landrätinnen und Landräten, nicht mehr vom Oberkreisdirektor wahrgenommen werden. Die Straßenaufsicht über die Ortsdurchfahrten von Landesstraßen, die in kommunaler Baulast liegen, wird wegen des sachlichen Bezugs wie die Aufsicht über die Kreisstraßen und Gemeindestraßen in kreisfreien Städten ebenfalls den Staatlichen Regionaldirektionen zugewiesen.

Zu Nr. 13 a (§56 Abs. 2):

Auf Grund der Verlagerung von Aufgaben im Bereich der Straßenbauverwaltung von den Landschaftsverbänden auf die Staatlichen Regionaldirektionen wird klargestellt, dass die Regionaldirektionen Straßenbaubehörden für die Landesstraßen sind. Durch die redaktionelle Änderung des § 56 Abs. 2 Nr. 2 wird klargestellt, dass in kreisfreien Städten diese auch Träger der Straßenbaulast in den Ortsdurchfahrten sind.

Zu Nr. 13 b und c (§ 56 Abs. 3 neu):

Bisher war gesetzlich lediglich die Möglichkeit der Übertragung der Verwaltung und Unterhaltung von Kreisstraßen auf die Landschaftsverbände vorgesehen. Im Interesse der Modernisierung der Straßenbauverwaltungen berücksichtigt die Neuregelung, dass die Straßenbauverwaltungen aller Straßenklassen in der Praxis bereits viel-

fältige Formen der Kooperation untereinander entwickelt haben. Mit der gesetzlichen Absicherung dieser Kooperationen wird zahlreichen Anregungen der Kreise und Gemeinden gefolgt, die sich von der gemeinsamen Nutzung von Personal- und Sachressourcen für bestimmte Straßenabschnitte oder Teilnetze erhebliche Einspar- und Optimierungspotentiale bei der Straßenbauverwaltung und der Unterhaltung (z.B. durch Verminderung der Zahl von Leerfahrten im Betriebsdienst, bei der Bestellung von Auftaumitteln im Winterdienst) versprechen.

Zu Nr. 14 (§ 70):

Nach der Verlagerung der Aufgaben im Bereich der Straßenverwaltung von den Landschaftsverbänden auf Staatliche Regionaldirektionen als nachgeordnete Behörden bedarf es keiner Ermächtigung für eine Übertragung von Befugnissen auf die Landschaftsverbände mehr.

Zu Artikel 5

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes

Die Änderungen tragen der Übertragung der Aufgaben der Straßenbauverwaltung von den Landschaftsverbänden auf Staatliche Regionaldirektionen Rechnung.

Zu Artikel 6

Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zuständigen Verwaltungsbehörden

Die Änderung trägt der Übertragung der Aufgaben der Straßenbauverwaltung von den Landschaftsverbänden auf Staatliche Regionaldirektionen Rechnung.

Zu Artikel 7

Änderung des Gesetzes über den Bedarf und die Ausbauplanung der Landesstraßen

Zu Nr. 1 (§ 1):

Die Änderung berücksichtigt den Wechsel der Straßenbaulast für die Landesstraßen auf das Land.

Zu Nr. 2 (§ 2):

Die Änderung berücksichtigt den Wechsel der Straßenbaulast für die Landesstraßen auf das Land.

Zu Nr. 3 (§ 6):

In Absatz 1 wird klargestellt, dass nunmehr die für Straßenwesen zuständigen Staatlichen Regionaldirektionen die Aufgaben der Landschaftsverbände bei der Aufstellung und Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplans sowie bei der Aufstellung des Landesstraßenausbauprogramms übernehmen. Ferner wird auf die bereits im Landesplanungsgesetz vorgesehene Beteiligung der Regionalräte hingewiesen.

Zu Artikel 8

Änderung des Landesorganisationsgesetzes

Allgemeine Begründung

Das Landesorganisationsgesetz enthält die grundsätzliche Struktur der Nordrhein-Westfälischen unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltung und der kommunalen Verwaltungsebene. Hier sind auch die Grundregelungen zu Fragen der Dienst- und Fachaufsicht getroffen. Der Entwurf setzt als Folgeänderungen die vorgesehenen Änderungen zur Straffung des Verwaltungsaufbaus in Nordrhein-Westfalen um. Zudem erfolgt eine Neubestimmung der örtlichen Zuständigkeit und der organisatorischen Binnenstruktur der Staatlichen Regionaldirektion sowie die Einführung der Landesbetriebe.

Einzelbegründung

Zu Nr. 1 (Überschrift):

Die Änderung entspricht dem Kabinettsbeschluss vom 20. Oktober 1998, wonach in Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes die Abkürzung "NRW" anstelle von "NW" aufzunehmen ist.

Zu Nr. 2 a (Inhaltsverzeichnis):

Die Änderung nimmt die neue Behördenbezeichnung für die Bezirksregierungen auf. Zur Begründung siehe die Begründung zu Nr. 6a.

Zu Nr. 2 b (Inhaltsverzeichnis):

Einfügung eines neuen Paragraphen mit Bestimmungen zum Landesbetrieb.

Zu Nr. 3 (§ 5 Absatz 3 und 4):

In ihrer bisherigen Fassung ermächtigen § 5 Absätze 3 und 4 die Landesregierung zum Erlass von Verordnungen, um die sachlich zuständige Behörde für eine aufgrund von Bundes- oder Europarecht vom Land wahrzunehmende Aufgabe zu bestimmen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich bislang nach in § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz geregelten Kriterien.

Die Änderung dehnt die Verordnungsermächtigung der Landesregierung insoweit aus, als in Zuständigkeitsverordnungen nun auch die örtliche Zuständigkeit nach von § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz abweichenden Kriterien bestimmt werden kann. Dabei ist das Wort "und" i.S.d. allgemeinen juristischen Sprachgebrauchs als "und/oder" zu verstehen. Eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit ist also dort entbehrlich, wo von § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz nicht abgewichen werden soll.

Zweck der Regelung ist es, in sachlich begründeten Fällen die Abweichung von den Grundsätzen des § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz zu ermöglichen.

Zu Nr. 4 (§ 6 Absatz 2):

Der § 6 Absatz 2 LOG.NW. enthält die abschließende Aufzählung der Landesoberbehörden in Nordrhein-Westfalen. Im Zuge der Verwaltungsmodernisierung sollen das Geologische Landesamt, das Landesamt für Agrarordnung, das Landesamt für Ausbildungsförderung, das Landesoberbergamt, das Landesversicherungsamt und das Landesversorgungsamt als selbständige Behörden aufgelöst und in drei Fällen zusammen mit den jeweiligen unteren Landesbehörden organisationsrechtlich in Staatliche Regionaldirektionen eingegliedert werden. Die Aufgaben der Bergverwaltung sollen zukünftig von der Staatlichen Regionaldirektion in Arnberg, die Aufgaben der Versorgungsverwaltung und der Agrarordnungsverwaltung von der Staatlichen Regionaldirektion in Münster wahrgenommen werden. Das Landesamt für Ausbildungsförderung soll in die Staatliche Regionaldirektion Köln, das Geologische Landesamt und das Landesversicherungsamt in die Staatliche Regionaldirektion Düsseldorf integriert werden. Dabei werden die bisherigen Standorte der eingegliederten Behörden als Außenstellen der jeweiligen Staatlichen Regionaldirektion grundsätzlich beibehalten.

In das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd wird die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten eingegliedert. Das Landesamt führt den Namen Landesamt für Ökologie, Forsten, Ernährungswirtschaft und Landentwicklung. Das mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten zu vereinigende Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd (LEJ) bringt Landentwicklungsaufgaben mit sich: Durch das LEJ werden in erheblichem Maße Fördermittel der EU, des Bundes und des Landes verteilt, die der Verbesserung der Strukturen im ländlichen Raum dienen. Das zeigt sich unter anderem auch an der Auflegung des Programms regionale Vermarktung, das ebenfalls durch das LEJ abgewickelt wird.

Durch § 31 des Maßregelvollzugsgesetzes vom 15. Juli 1999 (GV.NRW. S. 402) ist die/ der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug errichtet worden. Diese Behörde ist deshalb in den Katalog der Landesoberbehörden aufzunehmen.

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, das Landesvermessungsamt und die Landeseichdirektion (nebst den Eichämtern) werden zukünftig als Landesbetrieb geführt und entfallen deshalb aus dem Katalog der Landesoberbehörden.

Die Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung ist durch § 4 der Verordnung über die Organisation der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in Nordrhein-Westfalen vom 4. November 1997 (GV.NRW.S.382) in die neu errichtete "Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen" überführt worden. Sie ist deshalb aus der Liste zu streichen.

Zu Nr. 5 a (§ 7 Absatz 1):

Die Einfügung dient der Klarstellung. Auch heute ist für besondere Aufgaben einzelnen staatlichen Mittelbehörden die Zuständigkeit für ganz Nordrhein-Westfalen zugewiesen worden (Vorortzuständigkeit). Im Zuge der umfangreichen Eingliederung von ganzen Fachverwaltungen in die Staatlichen Regionaldirektionen wird von diesem organisatorischen Instrumentarium in größerem Umfang als bisher Gebrauch gemacht. Durch die Einfü-

gung wird diesem Umstand nun auch in der Charakterisierung der Zuständigkeit der Mittelinstanz Rechnung getragen.

Zu Nr. 5 b (§ 7 Absatz 2):

Die Änderung nimmt die neue Behördenbezeichnung für die staatlichen Mittelbehörden auf (vgl. zu Nr. 6a).

Zu Nr. 6 a (§ 8 Überschrift):

Die Staatlichen Regionaldirektionen sind zukünftig für die allgemeine innere Verwaltung und für wichtige Fachverwaltungen die maßgebliche mittlere Behördenebene. Um die durch Zuweisung neuer Aufgaben und Integration einer Reihe von bisher eigenständigen Behörden veränderte Binnenstruktur zu dokumentieren, sollen die Bezirksregierungen eine neue Bezeichnung erhalten, die ihrer Bedeutung im Gefüge der Landesverwaltung gerecht wird und die ihnen zugedachten Funktionen verdeutlicht. Mit der neuen Bezeichnung "Staatliche Regionaldirektion", ergänzt durch die jeweiligen Ortsnamen des Sitzes, ist die Identifikation als staatliche Mittelbehörde mit auch regionalen Zuständigkeiten gewährleistet. Die Umbenennung bringt gleichzeitig den Willen der Landesregierung zum Ausdruck, sich den neuen Aufgaben zu stellen und ist Zeichen für das geänderte Selbstverständnis staatlicher Verwaltung in Nordrhein-Westfalen. Die Landesregierung geht davon aus, dass im parlamentarischen Beratungsverfahren noch Gelegenheit sein wird, die künftige Bezeichnung der staatlichen Mittelinstanz zu erörtern.

Zu Nr. 6 b (§ 8 Absatz 1):

Redaktionelle Anpassung an die geänderte Behördenbezeichnung.

Zu Nr. 6 c (§ 8 Absatz 2 - neu -):

Auch bisher wurde in der Bündelungsfunktion der Bezirksregierung eines der wesentlichen Leistungsmerkmale dieses Behördentypus für die Landesverwaltung gesehen. Dieser Funktion wird umso mehr Bedeutung zuwachsen, wie durch die Integration bisher eigenständiger Verwaltungsbereiche die Spannweite der Zuständigkeiten wächst. Durch die Charakterisierung der Behörde als Bündelungsbehörde im Gesetz wird verdeutlicht, dass die Staatlichen Regionaldirektionen unter einheitlicher Leitung einen vielfältigen, in gegenseitigen Verflechtungsbeziehungen stehenden Aufgabenbestand unter der Fachaufsicht der jeweiligen obersten Landesbehörde wahrnehmen.

Zu Nr. 6 d (§ 8 Absatz 3):

Neunummerierung infolge der Einfügung des Absatzes 2 und redaktionelle Anpassung an die geänderte Behördenbezeichnung.

Zu Nr. 6 e (§ 8 Absatz 4 - neu -):

Die neue Aufbauorganisation der Staatlichen Regionaldirektionen, die - soweit möglich und organisationsfachlich vertretbar - Dezernate mit Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer obersten Landesbehörde jeweils in einer Abteilung zusammenfasst, soll die Schlagkraft in den einzelnen Verwaltungsbereichen verbessern.

Für die Bestellung (erstmalige Übertragung der Funktion oder Übertragung der Funktion durch Umsetzung) der **Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter** und ihre Ernennung zur/m Abteilungsdirektor/in einer SRD ist nach § 12 Abs. 3 Landesorganisationsgesetz in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesbeamtenengesetz das Innenministerium zuständig, weil es sich um Ämter im Geschäftsbereich des Innenministeriums handelt. Durch Regelungen in der Geschäftsordnung für die StRD'en wird sichergestellt, dass die entsprechenden personalwirtschaftlichen Auswahlentscheidungen im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde getroffen werden, deren Aufgaben schwerpunktmäßig in der jeweiligen Abteilung wahrgenommen werden.

Eine entsprechende Einvernehmensregelung - im Hinblick auf die Bestellung zur/zum Hauptdezernentin/en , nicht zur Beförderung - wird in der Geschäftsordnung für die StRD'en auch für Beschäftigte vorgesehen, die als **Hauptdezernenten/innen** in ressortorientierten Abteilungen bestellt werden sollen und auf Planstellen der allgemeinen inneren Verwaltung geführt werden.

Zu Nr. 7 (§ 9 Absatz 2):

Der § 9 Absatz 2 LOG.NW. enthält die abschließende Aufzählung der unteren Landesbehörden in Nordrhein-Westfalen. Im Zuge der Verwaltungsmodernisierung werden die Ämter für Agrarordnung, die Versorgungsämter, die Bergämter und die Seemannsämter aufgelöst und deren Aufgaben von den Staatlichen Regionaldirektionen im Wege einer Vorortzuständigkeit übernommen. Die Aufgaben der Ämter für Agrarordnung und der Versorgungsämter werden der Staatlichen Regionaldirektion Münster, die der Bergämter der Staatlichen Regionaldirektion Arnsberg und die der Seemannsämter der Staatlichen Regionaldirektion Düsseldorf übertragen.

Weiterhin werden die Eichämter aufgelöst und zukünftig als Landesbetrieb geführt.

Die Staatlichen Bauämter und weitere Einrichtungen der Staatlichen Bauverwaltung sollen ab dem 1. Januar 2001 nicht mehr in der bisherigen Form fortbestehen. Im Hinblick darauf sind die Bauämter nicht mehr im Katalog der unteren staatlichen Behörden enthalten.

Die bisherigen Behördenstandorte werden als Außenstellen der Staatlichen Regionaldirektionen bzw. als Betriebsstellen der Landesbetriebe grundsätzlich beibehalten.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind die amtierenden Oberkreisdirektorinnen und -direktoren durch gewählte Landrätinnen und Landräte ersetzt. Die Behördenbezeichnung ist deshalb an die Neuregelung in § 42 Kreisordnung anzupassen.

Durch die Neufassung des Maßregelvollzugsgesetzes besteht die Möglichkeit, die Direktoren der Kommunalverbände als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde im Wege der Organleihe in Anspruch zu nehmen; der Katalog der unteren staatlichen Behörden ist insoweit zu ergänzen.

Da die Umbenennung der Landschaftsverbände in "Kommunalverbände" durch die Änderung der Landschaftsverbandsordnung (Artikel 24) zeitgleich mit der Änderung des LOG in Kraft tritt, ist hier bereits die neue Bezeichnung zu verwenden.

Zu Nr. 8a und b (§ 12 Absatz 2 Ziffer 2 und Abs. 3):

Redaktionelle Anpassung an die geänderte Behördenbezeichnung.

Zu Nr. 9 (§ 14a):

Der verstärkten Überführung von Behörden oder Einrichtungen des Landes in Landesbetriebe kommt ein wesentlicher Beitrag zur Binnenmodernisierung der Landesverwaltung zu. Die Binnenmodernisierung der Landesverwaltung bezweckt die Sicherstellung einer effektiven und effizienten Aufgabenerledigung durch eine weitestmögliche Übernahme bewährter betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente der Privatwirtschaft.

Mit dem kaufmännischen Rechnungswesen, der Fakturierung seiner Leistungen, der Kosten- und Leistungsrechnung, mit der Einführung von Marketing und Controlling, mit seiner strikten Kundenausrichtung werden im Landesbetrieb wesentliche Steuerungsinstrumente verwirklicht, ohne dabei die klassische öffentlich-rechtliche Organisationsform aufzugeben.

Zukünftig sollen das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, das Landesvermessungsamt und die Eichverwaltung in Landesbetriebe überführt werden. Die somit erheblich zunehmende Bedeutung von Landesbetrieben erfordert es, den Landesbetrieb als besondere Organisationsform im Landesorganisationsgesetz aufzuführen und seinen Anwendungsbereich durch dieses Gesetz auszudehnen.

Eine verstärkte Überführung von Behörden oder Einrichtungen der Landesverwaltung in Landesbetriebe wird nämlich durch die bisherige enge Auslegung des Anwendungsbereiches für das Vorliegen eines Landesbetriebes behindert.

Herkömmlicherweise wird davon ausgegangen, dass ein Landesbetrieb nur dann gegeben ist, wenn Waren produziert oder Dienstleistungen erbracht werden, die am Markt angeboten werden (z.B. Staatsbäder, Universitätskliniken, Druckereien, Domänenverwaltungen). Dementsprechend findet sich in den Verwaltungsvorschriften zu § 26 Landeshaushaltsordnung eine Definition zum Begriff des Landesbetriebs, wonach dessen Tätigkeit erwerbswirtschaftlich ausgerichtet sein muss. Unter erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Verwaltungseinheiten werden dabei nur diese verstanden, „die angesichts ihrer besonderen Aufgaben und ihrer Stellung im allgemeinen Wirtschaftsverkehr nach kaufmännischen Grundsätzen wirtschaften, die ihre Tätigkeit auf Märkte ausrichten haben, auf denen sie mit privaten Unternehmen konkurrieren oder mindestens im Leistungsvergleich stehen“.

Diesen Anforderungen werden die im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform vorgesehenen Überführungen von Landesoberbehörden in Landesbetriebe nur teilweise gerecht.

Abnehmer ihrer Produkte und Dienstleistungen sind nämlich überwiegend andere öffentliche Behörden und Einrichtungen der Landesverwaltung, die ihre benötigten Dienstleistungen und Produkte von diesen Behörden und Einrichtungen beziehen. Eine betriebswirtschaftliche Ausrichtung derartiger binnennachfrageorientierter Einrichtungen und Behörden setzt den Aufbau und die Umsetzung eines internen Verrechnungswesens voraus, eine Einnahmemöglichkeit, die in § 61 Abs. 3 Satz 1 LHO für Landesbetriebe ausdrücklich als zulässig und sogar verpflichtend vorgesehen ist.

In der Praxis sind solche Landesbetriebe in anderen Bundesländern bereits für interne Dienstleistungen in der Landesverwaltung errichtet worden, wie z.B. im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik, aber auch im Bereich der Landesvermessung.

Durch die vorgesehene erweiterte Definition eines Landesbetriebes auch bei kostendeckender Ausrichtung einer Behörde oder Einrichtung ist es nicht länger erforderlich, dass die Tätigkeit der zu überführenden Verwaltungseinheit vorrangig zum Zwecke der Gewinnerzielung ausgeführt werden muss. Es reicht vielmehr aus, wenn es sich um Tätigkeiten einer Verwaltungseinheit handelt, denen Gegenleistungen in Form von Einnahmen (Entgelten bzw. Gebühren) gegenüberstehen. Der Anteil der entgelt- bzw. gebührenfähigen Tätigkeiten muss allerdings einen erheblichen Anteil der Tätigkeiten der Verwaltungseinheit ausmachen, lediglich untergeordnete Einnahmen reichen somit trotz einer betrieblichen Ausrichtung nicht aus. Die kostendeckend ausgerichteten Landesbetriebe haben keine Gewinnerzielungsabsicht, sondern die Bestrebung, weitgehend kostendeckend zu arbeiten. Aus diesem Grunde besteht auch keine Gewerbesteuerpflicht, ein Umstand, der sich zusätzlich kostendämpfend auswirkt.

Die Nennung einer erwerbswirtschaftlichen Ausrichtung einer Behörde oder Einrichtung als eine der alternativen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Landesbetriebes gibt lediglich die derzeitige Rechtslage wieder. Die Aufnahme einer Subsidiaritäts- oder Konkurrenzklausele zum Schutz der Privatwirtschaft, wie dies die Gemeindeordnung NW in § 107 GO für Eigenbetriebe der Kommunen vorsieht, bedarf es deshalb nicht.

Zu Absatz 1:

Die Definition des Begriffes „Landesbetrieb“ ist bislang in den Verwaltungsvorschriften zu § 26 LHO geregelt (Ziffer 1.1). Dies entspricht der bisherigen Übung des Bundes und der Länder.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der vorgesehenen Ausweitung des Anwendungsbereiches für die Einrichtung von Landesbetrieben soll hierüber eine Entscheidung des Landesgesetzgebers herbeigeführt werden.

Die bislang lediglich in den Verwaltungsvorschriften der Landeshaushaltsordnung geregelte Definition wird deshalb als Legaldefinition in das Landesorganisationsgesetz aufgenommen.

Dies widerspricht nicht bundesrechtlichen Vorgaben, sondern betont die aus Art. 83, 84 Grundgesetz abgeleitete Organisationshoheit der Länder.

Die Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder haben zwar die gesetzliche Vorschrift von § 18 HGrG über die Landesbetriebe wortgleich übernommen. Diese Norm enthält jedoch keine inhaltliche Regelung zu den Voraussetzungen eines Landesbetriebes, sondern geht vielmehr vom Bestehen von Landesbetrieben aus.

Schon bisher haben die Länder teilweise voneinander abweichende Definitionen zu den Voraussetzungen eines Landesbetriebes in ihren Verwaltungsvorschriften zu § 26 LHO getroffen. Ist eine solche Abweichung jedoch bereits durch Verwaltungsvorschriften zulässig, muss eine darauf gerichtete gesetzliche Regelung erst recht als zulässig gelten.

Ein Landesbetrieb soll nach dieser zukünftigen Legaldefinition nicht nur wie bisher dann vorliegen, wenn dessen Tätigkeit erwerbswirtschaftlich ausgerichtet ist, sondern auch dann, wenn eine Verwaltungseinheit auf Kostendeckung ausgerichtet ist. Im Gegensatz zu den erwerbswirtschaftlichen Landesbetrieben werden deren Einnahmen trotz ihrer produktbezogenen, betriebswirtschaftlich ausgerichteten Tätigkeiten überwiegend im Wege interner Verrechnung gemäß § 61 Abs. 3 Satz 1 LHO erzielt.

Zu Absatz 2:

Durch die Regelung in § 14 a Abs. 2 „Landesbetriebe können hoheitliche Aufgaben wahrnehmen“ soll klargestellt werden, dass Landesbetriebe keine selbständige Ausprägung eines Verwaltungsorgans darstellen, sondern ihnen je nach Aufgabenstellung die Qualität einer Behörde oder Einrichtung zukommt.

Zu Absatz 3:

§ 14 a Absatz 3 sieht zukünftig einen Abnahme- und Benutzungszwang zugunsten von Landesbetrieben vor. Den Ressorts werden zukünftig für den Bezug von Dienstleistungen, Produkten oder sonstigen Nutzungen, die bislang von den zu Landesbetrieben überführten Behörden und Einrichtungen überwiegend unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden, Budgets eingeräumt, damit Leistungsabnahmen im Wege der internen Verrechnung nach § 61 Abs. 3 Satz 1 LHO in Zahlung gestellt werden können. Die Einräumung von Budgets berechtigt jedoch auch zum Bezug von Leistungen bei Privatanbietern. Der neu eingeführte Abnahme- und Benutzungszwang zugunsten von Landesbetrieben trägt diesem Umstand Rechnung und ermöglicht den Landesbetrieben die wettbewerbliche Anpassung ihres Leistungsangebotes. Die ebenfalls eingeräumte Möglichkeit zu näheren Regelungen in der Rechtsverordnung ermöglicht eine einzelfallbezogene Ausgestaltung, insbesondere auch eine teilweise Einschränkung des generellen Abnahme- und Benutzungszwangs oder die Aufnahme einer zeitlichen Befristung.

Durch einen Abnahme- und Benutzungszwang werden in der Regel mehrere Ressortbereiche berührt sein. Durch den Zustimmungsvorbehalt des Kabinetts ist gewährleistet, dass sämtliche betroffene Ressorts an den Verfahren zum Erlass der Rechtsverordnung beteiligt sind. Aus wettbewerbs- und vergaberechtlicher Sicht bestehen gegen eine derartige Regelung keine Bedenken. Landesbetriebe sind, soweit sie hoheitlich tätig sind, vom Wettbewerbsrecht ausgenommen. Sonstige interne Leistungsbeziehungen zwischen Landesbetrieben und anderen Behörden und Einrichtungen der Landesverwaltung, auf die sich der Abnahme- und Benutzungszwang ausschließlich bezieht, sind vom Wettbewerbsrecht nicht erfasst, da Landesbetriebe insoweit nicht als Anbieter und Nachfrager am marktwirtschaftlichen Leistungsaustausch teilnehmen.

Vergaberechtlich sind alle internen Dienstleistungen zwischen Landesbetrieben und anderen Behörden und Einrichtungen der Landesverwaltung als Eigenleistungen des Landes zu werten, auf die Vergaberecht (VOL, EU-Vergaberichtlinien) keine Anwendung findet.

Zu Nr. 10 (§ 23):

Die Regelung in § 23 betrifft die erstmalige Bekanntmachung der Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und der örtlichen Zuständigkeiten der Mittelbehörden und unteren Landesbehörden. Diese Regelung ist mittlerweile überholt und kann gestrichen werden.

Zu Artikel 9

Gesetz zur Regelung der Dienstaufsicht über die Staatliche Regionaldirektionen in Personalangelegenheiten

Zu § 1:

Für die Bediensteten in den Staatlichen Regionaldirektionen, die Fachaufgaben im Geschäftsbereich eines Fachressorts wahrnehmen und hierfür eine spezielle Ausbildung besitzen, ist diese oberste Landesbehörde gleichzeitig die oberste Dienstbehörde i.S.v. § 3 Absatz 1 LBG. Für die Bediensteten der allgemeinen inneren Verwaltung ist das Innenministerium oberste Dienstbehörde, auch wenn sie innerhalb der Staatlichen Regionaldirektion Aufgaben im Geschäftsbereich einer anderen obersten Landesbehörde wahrnehmen.

Die Regelung in § 1 dient der Klarstellung bei der Ausübung dienstaufsichtlicher Befugnisse und gilt auch hinsichtlich derjenigen Beschäftigten, die von den Landschaftsverbänden in den Landesdienst übernommen werden (vergl. auch § 12 Absatz 3 LOG.NW.)

Zu § 2 Abs. 1:

Durch die vorgesehene Regelung wird von dem oben genannten Grundsatz insoweit abgewichen, als für eine Übergangszeit von fünf Jahren die bisher zuständige oberste Landesbehörde für das von den Fachverwaltungen in die Staatlichen Regionaldirektionen überführte Personal des höheren Dienstes der allgemeinen inneren Verwaltung oberste Dienstbehörde bleibt, in deren Geschäftsbereich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung auf die Staatliche Regionaldirektion tätig war.

zu § 2 Abs. 2:

Der Absatz 1 gilt entsprechend auch für die von den Landschaftsverbänden übernommenen Beschäftigten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes.

Nach Ablauf der Übergangsfrist sind die gewonnenen Erfahrungen zu bewerten und es ist eine neue Entscheidung über die Zuweisung der Dienstaufsicht zu treffen.

Zur Beteiligung der Fachministerien an den personalwirtschaftlichen Auswahlentscheidungen im übrigen vergleiche die Begründung zu Artikel 8 Nr. 6 e (§ 8 Absatz 4 LOG).

Zu Artikel 10

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Zu Abschnitt I

Zu Nr. 1 a (§ 5 Abs. 3 Nummer 1):

Die gesteigerte Bedeutung des Regionalrates gegenüber dem jetzigen Bezirksplanungsrat schlägt sich in einer größeren Mitgliederzahl und damit in einer größeren Repräsentanz der Gemeinden, kreisfreien Städte und Kreise im Regionalrat nieder. Zukünftig stehen einer kreisfreien Stadt oder einem Kreis je angefangene 150.000 Einwohner und nicht - wie bisher - je angefangene 250.000 Einwohner 1 Mitglied zu.

Zu Nr. 1 b (§ 5 Abs. 4):

Mit der Neuregelung wird den kreisfreien Städten und den Kreisen eine größere Flexibilität bei der Auswahl der Mitglieder des Regionalrates eingeräumt. Die Mitglieder müssen nicht mehr dem Rat angehören; es ist ausreichend, dass sie in der jeweiligen kreisfreien Stadt bzw. im jeweiligen Kreis ihren Hauptwohnsitz haben. Bezüglich ihrer Wählbarkeit erfolgt eine Anpassung an die für den Kommunalbereich geltenden Regelungen.

Zu Nr. 1 c (§ 5 Abs. 7):

Bei der Bestimmung der den Parteien und Wählergruppen zustehenden Sitze wird das bisherige d'Hondt'sche Höchstzahlverfahren durch das Verfahren der mathematischen Proportion ersetzt. Damit wird eine Änderung des Kommunalwahlverfahrens nachvollzogen. Die Bevorzugung der größeren Parteien durch das d'Hondt'sche Höchstzahlverfahren soll abgebaut werden.

Zu Nr. 1 d (§ 5 Abs. 11):

Folgeänderung zu § 5 Abs. 4. Neuwahlen in den kreisangehörigen Gemeinden sind nicht mehr relevant, da die Mitglieder des Regionalrates nicht (mehr) den Gemeinderäten angehören müssen. Gleichzeitig wurde der Text eindeutiger gefasst.

Zu Nr. 2 a (§ 6 Abs. 1 Satz 3):

Der Kreis der beratenden Mitglieder wird um ein Mitglied der Regionalstelle Frau und Beruf erweitert.

Zu Nr. 2 b (§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3):

Die Streichung ist eine Folgeänderung zur Änderung in § 5 Abs. 4 (vgl. Nr. 1b). Der Ergänzung des Satzes 3 liegt folgende Erwägung zugrunde: Bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Regionalstellen Frau und Beruf handelt es sich ganz überwiegend um kommunale Bedienstete. Wäre dieser Personenkreis auch hier von der Mitgliedschaft ausgeschlossen, würde der Kreis, aus dem das beratende Mitglied berufen werden kann, zu sehr eingengt. Daher wird hier eine Ausnahme von dem Verbot der Mitgliedschaft für kommunale Bedienstete vorgesehen.

Zu Nr. 2 c (§ 6 Abs. 3):

redaktionelle Anpassung

Zu Nr. 2 d (§ 6 Abs. 4):

Die im 1. Verwaltungsmodernisierungsgesetz in Art. 14 vorgesehene Novellierung wird hier in redaktioneller Überarbeitung aufgegriffen.

Zu Nr. 3 a (§ 7 Abs. 2):

Die Mitwirkung des Regionalrates bei raumbedeutsamen und strukturwirksamen Maßnahmen und Förderprogrammen und -maßnahmen von regionaler Bedeutung soll gestärkt werden und damit eine bessere Verzahnung zur Regionalplanung erreicht werden. Außerdem wurden die betroffenen Gebiete um Altlasten, Kultur und Tourismus erweitert.

Zu Nr. 3 b (§ 7 Abs. 3 und 4):

Zu Absatz 3:

Mit Blick auf die Kompetenzen des Regionalrates soll die Regionalplanung stärker mit der regionalisierten Strukturpolitik verzahnt werden. Dazu sollen die Entscheidungsbefugnisse des Regionalrates gegenüber denen des jetzigen Bezirksplanungsrates erweitert werden.

Der Regionalrat unterbreitet der Landesregierung Vorschläge für Förderprogramme und -maßnahmen von regionaler Bedeutung. Dabei sind die Vorschläge der Regionalkonferenzen zu berücksichtigen. Durch die Neuregelung wird eine Verbindung zwischen den Regionalkonferenzen und dem Regionalrat geschaffen. Der Rahmen für seine Vorschläge und die Berücksichtigung und Bewertung der Vorschläge der Regionalkonferenzen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung. Der Regionalrat nimmt damit für die Landesregierung eine wirksame Filter- und Beratungsfunktion wahr. Ergebnis sind qualifizierte Entscheidungsvorschläge für die Landesregierung.

Zu Absatz 4:

Mit der Überführung der Verkehrsplanung in den staatlichen Bereich erhält jeder Regionalrat Befugnisse, die den ehemaligen Landschaftsversammlungen entsprechen. Deshalb soll jeder Regionalrat Vorschläge für die gesetzlichen Bedarfs- und Ausbaupläne des Bundes und des Landes unterbreiten.

Er fasst dazu die Vorstellungen der Region zusammen und bereitet die Entscheidungen auf Bundes- oder Landesebene vor. Die Staatliche Regionaldirektion holt dazu im Vorfeld alle notwendigen Stellungnahmen und erforderliche Gutachten ein. Dabei müssen immer die Kreise und Gemeinden des Regionalbezirkes befragt werden. Um qualifizierte Vorschläge unterbreiten zu können, muss die Staatliche Regionaldirektion den Regionalrat frühzeitig über die Planungsabsichten informieren und alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen. Damit wird es dem Regionalrat ermöglicht, umfassende Vorschläge unter dem Gesichtspunkt der verkehrszweigübergreifenden Planung zu unterbreiten und dabei insbesondere zu den verkehrlichen und städtebaulichen Auswirkungen sowie zu den Umweltauswirkungen und zur Nutzen-Kosten-Berechnung Stellung zu nehmen. Um die besondere Bedeutung dieser Vorschläge zu unterstreichen, ist bei Abweichungen von den Vorschlägen eine Begründung erforderlich. Die Stellung des zuständigen Ministeriums im weiteren Verfahren ist dabei unterschiedlich. Es erstellt teilweise Gesetzentwürfe (Bedarfspläne), beschließt teilweise selbst Pläne (Ausbaupläne) und nimmt für die Landesregierung Stellung im Erarbeitungsverfahren zu den gesetzlichen Bedarfsplänen des Bundes.

Zu Nr. 3 c (§ 7 Abs. 5):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 4 (§ 8 Abs. 5):

Die Möglichkeit, zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Bezirksplanungsrates Kommissionen zu bilden, war bisher sowohl vom Gegenstand - Aufstellung von Gebietsentwicklungsplänen, raumbedeutsame Standortentscheidungen - als auch von der Zeitdauer her eingeschränkt. Diese Beschränkung entfällt für die Kommissionen des Regionalrates.

Außerdem können in die Kommissionen auch qualifizierte Mitglieder aus dem Regionalbezirk entsandt werden, die nicht dem Regionalrat angehören.

Zu Nr. 5 a (§ 26 Abs. 2):

Anpassung an die Neuregelung für den Regionalrat (siehe Begründung zu § 5 Abs. 4 S. 1).

Zu Nr. 5 b (§ 26 Abs. 6):

Verwaltungsstrukturelle und begriffliche Anpassung.

Zu Nr. 6 a - c (§ 27):

Anpassung an die Neuregelung für den Regionalrat (§ 5); siehe Begründung zu § 5 Abs. 7 und Abs. 11.

Zu Abschnitt II:

Redaktionelle Anpassungen an die neuen Bezeichnungen.

Zu Artikel 11

Änderung des Landesabfallgesetzes

Zu Nr. 1 (§ 5 Abs. 9):

Die Verpflichtung der Landschaftsverbände zur Entsorgung von Abfällen im Bereich von Bundesfernstraßen und Landesstraßen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 5 Abs. 9 geht auf die für das Straßenwesen zuständigen Staatlichen Regionaldirektionen über.

Zu Nr. 2 (§ 17 Abs. 1):

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die künftig bei den Staatlichen Regionaldirektionen zu bildenden Regionalräte.

Zu Nr. 3 a aa (§ 30 Abs. 2):

Die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 zu übermittelnden und Landeszwecken dienenden Daten, Tatsachen und Erkenntnisse sollen künftig in einer Datei nach § 30 Abs. 2 Satz 2 zentral beim Landesumweltamt zusammengeführt werden. Um angesichts von deutlich mehr als 30.000 Datensätzen über altlastverdächtige Flächen und Altlasten diese Datei ISAL aktuell und die Fehlerquote möglichst gering zu halten, ist es erforderlich, den für Landes-

zwecke benötigten Datenumfang zu konkretisieren und den unteren Abfallwirtschaftsbehörden für die Datenübermittlung eine einheitliche ADV-fähige Form vorzuschreiben. Hierzu bietet - angesichts der damit verbundenen datenschutzrechtlichen Fragen - eine Verordnungsermächtigung die geeignete Rechtsgrundlage.

Zu Nr. 3 a bb (§ 30 Abs. 2):

Angesichts der bei den Staatlichen Umweltämtern vorhandenen Ortskenntnisse, der in den Staatlichen Umweltämtern bei der Erledigung anderer Aufgaben unmittelbar anfallenden Daten und der bei den Staatlichen Umweltämtern vorhandenen Altbestände an Daten benötigt das Landesumweltamt eine gezielte und regelmäßige Unterstützung bei der Entgegennahme und Plausibilitätsprüfung der Daten, Tatsachen und Erkenntnisse über altlastverdächtige Flächen und der Führung der Dateien über diese Flächen.

Zu Nr. 3 b (§ 30 Abs. 3):

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die neue Bezeichnung der künftigen Landesoberbehörde.

Zu Artikel 12

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Durch Artikel 8 dieses Gesetzes werden die bisherigen Bezirksregierungen in Staatliche Regionaldirektionen umgebildet. Artikel 1 bis 3 sehen die Eingliederung zahlreicher ehemaliger Landesober- und -unterbehörden bzw. die Zuweisung neuer Aufgaben (Straßenbauverwaltung) in diesen neuen Behördentypus vor. Das auch bundesbesoldungsrechtlich vorgeprägte Amt des Regierungspräsidenten als entsprechendes Amt des Behördenleiters steht damit nicht mehr zur Verfügung. Durch Änderung des § 38 Abs. 1 Nr. 2 LBG werden die statusrechtlichen Voraussetzungen für die Verleihung des neuen Leitungsamtes geschaffen.

Zu Artikel 13

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Zu Buchstaben c) und e):

Durch Artikel 1 dieses Gesetzes werden den Bezirksregierungen neue, bislang von anderen Stellen wahrgenommene Aufgaben übertragen. Aufgrund des erweiterten Aufgabenbereichs und der sich daraus ergebenden geänderten Organisationsstruktur wird zugleich die Behördenbezeichnung in „Staatliche Regionaldirektion“ (StRD) geändert. Die Ausweisung und Zuordnung der Ämter der Direktoren und Ständigen Vertreter der StRD zu den Besoldungsgruppen B 8 und B 4 ist durch Landesrecht vorzunehmen, weil die Aufgabenstruktur der umgebildeten Behörden eine Zuordnung der Leitungsämter zu den bundesrechtlichen Ämtern „Regierungspräsident“ und „Regierungsvizepräsident“ nicht mehr zulässt. Die Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers ist gemäß § 20 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gegeben. Im übrigen entspricht die Zuordnung zu den Besoldungsgruppen B 8 und B 4 der Bewertung der Ämter der Regierungspräsidenten und -vizepräsidenten und bleibt insofern unverändert.

Zu Buchstaben a), b) und d):

Durch Artikel I dieses Gesetzes wird eine Neuorganisation der staatlichen Landes-/Fachverwaltung durchgeführt und eine Eingliederung von bisherigen Landesoberbehörden und Unteren Landesbehörden in die Staatlichen Regionaldirektionen vorgenommen. Dies erfordert als Folge eine Änderung des Landesbesoldungsgesetzes. Für die herabzustufenden Ämter sind die neuen Ämter entsprechend den in den Bundesbesoldungsordnungen A und B vorhandenen Ämtern bzw. dem neuen Amt im Landesbesoldungsgesetz unter Beachtung des Abstandsgebotes auszuweisen.

Das Amt des Abteilungsdirektors als Leiter einer besonders großen oder besonders bedeutenden Abteilung bei einer Staatlichen Regionaldirektion wird landesrechtlich der Besoldungsgruppe B 3 zugeordnet. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass durch die Eingliederung bisheriger Landesoberbehörden Abteilungen entstehen, die in Größe oder Bedeutung die vorhandenen Abteilungen deutlich übertreffen.

Zu Artikel 14 Änderung des Schulverwaltungsgesetzes

Zu Abschnitt I:

Zu Nr. 1 (§ 10 Abs. 5)

Durch die Zuordnung eines Teils der bisherigen Landschaftsverbandsaufgaben zu den Kreisen und kreisfreien Städten ist die Schulträgerschaft der Sonderschulen neu zu ordnen.

Die Schulen für Körperbehinderte, zu deren Trägerschaft die Landschaftsverbände verpflichtet sind, sollen künftig auch von den Kreisen und kreisfreien Städten errichtet und fortgeführt werden können.

Auf Antrag wird dem Kreis oder der kreisfreien Stadt im Einzelfall die Trägerschaft einer bestehenden Schule für Körperbehinderte übertragen (Schulträgerwechsel gemäß § 8 SchVG), wenn der geordnete Schulbetrieb gewährleistet bleibt. Eine einheitliche Schulentwicklungsplanung wird durch die Bestimmung des § 10 b SchVG sichergestellt.

Zu Nr. 2 (§ 12)

Durch das „Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit, der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen“ vom 25. November 1997 ist § 12 Abs. 1 SchVG dahingehend geändert worden, dass nur noch die Kreise, die kreisfreien Städte und die Großen kreisangehörigen Gemeinden zur Bildung von Schulausschüssen verpflichtet sind. Um sicherzustellen, dass Vertreter der beiden Kirchen auch in den übrigen kreisangehörigen Gemeinden mit beratender Stimme in einem (freiwillig) gebildeten Schulausschuss oder einem „gemeinsamen Ausschuss“ bei schulischen Fragen vertreten sind, muss § 12 SchVG dies ausdrücklich vorsehen.

Zu Nr. 3 (§ 17)

Mit der beabsichtigten durchgängigen Einführung der Hauptdezernenten in der Schulabteilung der Bezirksregierungen ist das Kollegialitätsprinzip gemäß § 17 Abs. 2 SchVG aufzuheben.

Zu Abschnitt II:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die neuen Bezeichnungen.

Zu Artikel 15

Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen

Zu Abschnitt I:

Zu Nr. 1 (§ 37 Abs. 1):

Die Vorschrift regelt die Genehmigung von Ersatzschulen und delegiert die Aufgaben vom Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung auf die obere Schulaufsichtsbehörde.

Zu Nr. 2 a bb (§ 41 Abs. 2 Satz 1):

Ziel einer Modernisierung der Verwaltung ist es auch, überflüssige Genehmigungsverfahren abzubauen. Bei Lehrkräften, die an Ersatzschulen eingesetzt werden sollen und die über beide Lehramtsprüfungen verfügen, reicht eine Anzeige aus.

Zu Nr. 2 b (§ 41 Abs. 3)

Es handelt sich um eine notwendige entsprechende Ergänzung der Vorschriften des § 41 Abs. 3, die sich aus den Ergänzungen des § 41 Abs. 2 ergibt.

Zu Abschnitt II:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die neuen Behördenbezeichnungen.

Zu Artikel 16

Änderung der Ersatzschulverordnung

Zu Abschnitt II:

Zu Nr. 1 a (§ 1 Abs. 1):

Die Änderungen sind Folge der Änderung des § 37 Abs. 1 SchOG.

Zu Nr. 1 b (§ 1 Abs. 4 Nr. 8):

Auf Grund der Neufassung des § 1 EFG ist die entsprechende Bestimmung der ESchVO bei vorläufiger Erlaubnis dahingehend modifiziert worden, dass ein Bonitätsnachweis jeweils für ein Schuljahr ausreicht.

Zu Nr. 2 (§ 2):

Die Änderungen sind Folge der Änderung des § 37 Abs. 1 SchOG.

Zu Nr. 3 (§ 6 Abs. 4):

Die Änderungen sind Folge der Änderung des § 41 SchOG.

Zu Abschnitt II:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund der neuen Behördenbezeichnungen.

Zu Artikel 17

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes

Zu Nr. 1 (§ 6):

Absatz 1 geht auf einen Vorschlag von Landkreistag und Städte- und Gemeindebund im Rahmen der Beratungen zum Ersten Modernisierungsgesetz zurück und ist in einer Entschließung des Landtages (Drs. 12/ 4024) aufgegriffen worden.

Absatz 1 Satz 2 regelt den Härteausgleich. Bei der Entscheidung, ob eine erhebliche Härte infolge erheblicher struktureller Unterschiede festgestellt werden kann, ist eine auf die örtlichen Verhältnisse bezogene Gesamt-schau aller Indikatoren notwendig, die Einfluss auf den von den kreisangehörigen Gemeinden zu leistenden Aufwand haben können. In diesem Rahmen kann beispielsweise geprüft werden, ob folgende Indikatoren - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - zur Feststellung dieses Tatbestandes geeignet sind, z. B. die Arbeitslosenquote (insbesondere der Anteil der Langzeitarbeitslosen), die Höhe von Sozialhilfefaufwendungen pro Einwohner, der Bestand an Sozialwohnungen u.a. In jedem Fall können nur solche Faktoren zur Begründung einer erheblichen Härte herangezogen werden, die Einfluss auf die Höhe der Aufwendungen der kreisangehörigen Gemeinden haben.

Die Änderungen zu Absatz 2 und Absatz 3 sind Folgeänderungen zu der Änderung zu Absatz 1.

Zu Nr. 2 (§ 7 - neu -):

Die in § 7 vorgesehene Regelung dient dazu, dass sich die örtlichen Träger allmählich auf die neue Aufgabe und die damit verbundenen finanziellen Lasten einstellen können. Der Vorschlag ist vom Landkreistag und vom Städte- und Gemeindebund im Rahmen der Beratungen zum Ersten Modernisierungsgesetz vorgelegt und in einer Entschließung des Landtages (Drs. 12/ 4024) aufgegriffen worden.

Als „erhebliche strukturelle Unterschiede im Gebiet eines überörtlichen Trägers“ sind nur solche Faktoren zu verstehen, die den Aufwand für die Hilfe für den in § 2 Absatz 3 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes genannten Personenkreis beeinflussen. Strukturelle Unterschiede anderer Art zwischen den örtlichen Trägern der Sozialhilfe sind kein Anknüpfungspunkt für den Härteausgleich.

Die vom örtlichen Träger der Sozialhilfe zu tragenden Nettoaufwendungen sind die Ausgaben nach Abzug der Einnahmen nach Heranziehung der Hilfeempfängerinnen und - empfänger und Drittverpflichteter (Bemessungsgrundlage für die Höhe des Erstattungsbetrages).

Zu Artikel 18

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes

Zu Nr. 1 (§2):

Die Regelung dient der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung bei der Umsetzung des BSHG. Sie schafft die Rahmenbedingungen, die eine Aufgabenerledigung an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger orientiert und ortsnah ermöglicht. Nach den langjährigen Erfahrungen der an der Umsetzung der Regelungen bislang Beteiligten ist eine Übertragung auf den örtlichen Träger ohne Qualitätseinbußen in der Verfahrensabwicklung und der Leistungsgewährung möglich.

Die bundesgesetzliche Aufgabenzuweisung an die überörtlichen Träger in §§ 85 und 86 SGB XI soll durch die Regelungen in Artikel 17 und Artikel 18 nicht aufgehoben werden.

Auf der Grundlage der Angaben der Landschaftsverbände (Haushaltsjahr 1998) können aber Hinweise zu den jeweiligen Verlagerungs-Finanzvolumina ohne Investitions- und Personalkosten gegeben werden:

Für die Änderung

| | |
|----------------------|-----------------|
| zu § 2 Abs. 3 Nr. 1: | 1240.53 Mio. DM |
| zu § 2 Abs. 3 Nr. 2: | 9.38 Mio. DM |
| zu § 2 Abs. 3 Nr. 3: | 1.92 Mio. DM |

Zu Nr. 2 (§ 3):

Folgeänderung zu Nr. 1.

Zu Nr. 3 (§ 4):

Die Aufnahme der bundesrechtlichen Ermächtigungsgrundlage ist aus Gründen der Rechtsförmlichkeit erforderlich.

Zu Artikel 19

Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes

Die Regelung dient der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung bei der Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetz - Landespflegegesetz NW -. Sie schafft die Rahmenbedingungen, die eine Aufgabenerledigung an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger orientiert und ortsnah ermöglicht. Nach den langjährigen Erfahrungen der an der Umsetzung der Regelung bislang Beteiligten ist eine Übertragung auf den örtlichen Träger ohne Qualitätseinbußen in der Verfahrensabwicklung und der Leistungsgewährung möglich.

Zu Artikel 20

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz

Die Änderung ergibt sich aus der vorgesehenen Verlagerung der bisher von den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Heimgesetzes.

Die Regelung dient der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung bei der Umsetzung des Heimgesetzes. Sie schafft die Rahmenbedingungen, die eine Aufgabenerledigung an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger orientiert und ortsnah ermöglicht. Nach den langjährigen Erfahrungen der an der Umsetzung der Regelung bislang Beteiligten ist eine Übertragung auf den örtlichen Träger ohne Qualitätseinbußen in der Verfahrensabwicklung und der Leistungsgewährung möglich.

Zu Artikel 21

Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes

Zu Nr. 1 und 3 (§ 1 und 12):

Die Änderungen in Nr. 1. und 3. Ergeben sich aus den künftigen neuen Behördenbezeichnungen.

zu 2. a) (§ 2 Abs. 2 Nr. 4):

Nach dem bisherigen § 2 Abs. 2 Nr. 4 waren die Landschaftsverbände als überörtliche Träger im Rahmen der Wohnungshilfen nach § 27 c des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) zuständig für die Förderung von Baumaßnahmen von überörtlicher Bedeutung. Aufgrund bundesgesetzlicher Änderungen kommt eine solche Förderung nicht mehr in Betracht. Der bisherige § 2 Abs. 2 Nr. 4 ist daher gegenstandslos geworden und kann gestrichen werden.

Die Formulierung wurde im Rahmen der Verbändeanhörung seitens der Landschaftsverbände vorgeschlagen; mit ihr soll sichergestellt werden, dass die bisherige Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge auch bei Fällen der Hilfe zur Pflege bestehen bleibt.

zu 2. b) (§ 2 Abs. 2 Nr. 5):

Die Zuständigkeit der überörtlichen Träger für Hilfen nach § 26 c BVG ist durch die Änderungen zu a) abschließend geregelt. Die bisherige Regelung in Nr. 5 ist überflüssig.

Zu Artikel 22

Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz

Die Regelung dient der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Sie schafft die Rahmenbedingungen für eine ortsnahe Aufgabenerledigung.

Zu Artikel 23

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Die Regelung dient der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung bei der Umsetzung des Betreuungsgesetzes. Sie schafft die Rahmenbedingungen, die eine Aufgabenerledigung an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger orientiert und ortsnah ermöglicht. Nach den langjährigen Erfahrungen der an der Umsetzung der Regelung bislang Beteiligten ist eine Übertragung auf den örtlichen Träger ohne Qualitätseinbußen in der Verfahrensabwicklung und der Leistungsgewährung möglich.

Die Verlagerung der Aufgabe auch in die Zuständigkeit der Großen kreisangehörigen Städte trägt den für das Betreuungsrecht seit 1992 geltenden besonderen Zuständigkeitsregelungen Rechnung (§ 1 LBtG in Verbindung mit § 1 des Betreuungsbehördengesetzes vom 12. September 1990 - BGBl. I S. 2002, 2025).

Zu Artikel 24

Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose

Die Regelung dient der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung bei der Umsetzung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose. Sie schafft die Rahmenbedingungen, die eine Aufgabenerledigung an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger orientiert und ortsnah ermöglicht. Nach den langjährigen Erfahrungen der an der Umsetzung der Regelung bislang Beteiligten ist eine Übertragung auf den örtlichen Träger ohne Qualitätseinbußen in der Verfahrensabwicklung und der Leistungsgewährung möglich.

Zu Artikel 25

Änderung des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen

Zu Nummern 1 - 3 (§ 2 und 3):

Bisher war der Vollzug des Wohnungsgesetzes eine Aufgabe der Gemeinden, die sie als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen haben.

Mit der Ausgestaltung der "Wohnungsaufsicht" als Selbstverwaltungsangelegenheit der Kommunen sollen die Gemeinden in den Stand versetzt werden, die Aufgaben nach dem Wohnungsgesetz eigenverantwortlich und weisungsfrei, insbesondere hinsichtlich des Ermessensgebrauchs, wahrzunehmen. Bereits bei der Einführung des Wohnungsgesetzes im Jahr 1984 wurden die Maßnahmen, die zur Erhaltung und Pflege des örtlichen Wohnungsbestandes ergriffen werden können, nicht der Gefahrenabwehr, sondern dem Bereich der Daseinsvorsorge zugerechnet. Da die örtliche Daseinsvorsorge eine klassische Selbstverwaltungsaufgabe darstellt, ist es gerechtfertigt, die Aufgaben des Wohnungsgesetzes nunmehr den Gemeinden als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit zu übertragen.

Damit wird auch eine Harmonisierung mit dem Vollzug der Zweckentfremdungsverordnung erreicht, der in Nordrhein-Westfalen ebenfalls als Selbstverwaltungsangelegenheit ausgestaltet ist.

Aufgrund der Änderung in pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden ist eine Festlegung von Aufsichtsbehörden und deren Weisungsrechten obsolet. Eine allgemeine Rechtsaufsicht ist nach den geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften (§§ 116 Abs. 1, 117 Gemeindeordnung und § 57 Abs. 1 Kreisordnung) weiterhin gegeben.

Zu Nr. 4 (§ 9):

Redaktionelle Aktualisierung.

Zu Artikel 26

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches

Die Durchführung der Umlegung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) ist Selbstverwaltungsangelegenheit der Kommune. § 212 Abs. 1 BauGB ermächtigt die Landesregierung, dem gerichtlichen Verfahren in Umlegungsverfahren ein Vorverfahren vorzuschalten; § 46 Abs. 2 BauGB ermächtigt des Weiteren, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass zur Entscheidung über die Rechtsbehelfe Obere Umlegungsausschüsse gebildet werden. Das Land Nordrhein-Westfalen hat bisher durch die Regelung der §§ 14 bis 16 der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch von diesen Ermächtigungen Gebrauch gemacht.

In anderen Selbstverwaltungsangelegenheiten entscheidet grundsätzlich die Kommune selbst über Widersprüche gegen ihre Erstentscheidungen. Die Verantwortung der auf kommunaler Ebene eingerichteten Umlegungsausschüsse würde gestärkt, wenn die nochmalige verwaltungsinterne Kontrolle durch die Widerspruchsinstanz bei den Bezirksregierungen entfiel.

Mit der Streichung des § 14 Durchführungsverordnung entfällt ein Widerspruchsverfahren gegen Entscheidung des Unteren Umlegungsausschusses. Aufgrund der bundesgesetzlichen Regelung in § 212 BauGB können diese dann unmittelbar bei Gericht angefochten werden. Auch nach § 6 AGVwGO bedarf es im Übrigen eines Vorverfahrens im Sinne des § 68 Verwaltungsgerichtsordnung nicht, wenn eine Kollegialbehörde den angefochtenen Verwaltungsakt oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes in einem förmlichen Verfahren beschlossen hat. Da den Oberen Umlegungsausschüssen dann keine weiteren Aufgaben bleiben, kann diese Instanz entfallen, so dass die §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung ebenfalls zu streichen sind.

Mit der Einführung des § 17 Abs. 3 wird eine Übergangsregelung für bereits anhängige Widerspruchsverfahren getroffen: Aus Gründen des Rechtsschutzes sind bereits anhängige Verfahren zu Ende zu führen.

Zu Artikel 27

Änderung der Landschaftsverbandsordnung

Allgemeine Begründung

Die Änderung der Landschaftsverbandsordnung zieht die notwendigen Konsequenzen aus der im Zuge des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vorgenommenen Verlagerung von Aufgaben der Landschaftsverbände auf andere Träger.

Der Katalog der Landschaftsverbandsaufgaben (§ 5 LVerbO) beschreibt die Aufgaben der Landschaftsverbände nur in allgemeiner Form und verweist im Übrigen auf die fachgesetzlichen Regelungen. Das Nähere zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Landschaftsverbände wird in diesen Regelungen (z.B. dem BSHG i.V.m. AG-BSHG, dem KJHG i.V.m. mit dem AG-KJHG, im Straßen- u. Wegegesetz) außerhalb der LVerbO geregelt. Die Entscheidung, bisherige Aufgaben der Landschaftsverbände in Zukunft den Kreisen und kreisfreien Städten zu übertragen bzw. staatlichen Behörden zuzuweisen, ist daher durch Änderung dieser zuständigkeitsbegründenden Gesetze und Verordnungen in den entsprechenden Artikeln des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen umzusetzen. Der Aufgabenkatalog nach § 5 der Landschaftsverbandsordnung ist entsprechend anzupassen.

Die Rechtspersönlichkeit der Verbände bleibt ungeachtet der Veränderungen im Aufgabenbestand und des Namenswechsels erhalten.

Einzelbegründung

Zu Nr. 1 und 2 (Änderung der Bezeichnung):

Die vorgenommenen wesentlichen Änderungen im Aufgabenbestand der Landschaftsverbände sollen ihren Ausdruck auch in der Änderung der Bezeichnung finden. Die beiden Verbände sollen als jeweils auf das Rheinland bzw. auf Westfalen-Lippe begrenzte, in ihrer Gesamtheit jedoch das gesamte Land umfassende überörtliche Träger kommunaler Aufgaben die Bezeichnung „Kommunalverband“ mit dem entsprechenden regionalen Zusatz Rheinland bzw. Westfalen-Lippe erhalten. Dem entsprechend soll das Gesetz die Bezeichnung „Kommunalverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KVerbO)“ erhalten.

Aus Gründen der regelungstechnischen Vereinfachung (Vermeidung einer Vielzahl von gleichlautenden Änderungsanordnungen) erscheint eine Sammelanordnung zur Änderung des Namens und der hiervon abgeleiteten Organ- und Funktions- und Gegenstandsbezeichnungen, die alle hiervon betroffenen Paragraphen des Gesetzes umfasst, sinnvoll. Die Ersetzung der Funktionsbezeichnung "Landesrat" durch "Beigeordneter" orientiert sich an der kommunalrechtlich üblichen Funktionsbezeichnung für entsprechende Wahlbeamte.

Zu Nr. 3 a (§ 5 Abs. 1 - Aufgabenkatalog):

Die Änderungen vollziehen die infolge der im Zweiten Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vorgenommenen Änderungen von zuständigkeitsbegründenden Gesetzen und Verordnungen notwendigen Anpassungen des Aufgabenkataloges der LVerbO in den Bereichen Soziale Aufgaben, Jugendhilfe und Gesundheitsangelegenheiten (§ 5 Abs. 1 Buchstabe a) Nr. 4), Straßenwesen (§ 5 Abs. 1 Buchstabe b) sowie Landes- und Landschaftspflege (Ausarbeitung von Landschaftsplänen auf Antrag der Kreise und kreisfreien Städte).

zu Nr. 3b (§ 5 Abs. 2)

Die Ergänzung des Absatzes 2 wird infolge der Änderung zu Nummer 3a) erforderlich, um zu verhindern, dass die Rheinische Klinik für Orthopädie in Viersen trägerlos wird.

Zu Nr. 4 (§ 5b – geschlechtsbezogene Funktionsbezeichnungen):

Mit der Ergänzung wird am systematisch richtigen Ort des Gesetzes die geschlechtsbezogene Führung der Funktionsbezeichnungen in Übereinstimmung mit den für die Gemeinden geltenden Regelungen (vgl. § 12 GO) geregelt.

Zu Nr. 5 (§ 7b - Bildung der Verbandsversammlung):

Die Heraufsetzung der Einwohnerzahl, die einen Sitz der Mitgliedskörperschaften in der Verbandsversammlung begründet, folgt aus der Reduktion der Aufgaben, die die Kommunalverbände gegenüber den Landschaftsverbänden zu leisten haben. Dabei erscheint ein Sitz in der Verbandsversammlung für eine Einwohnerzahl von jeweils 100.000 bzw. eine Resteinwohnerzahl von 50.000 angezeigt, um einerseits eine unproblematische Besetzung der gesetzlichen Pflichtausschüsse und andererseits die politische Repräsentation auch kleinerer Mitgliedskörperschaften zu gewährleisten.

Das Zählverfahren der mathematischen Proportion kann gegenüber dem Höchstzahlverfahren in Einzelfällen zu einer gerechteren Sitzverteilung führen.

Zu Nr. 6 (§ 8a Abs. 1 Satz 3):

Die Regelung entfällt an dieser Stelle im Hinblick auf die Änderung zu Nr. 4.

Zu Nr. 7 (§ 13 – Bildung und Befugnis der Fachausschüsse):

Die Bildung eines Ausschusses für das Straßenwesen ist infolge der Übertragung der den Landschaftsverbänden im Straßenwesen bisher obliegenden Aufgaben auf staatliche Behörden entbehrlich geworden.

Zu Nr. 8 (§ 14 Abs. 1 Satz 4):

Die Änderung dient der redaktionellen Richtigstellung.

Zu Nr. 9 (§ 30 – Übergangsregelung):

Die Übergangsregelung ist mit Ausnahme der Verpflichtung zur Zahlung der Versorgungsbezüge für ehemalige Bedienstete der Provinzialverbände und deren Hinterbliebene durch den Eintritt der von ihr angeordneten

Rechtsfolgen bzw. infolge Zeitablaufes entbehrlich geworden; die durch sie begründeten Rechte und Pflichten der Versorgungsempfänger bestehen aufgrund der geänderten Fassung fort.

Zu Artikel 28

Gesetz zur Regelung personalrechtlicher Folgen der Verlagerung von Aufgaben der Landschaftsverbände auf andere Träger

Zu § 1 Abs. 1 :

Der Verweis auf die Regelungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes hat rein deklaratorische Bedeutung, da die §§ 128 – 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes unmittelbar geltendes Recht sind. Gehen Aufgaben vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften über, findet § 128 Absatz 4, 3. Alternative und 2. Alternative i.V.m. Absatz 2 und 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes Anwendung. Danach sind die Beamtinnen und Beamten anteilig in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft zu übernehmen, und zwar durch individuelle Übernahmeverfügung der aufnehmenden Körperschaft (vgl. § 129 Absatz 3 und Absatz 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes). Diejenigen Beschäftigten, deren Aufgaben auf andere Körperschaften übergehen, werden von den jeweiligen neuen Aufgabenträgern übernommen. Dem Rechtsgedanken der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes entspricht es, einen etwaigen nunmehr bestehenden Überhang bei den mit sog. Querschnittsaufgaben (z.B. Personal, Organisation) betrauten Beamtinnen und Beamten nach denselben Grundsätzen zu verteilen. Diese Beamtinnen und Beamten sind daher anteilig den verschiedenen Aufgaben zuzurechnen, und zwar im entsprechenden Verhältnis zur Anzahl der Stellen, die für die übergehenden Aufgaben ausgewiesen sind. Nur so werden alle aufnehmenden Körperschaften entsprechend der Personalintensität der übertragenen Aufgaben gleichmäßig bedient. Diesem Gedanken trägt der Gesetzentwurf Rechnung.

Zu Absatz 2:

Der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung für den Übergang/die Überleitung des Personals bedarf es nicht, wenn - wie von der Landesregierung beabsichtigt - eine tarifvertragliche Überleitungsvereinbarung mit den für den öffentlichen Dienst zuständigen Gewerkschaften zustande kommt. Die Aufnahme in das 2. Modernisierungsgesetz erfolgt rein vorsorglich.

Die in Absatz 1 und den §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes getroffenen Verteilungsgrundsätze gelten entsprechend für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter und Auszubildende, für die es anders als bei den Beamtinnen und Beamten keine bundesgesetzlichen Regelungen gibt. Durch eine entsprechende Anwendung der Vorschriften ist eine Gleichbehandlung aller Beschäftigten gewährleistet. Darüber hinaus wird klargestellt, dass für die übergegangenen Arbeitsverhältnisse insgesamt die bisherigen Arbeitsbedingungen einschließlich der Vereinbarung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung weiter gelten. Damit werden die bislang erdienten Dienst- und Beschäftigungszeiten gesichert und sind als Bewährungszeiten berücksichtigungsfähig. Die Krankenbezugsfristen bleiben den Angestellten erhalten (§ 71 BAT). Den tariflichen Regelungen über den Rationalisierungsschutz wird ein sachlicher Geltungsbereich eröffnet, auch wenn ihre Voraussetzungen im einzelnen nicht erfüllt sind (Rechtsfolgeverweisung). Auch betriebsbedingte Entlassungen und Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung werden ausdrücklich ausgeschlossen. Für Beschäftigte, die auf das Land übergehen, erfolgt zwar eine Einordnung in das Tarifrecht des Landes, jedoch werden Einkommensdiffe-

renzen, die sich aus dem bisherigen Tarifrecht ergeben, durch eine besitzstandswahrende Zulage ausgeglichen, die sich entsprechend der Regelung in Art. 14 § 1 des Reformgesetzes vom 24.2.1997 - BGBl. I S. 322ff. (341) - vermindert.

Zu Absatz 3:

Nach § 128 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. Absatz 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben die beteiligten Körperschaften innerhalb von sechs Monaten nach der Umbildung bzw. Aufgabenverlagerung im Einvernehmen zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamtinnen und Beamten zu übernehmen sind. Solange eine Beamtin oder ein Beamter nicht übernommen ist, haften alle übernehmenden Körperschaften für die ihr oder ihm zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner nach § 128 Absatz 4 i.V.m. Absatz 2 Satz 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Durch die in Absatz 2 vorgenommene Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter und Auszubildende besteht die Haftung im Rahmen der Gesamtschuldnerschaft auch für diesen Personenkreis.

Für den Fall, dass innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten nach Aufgabenverlagerung zwischen den beteiligten Körperschaften das Einvernehmen nach § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes nicht zustande kommt, treffen die Entscheidung über die aufzunehmenden Beschäftigten die in Absatz 3 genannten Behörden in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörden der von der Aufgabenverlagerung betroffenen Körperschaften und Behörden.

Zu Artikel 29

Gesetz zur Regelung vermögensrechtlicher Folgen der Verlagerung von Aufgaben der Landschaftsverbände auf andere kommunale Träger

Die Regelung stellt sicher, dass im Falle des interkommunalen Aufgabenträgerübergangs das mit der Aufgabe zwingend verbundene Vermögen auf den neuen Aufgabenträger übergeht. Eine Rechtspflicht für eine Entschädigung der bisherigen Aufgabenträger soll nicht bestehen. § 1 Satz 2 räumt den Beteiligten jedoch die Möglichkeit ein, einvernehmliche Regelungen über einen eventuellen finanziellen Ausgleich zu treffen.

Zu Artikel 30

Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen

Zu Nr. 1, 2 und 3:

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 4 (§ 33 a - neu -):

Mit der Einfügung des § 33 a - neu - wird klargestellt, dass die Amts- und Funktionsbezeichnungen auch in der weiblichen Form geführt werden.

Zu Artikel 31

Änderung der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände

Zu Nr. 1 und 2:

Redaktionelle Anpassung.

Die Besoldung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit der Landschaftsverbände bzw. Kommunalverbände bedarf im Hinblick auf die Verringerung des Aufgabenbestandes und auf die Besoldungsstruktur im übrigen (staatlicher Bereich) der Überprüfung.

Zu Nr. 3:

Mit der Einfügung des § 11 - neu - wird klargestellt, dass die Amts- und Funktionsbezeichnungen auch in der weiblichen Form geführt werden.

Zu Artikel 32

Gesetz über die Auflösung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Zu § 1 Auflösung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet:

Durch das Gesetz wird der Kommunalverband Ruhrgebiet als spezialgesetzlich geregelter Zweckverband mit Ablauf des 31.12.2000 aufgelöst (Abs. 1).

Der Gesetzgeber stellt das Prinzip der freiwilligen Lösungen in den Vordergrund. Deshalb ist für die Auflösung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet ein späteres Datum als das des Inkrafttretens des Gesetzes über die Auflösung des KVR selbst (vgl. Artikel 41) gewählt worden. Damit wird den Organen des Kommunalverbandes Ruhrgebiet und den Mitgliedskörperschaften die Möglichkeit gegeben, die Abwicklung des Verbandes in eigener Verantwortung vorzunehmen. Die Auflösung des Verbandes schließt den Verband formal ab.

Mit der Auflösung tritt der Kommunalverband Ruhrgebiet in die Abwicklung ein. Soweit es für die Abwicklung erforderlich ist, gilt er als fortbestehend (Abs. 2). Diese Regelung ermöglicht einen geordneten Personalübergang (§ 3) und die Vermögensaufteilung (§ 4).

Zur Abwicklung wird eine Beauftragte/ein Beauftragter bestellt. Diese/dieser tritt an die Stelle der Organe des aufgelösten Kommunalverbandes Ruhrgebiet. Sie/er hat deren Kompetenzen. Sie/er unterliegt den Weisungen der Landesregierung.

Die Vertretungsmacht der/des Beauftragten ist auf die Abwicklung beschränkt. In diesem Zusammenhang kann sie/er auch neue, die Abwicklung betreffende Geschäfte abschließen.

Zu § 2 Aufgabentübergang:

Mit der Auflösung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet als spezialgesetzlicher Zweckverband durch Gesetz fallen dessen Aufgaben, Tätigkeiten und Zuständigkeiten wieder den ursprünglichen Aufgabenträgern zu, ohne

dass es insoweit ausdrücklicher Regelungen bedarf. Über eine Fortführung entscheiden die Mitgliedskörperschaften im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts.

Abweichend hiervon leitet das Gesetz die Aufgabe gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 KVRG auf den Verband Agentur Ruhr über. Der Verband Agentur Ruhr tritt damit insoweit in die Aufgabenträgerschaft des aufgelösten Kommunalverbandes Ruhrgebiet ein.

Zu § 3 Überleitung des Personals:

Absatz 1

Der in Satz 1 aufgenommene Verweis auf die Regelungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes hat rein deklaratorische Bedeutung, da die §§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes unmittelbar geltendes Recht sind. Gehen Aufgaben vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften über, findet § 128 Absatz 4 3. Alternative und 2. Alternative i.V.m. Absatz 2 und 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes Anwendung. Danach sind die Beamten anteilig in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft zu übernehmen, und zwar durch individuelle Übernahmeverfügung der aufnehmenden Körperschaft (vgl. § 129 Absatz 3 und 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes).

Die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes regeln hingegen nicht den Fall, dass bei Auflösung einer Körperschaft Aufgaben wegfallen und kein Rechtsnachfolger vorhanden ist. Für diejenigen Beamten, deren Aufgaben ersatzlos entfallen, wurde daher die Regelung des Satzes 3 getroffen. Danach sind sie von den Mitgliedskörperschaften des Kommunalverbandes Ruhrgebiet anteilig zu übernehmen, wobei – sofern sich die Mitglieder nicht anderweitig einigen – als Verteilungsschlüssel der Anteil des jeweiligen Mitglieds an der Verbandsumlage dient. Die Versorgungsempfänger sind nach denselben Regeln auf die Mitgliedskörperschaften zu verteilen. Durch den Verweis auf die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes im Satz 4 findet das dort geregelte Übernahmeverfahren Anwendung.

Nach § 128 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. Absatz 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben die beteiligten Körperschaften innerhalb von 6 Monaten nach der Umbildung bzw. Aufgabenverlagerung im Einvernehmen zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamten zu übernehmen sind. Solange ein Beamter nicht übernommen ist, haften alle übernehmenden Körperschaften für die ihm zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner nach § 128 Absatz 4 i.V.m. Absatz 2 Satz 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Absatz 2

Die Verteilungsgrundsätze des Absatz 1 gelten entsprechend für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende, für die es anders als bei den Beamten keine bundesgesetzliche Regelung gibt. Durch eine entsprechende Anwendung der Vorschrift ist eine Gleichbehandlung aller Beschäftigten gewährleistet. Die aufnehmende Körperschaft tritt in die Beschäftigungsverhältnisse bei Fortgeltung der bisherigen Arbeitsbedingungen ein. Damit werden die bislang erdienten Dienst- und Beschäftigungszeiten gesichert und sind als Bewährungszeiten berücksichtigungsfähig. Die Krankenbezugsfristen bleiben den Angestellten erhalten (§ 71 BAT). Den tariflichen Regelungen über den Rationalisierungsschutz wird ein sachlicher Geltungsbereich eröffnet, auch wenn ihre Voraussetzungen im Einzelnen nicht erfüllt sind (Rechtsfolgeverweisung). Auch betriebsbedingte Entlassungen und Änderungskün-

digungen mit dem Ziel der Herabgruppierung werden ausdrücklich ausgeschlossen. Die sich an den gesetzlichen Personalübergang anschließenden Fragen wie z.B. die unterschiedlichen Umlagen der Zusatzversorgungskassen sind Problemstellungen der Parteien der konkreten Personalüberleitung. Zu deren Lösung werden bereits erste Gespräche zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband und der Gewerkschaft ÖTV geführt.

Absatz 3

Es ist zunächst Aufgabe der aufnehmenden Körperschaften, das Personal einvernehmlich aufzuteilen und für diejenigen Beamten, deren Aufgaben wegfallen, einen sachgerechten Verteilungsschlüssel zu finden. Ein geeigneter Verteilungsschlüssel kann dabei der Anteil an der Verbandsumlage sein. Nur wenn innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten keine Einigung erzielt wird, trifft der Beauftragte (§ 1 Abs. 2) die Entscheidung über die aufzunehmenden Beschäftigten anhand des Anteils an der Verbandsumlage als Verteilungsschlüssel.

Zu § 4 Vermögensübergang und Aufteilung des Vermögens:

Der § 4 Abs. 1 ist Ausdruck des Prinzips "Vermögen folgt der Aufgabe".

Für den Fall, dass freiwillige Vereinbarungen nicht zustande kommen, enthält § 4 Abs. 2 eine Auffangvorschrift. Nach § 4 Abs. 2 treten mit der Auflösung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet alle Mitgliedskörperschaften in die Gesellschafterfunktionen des Kommunalverbandes Ruhrgebiet als dessen Rechtsnachfolger ein. Damit bleibt die Fortführung oder Abwicklung der Beteiligungen in der Verantwortung der Mitgliedskörperschaften des Kommunalverbandes Ruhrgebiet. Für die Freizeit- und Revierparkgesellschaften ist mit dieser Regelung zugleich eine solidarische Finanzierung dieser Freizeitanlagen sichergestellt.

Die Gesellschaftsverträge der verschiedenen Gesellschaften sehen für die Teilung und Übertragung von Gesellschaftsanteilen unterschiedliche Regelungen vor. Ist eine Aufteilung der Gesellschaftsanteile nach gesellschaftsvertraglichen Regelungen oder nach dem Gesellschaftsrecht entsprechend dem Anteil an der Verbandsumlage zum Stand des Inkrafttretens des Gesetzes nicht möglich, übernehmen die Mitgliedskörperschaften den ungeteilten Gesellschaftsanteil des Kommunalverbandes Ruhrgebiet zur gesamten Hand.

Mit der Formulierung, dass die Anteile des Kommunalverbandes Ruhrgebiet mit allen Rechten und Pflichten übergehen, ist sichergestellt, dass auch die Nebenleistungsverpflichtungen erfasst werden.

Zu Artikel 33

Gesetz über die Errichtung eines Verbandes Agentur Ruhr

Allgemeine Begründung

Die polyzentrale Stadtstruktur im Ruhrgebiet mit seinen 5,4 Millionen Einwohnern steht vor kommunalen Zukunftsaufgaben, die eine regionale Zusammenarbeit der Kommunen erfordern.

In den letzten 10 Jahren hat das Ruhrgebiet auch im Zusammenwirken mit der Internationalen Bauausstellung Emscherpark einen Vorsprung in der Anwendung moderner regionaler Managements und Entscheidungsformen

gewonnen. Dieser Vorsprung soll systematisch ausgebaut und die Innovationskraft im Ruhrgebiet gestärkt werden. Dies soll durch eine leistungsfähige und anpassungsfähige Organisation kommunaler Zusammenarbeit erreicht werden. Die Organisation soll ohne zeitliche Unterbrechung an die Arbeit der Internationalen Bauausstellung Emscherpark anknüpfen.

Der Verband Agentur Ruhr ist als gesetzlicher Verband mit Pflichtmitgliedschaft konzipiert. Dies gewährleistet die flächendeckende Aufgabenwahrnehmung, ohne dass ein Mitgliederwechsel möglich ist.

Einzelbegründung

Zu § 1 Mitgliedskörperschaften, Rechtsform, Gebiet

Die Agentur Ruhr ist ein gesetzlicher, umlagepflichtiger Zweckverband in den bisherigen Grenzen des Kommunalverbandes Ruhrgebiet, die das vom Strukturwandel besonders betroffene Gebiet und ihr unmittelbar angrenzendes Verflechtungsgebiet umschreiben. Der Verband wird Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband. Die Errichtung des Verbandes Agentur Ruhr ist ein Angebot an die Gebietskörperschaften im Ruhrgebiet. Der Beitritt ist freiwillig. Die Gebietskörperschaften können ihren Beitritt im Verlaufe des parlamentarischen Beratungsverfahrens erklären. Ihre Erklärung ist dem Landtag rechtzeitig bis zur parlamentarischen Anhörung zu übermitteln. Auf der Grundlage dieser Erklärung wird der Landtag über die Mitgliedschaft entscheiden.

Zu § 2 Aufgaben

In § 2 werden die Aufgaben des Verbandes aufgeführt. Bei ihnen handelt es sich um die Aufgabenbereiche, die ihrem Wesen nach kommunal sind, jedoch zur Erfüllung des speziellen Verbandszwecks überörtlich und für das gesamte Verbandsgebiet einheitlich wahrgenommen werden sollen. Der letzte Satz des Absatz 1 macht deutlich, dass die gesetzlich geregelten Zuständigkeiten und Kompetenzen anderer Aufgabenträger unberührt bleiben. Der Verband handelt im gesetzlichen Rahmen mit anderen Aufgabenträgern zusammen. Dabei kann er sich z.B. nach Maßgabe des Planungsrechts an Verfahren zur Gestaltung planungsrechtlicher Grundlagen beteiligen.

Zu § 3 Satzungen

Die Rechtsnatur des Verbandes als öffentlich rechtliche Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung betonend wird das Satzungsrecht als wesentlicher Inhalt des Wirkungskreises des Verbandes herausgestellt. Der Verband soll - im Rahmen der Gesetze - ihre Angelegenheiten weitestgehend selbstbestimmt regeln. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Selbstorganisation des Verbandes. Im Rahmen seiner Organisationsautonomie kann der Verband nach dem Beispiel der Gemeindeordnung Ausschüsse einrichten und die Bildung von Fraktionen zulassen (§ 4). Ihm steht es deshalb auch frei, nach dem Vorbild des Hauptausschusses - wie in den Stellungnahmen zum Referentenentwurf vielfach gefordert - einen Verbandsausschuss zu bilden.

Zu § 4 Organe, Ausschüsse, Fraktionen und Beirat

In Anlehnung an vergleichbare Regelungen des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit regelt § 4 die notwendigen Organe eines gesetzlichen Zweckverbandes. Der Organisationsautonomie des Verbandes entsprechend (§ 3) kann dieser auch im Rahmen des Kommunalen Verfassungsrechts Fraktionen und Ausschüsse bilden. Dies wird klarstellend ausdrücklich im Gesetzestext erwähnt.

Der Beirat gibt Gelegenheit, über die Perspektiven der Strukturentwicklung im Ruhrgebiet zu beraten. Die Mitgliedschaft im Beirat ist deshalb im Gesetz nicht abschließend, sondern nur beispielhaft genannt. Die Verbandsversammlung kann deshalb auch Mitglieder der Regionalräte bei den Staatlichen Regionaldirektionen in den Beirat berufen. Damit würde zugleich die Koordination zwischen den Trägern der Landes- und Strukturentwicklung gefördert.

Zu §5 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die Funktion, den Verband politisch strategisch zu steuern. Ihr sind deshalb alle wichtigen Entscheidungen, die Kontrolle der Verbandsverwaltung sowie die Richtlinienkompetenz vorbehalten. In Wahrnehmung ihrer Richtlinienkompetenz hat die Verbandsversammlung beispielsweise die Strategiepläne, jährliche Aufgabenpläne sowie Wirtschaftspläne der operativen Gesellschaften zu beschließen.

Zu § 6 Bildung der Verbandsversammlung

Die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedskörperschaften sind gesetzliche Mitglieder der Verbandsversammlung.

Die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung werden in einem Verfahren bestimmt, das sich an den Regelungen der Landschaftsverbandsordnung/Kommunalverbandsordnung orientiert. Zunächst wird die Zahl der Vertreter der Verbandsmitglieder in Relation zu ihrer jeweiligen Bevölkerungszahl festgelegt. Weiterhin ermöglicht die Regelung, das Ergebnis der letzten Kommunalwahl im Verbandsgebiet bei der Zusammensetzung der Verbandsversammlung zu berücksichtigen.

Zu § 8 Zuständigkeiten der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers; gesetzliche Vertretung

Die Regelung ist denjenigen des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet und der Landschaftsverbandsordnung nachgebildet.

Zu § 9 Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführer, Beamte, Angestellte und Arbeiter, Gleichstellung von Frau und Mann

Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung gewählt. Die Regelung der dienstrechtlichen Rechtstellung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers ist dem Satzungsrecht des Verbandes überlassen. Dies soll die Flexibilität in der dienstrechtlichen Ausgestaltung der Führungsposition ermöglichen.

Zu § 10 Verbandsumlage

Der Verband ist ein Umlageverband. Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt er von seinen Mitgliedskörperschaften eine Umlage. Der Umlagesatz wird jährlich in der Haushaltssatzung von der Verbandsversammlung beschlossen. Im einzelnen greift § 10 die Regelungen auf, die sich bisher für kommunale Umlageverbände in Nordrhein-Westfalen bewährt haben.

Zu § 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung

Für die Vermögensverwaltung und die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften im Wesentlichen entsprechend.

Zu § 12 Organisation in Gesellschaften

Die privatrechtlichen Organisationsformen und die zeitliche Befristung ermöglichen eine flexible und anpassungsfähige Wahrnehmung der in § 2 genannten unterschiedlichen Aufgabenfelder. Die Form der GmbH bietet in diesem Zusammenhang im Hinblick auf die geplante Holdingstruktur die Gewähr für eine ausreichende Steuerung und Kontrolle der Geschäftstätigkeit durch die Vertreter der Mitgliedskommunen des Verbandes. Die diesbezüglichen Regelungen der §§ 108 ff GO NW sind daher bei der Ausgestaltung der Gesellschaftsverträge zu beachten. Die Möglichkeit der Beteiligung an Gesellschaften ist allerdings wegen § 5 Nr. 5 ausgeschlossen.

Zu § 15 Anwendung der Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Der Verband regelt seine Angelegenheiten soweit wie möglich durch Satzung selber. Soweit die Satzung oder das Gesetz keine Regelung trifft, finden die Gemeindeordnung und das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit entsprechende Anwendung.

Zu § 17 Evaluation

Der Verband erhält eine leistungs- und anpassungsfähige Organisation. Das Land wird zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes prüfen, wie der Verband seine Aufgaben erledigt hat und ob und ggf. inwieweit die Aufgaben durch ihn fortgeführt werden sollen.

Zu Artikel 34

Änderung der Verordnung über die Bestellung von Vertretern des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Landesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 27. April 1999 die Abschaffung der Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Verwaltungsgerichten beschlossen. Die vorgesehene Streichung der Wörter in § 1 Absatz 1 Satz 1 dient der Umsetzung dieses Kabinettsbeschlusses.

Durch den Wegfall des Vertreters des öffentlichen Interesses bei den Verwaltungsgerichten verringert sich vor allem bei den Verwaltungsgerichten, aber auch bei den Bezirksregierungen der Verwaltungsaufwand. Fragen des öffentlichen Interesses sollen nur noch durch den Vertreter des öffentlichen Interesses beim Oberverwaltungsgericht NRW in laufende verwaltungsgerichtliche Verfahren eingebracht werden.

Die Streichung des § 1 Absatz 1 Satz 2 erfolgt, weil diese Regelung nur unmittelbar nach Inkrafttreten im Jahre 1969 Bedeutung hatte. Heute ist sie gegenstandslos.

Zu Artikel 35

Änderung des Altenpflegegesetzes

Die 5 Bezirksregierungen sind in ihren Bezirken zuständig für Fragen der staatlichen Anerkennung der Fachseminare, der Erlaubniserteilung der Berufsbezeichnung "staatlich anerkannter Altenpflege" nach abgeschlossener Ausbildung, Ordnungswidrigkeiten, die Bestellung des Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses und Fragen der Verkürzung der Ausbildungsdauer bei vorliegenden individuellen Voraussetzungen. Aus fachlichen und inhaltlichen Gründen ist die Konzentration dieser Aufgaben auf eine Fachbehörde erforderlich. Auch der Aufgabenumfang rechtfertigt eine solche Zusammenführung bei der Staatlichen Regionaldirektion Detmold.

Zu Artikel 36

Übergangsregelung für Maßnahmen nach § 39 Landesbeamtengesetz

Um für mögliche Maßnahmen nach § 39 LBG mehr Zeit als in § 39 LBG selbst vorgesehen zur Verfügung zu haben, soll von der Möglichkeit des § 39 Satz 3 LBG Gebrauch gemacht werden, einen anderen Zeitpunkt für den Beginn der sechsmonatigen Frist zu bestimmen (1. Juli 2001).

zu Artikel 37

Übergangsregelung zum Landesbesoldungsgesetz

Diese Vorschrift regelt die Überleitung der Beamten, deren Ämter durch dieses Gesetz eine Änderung erfahren. Soweit mit der Überleitung die Zuweisung zu einer niedrigeren Besoldungsgruppe verbunden ist, wird durch die entsprechende Anwendung des Artikels IX § 11 2. BesVNG eine Überleitungszulage gewährt, die das erreichte Bezahlungsniveau auf Dauer sichert. Es ist deshalb für die übergeleiteten Abteilungsdirektoren bei den Staatlichen Regionaldirektionen unerheblich, dass sie entsprechend dem geltenden Recht noch nach Besoldungsgruppe B 2 eingestuft werden. Die sachgerechte Zuordnung von Abteilungsdirektoren bei den Staatlichen Regionaldirektionen zu den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 bleibt einer späteren Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers überlassen.

Zu Artikel 38

Gesetz zur Regelung personalvertretungsrechtlicher Folgen bei den Staatlichen Regionaldirektionen

Mit Absatz 1 der Regelung wird erreicht, dass die Personalräte in den Staatlichen Regionaldirektionen unabhängig von der Zahl der in Folge der nach Maßgabe des 2. Modernisierungsgesetzes vorzunehmenden Eingliederung von Behörden und Verlagerung von Aufgaben hinzutretenden Beschäftigten neu gewählt werden müssen. Für eine von der bruchteiligen Veränderung unabhängige Regelung besteht deshalb ein Bedarf, weil alle von der Verwaltungsreform schwerpunktmäßig betroffenen Staatlichen Regionaldirektionen gleich behandelt werden sollen.

Mit der Regelung in Absatz 2 wird erreicht, dass die Neuwahlen abweichend von dem durch § 24 Abs. 1 Buchst. a) des Landespersonalvertretungsgesetzes festgelegten Zeitpunkt (24 Monate nach dem Tag der letzten Wahl) zeitnah nach dem Wirksamwerden der Umstrukturierungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen.

Soweit durch eine Erklärung gem. § 1 Abs. 3 Landespersonalvertretungsgesetz bei den Staatlichen Regionaldirektionen Teildienststellen gleichzeitig mit Inkrafttreten des Gesetzes gebildet werden, sind auch die Teilpersonalräte zu wählen. Gem. § 52 Landespersonalvertretungsgesetz ist dann auch ein Gesamtpersonalrat zu errichten.

Die Wahlverpflichtung gilt gem. § 51 Landespersonalvertretungsgesetz nicht für die bei den obersten Landesbehörden bestehenden Hauptpersonalräte. Ebenso sind die Jugend- und Auszubildendenvertretungen nicht neu zu wählen (§ 57 Abs. 2 Landespersonalvertretungsgesetz).

Zu Artikel 39

Neubekanntmachungsermächtigung

In einer Reihe von Gesetzen und in einer Verordnung ergeben sich infolge der neuen Behördenbezeichnungen und der Neubestimmten Zuständigkeit umfangreiche Veränderungen des Wortlautes. Hier bietet sich die Neubekanntmachung des gesamten Textes an.

Zu Artikel 40

Wiederherstellung des Verordnungsranges

Durch die Änderungen, die der Gesetzgeber im Zuge des Zweiten Modernisierungsgesetzes an den genannten Verordnungen vornimmt, haben die geänderten Teile Gesetzesrang. Sie können vom Ordnungsgeber nicht allein aufgrund der Verordnungsermächtigung geändert werden. Durch die ausdrückliche Wiederherstellung des Verordnungsranges wird dem Ordnungsgeber diese Änderungsmöglichkeit wieder eröffnet.

Aus diesen Gründen - die Rückkehr zum Verordnungsrang ist sicherzustellen - wird gleichzeitig die Regelung des Artikel 21 des Ersten Modernisierungsgesetzes berichtigt.

Zu Artikel 41

Inkrafttreten

Für das Inkrafttreten des Artikel 32 – Auflösung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet – ist bewusst ein früherer als der im Gesetz bestimmte Zeitpunkt der Auflösung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gewählt worden. Damit wird den Organen des Kommunalverbandes Ruhrgebiet und den Mitgliedskörperschaften die Möglichkeit gegeben, die Abwicklung des Verbandes in eigener Verantwortung vorzunehmen.

Für den Artikel 33 – Errichtung eines Verbandes Agentur Ruhr ist der frühestmögliche Zeitpunkt gewählt worden, damit der Aufbau des Verbandes so früh wie möglich beginnen kann und der Aufgabenübergang „Sicherung der Verbandsgrünflächen“ gewährleistet ist. Eine Übergangszeit, in der der Kommunalverband Ruhrgebiet nicht mehr existiert und der Verband Agentur Ruhr noch nicht funktionsbereit ist, wird vermieden.

Da sich Artikel 40 Nummer 2 auf das Erste Modernisierungsgesetz bezieht, ist der frühestmögliche Zeitpunkt vorgesehen.

Im übrigen treten die Artikel dieses Gesetzes zum 1. Januar 2001 in Kraft, damit für die vorbereiteten Arbeiten genügend Zeit verbleibt.